

DIE ROTE HILFE

3.2018

ZEITUNG DER ROTEN HILFE E.V. | 2 EURO | 44. JAHRGANG | C 2778 F | WWW.ROTE-HILFE.DE

17:01 17:02 17:03 17:04

17:03:26

39″

17:01:40 17:01:46

1 min 7″

IN EIGENER SACHE

REPRESSION

GET CONNECTED

SCHWERPUNKT

AZADI

■ Das Redaktionskollektiv der *RHZ* hält es für wichtig, dass in Texten linker und linksradikaler Gruppen und Einzelpersonen die Frau (und nicht nur sie) als Subjekt erkennbar ist und die Vielfalt der Geschlechter berücksichtigt wird. Und nicht wie im gesellschaftlichen Diskurs durch die patriarchal geprägte Sprache verschwindet. Wir werden auch weiterhin nicht inhaltlich in zugesandte oder angeforderte Texte eingreifen, respektieren Stil- und Sprachmittel unserer Autor_innen, wünschen uns aber eine (selbst-)kritische Auseinandersetzung mit Sprache und Bewusstsein.



WER IST DIE ROTE HILFE?

Die Rote Hilfe e. V. ist eine parteiunabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation. Die Rote Hilfe organisiert nach ihren Möglichkeiten die Solidarität für alle, unabhängig von Parteizugehörigkeit oder Weltanschauung, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer politischen Betätigung verfolgt werden. Politische Betätigung in diesem Sinne ist z. B. das Eintreten für die Ziele der ArbeiterInnenbewegung, der antifaschistische, antisexistische, antirassistische, demokratische oder gewerkschaftliche Kampf sowie der Kampf gegen Antisemitismus, Militarismus und Krieg. Unsere Unterstützung gilt denjenigen, die deswegen ihren Arbeitsplatz verlieren, Berufsverbot erhalten, vor Gericht gestellt und zu Geld- und Gefängnisstrafen verurteilt werden oder sonstige Nachteile erleiden. Darüber hinaus gilt die Solidarität der Roten Hilfe den von der Reaktion politisch Verfolgten in allen Ländern der Erde.

Aus der Satzung

Liebe Genossinnen und Genossen, liebe Leserinnen und Leser,

der so genannte NSU-Prozess in München geht seinem Ende entgegen. Aber damit ist der Themenkomplex „NSU, Verfassungsschutz und andere Behörden“ noch lange nicht abgeschlossen – und darf es auch auf keinen Fall sein. Warum, das zeigt unser umfangreicher Themenschwerpunkt ab Seite 20.

Warum wir unsere Festplatten verschlüsseln, unsere Wohnungen aufräumen oder für den Gang ins Internet „Tor“ verwenden sollten, das wissen wir eigentlich alle. Aber viele von uns setzen die vielen verfügbaren Sicherungsmöglichkeiten nicht um. Weil … äh … zu kompliziert. Damit soll unsere nächste Ausgabe aufräumen: Im Herbst zeigen wir anschaulich und verständlich, wie es geht. Auch wenn wir uns und unsere Genoss_innen damit nicht hundertprozentig schützen können – man muss es den Repressionsorganen ja auch nicht unnötig leicht machen … Und als weitere Vorschau: In der ersten Ausgabe 2019 befassen wir uns im Schwerpunkt mit Repression gegen linke Oppositionelle in der DDR.
Nutzt den Sommer, macht Euch schon mal Gedanken und schickt uns Artikel – wir freuen uns!

Solidarische Grüße,
Euer Redaktionskollektiv

■ Redaktions- und Anzeigenschluss *RHZ* 4/18: 5. Okt. 2018
■ Redaktions- und Anzeigenschluss *RHZ* 1/19: 1. Dez. 2018

■ Artikel/Beiträge bitte an: rhz@rote-hilfe.de // *RHZ*-Fingerprint: 2856 EFAC 004D 749C DB5D 0B36 A760 1F96 E7C5 B979
■ Austauschanzeigen bitte an: anzeigen@rote-hilfe.de

■ Die *RHZ*-Redaktion stellt sich und ihre Arbeit vor – im Mitmach-Workshop auf der Bundesdelegiertenversammlung. Wir freuen uns über neue Genoss_innen im Redaktionskollektiv. Und wir brauchen sie auch … Auch wer nur gelegentlich mitarbeiten will, findet im Workshop Möglichkeiten dazu. Also: Kommt dazu, informiert Euch, macht mit!

► **Schwerpunkt der *RHZ* 4/18: Verschlüsseln, Sichern, Aufräumen**
► **Schwerpunkt der *RHZ* 1/19: Repression gegen linke Oppositionelle in der DDR**

Zum Titelbild:

Unser Cover bezieht sich auf die Gegenermittlungen der Gruppe „Forensic Architecture“ zum faschistischen Mord an Halit Yozgat am 6. April 2006 und den Aussagen des Verfassungsschutzagenten Andreas Temme zu seinem Aufenthalt am Tatort. Im Rahmen der documenta 2017 in Kassel präsentierte die Gruppe einen originalgetreuen Nachbau von Yozgats Internet-Café und den mehr als 60-seitigen, englischsprachigen Bericht „77sqm_9:26min“ zu ihrer Arbeitsweise und ihren Ergebnissen. Diese Untersuchungen schließen den von Temme geschilderten Ablauf aus: „These results establish that Temme’s testimony is untruthful.“ Oder, um es mit anderen Worten zu sagen: „Temme lügt und wir haben es bewiesen“ – zum Zeitpunkt des terroristischen Mordes an Halit Yozgat war der Verfassungsschützer am Tatort.

Die auf dem Titel dargestellten Zeitleisten zeigen die Internet- bzw. Telefonnutzung der verschiedenen vor, während und nach der Tat anwesenden Personen (Temmes Aktivitäten sind gelb dargestellt). Die Grafik entstammt dem oben genannten Bericht und bezieht sich auf die Aussagen Andreas Temmes, er habe das Internet-Café vor der Tat verlassen, weder Schüsse gehört noch Pulverdämpfe gerochen und auch die Leiche Halit Yozgats nicht gesehen, als er beim Bezahlen Geld auf den Tresen legte – sie visualisiert die Lügen des Verfassungsschutzes.

Wir können an dieser Stelle nur empfehlen, den Bericht herunterzuladen und zur Kenntnis zu nehmen: *www.forensic-architecture.org/case/77sqm_926min/*

Wir bedanken uns bei „Forensic Architecture“ ganz herzlich für die unkomplizierte Zusammenarbeit: „Thank you very much indeed, guys!“



77sqm_9:26min

Counter investigating the testimony of Andres Temme in relation to the Murder of Halit Yozgat in Kassel, 6 April 2006

Report

18 July 2017

Forensic Architecture

Goldsmiths University of London
8 Lewisham Way
London SE14 6NW
United Kingdom

www.forensic-architecture.org

Geld her!

Dafür brauchen wir eure Mitgliedsbeiträge ...

Insgesamt wurden Genoss*innen mit 39.161,13 Euro unterstützt.

► **Bei eurer Ortsgruppe oder auf unserer Homepage erfahrt ihr, wie ihr selbst einen Unterstützungsantrag stellen könnt: www.rote-hilfe.de/infos_hilfe/unterstuetzungsantrag**

■ Auf der Sitzung im April 2018 hat der Bundesvorstand 65 Anträge auf Unterstützung behandelt. In 44 Fällen wurde die Übernahme nach dem Regelsatz von 50 Prozent der anfallenden Kosten beschlossen und in sieben Fällen mussten wir leider die beantragten Rechtsanwaltskosten auf den Pflichtverteidigersatz kürzen. In fünf Fällen bestätigte der Bundesvorstand die Übernahme der gesamten Kosten, in einem weiteren Fall wurden Anträge auf Restkosten positiv beschlossen. Bei zwei Anträgen auf Unterstützung warten wir auf fehlende Unterlagen der Genoss*innen und drei Fälle mussten zurückgestellt werden, da die Dokumentation der Anträge nicht ausreichte. Ebenfalls in drei Fällen mussten wir leider eine Unterstützung ablehnen.

Für die Partei!

★ Ein Genosse verteilte auf dem Universitätsplatz Flyer und warb Unterschriften für die Wahlzulassung einer Partei. Dies missfiel einem rechtsgerichteten Hausmeister, der den Genossen aufforderte, dies zu unterlassen. Als dieser der Aufforderung nicht nachkam, rief der Hausmeister die Polizei und erstattete gemeinsam mit dem Dekan Anzeige wegen vermeintlichen Hausfriedensbruchs. Das daraus resultierende Ermittlungsverfahren wurde nach Intervention eines Rechtsanwalts eingestellt. Die Rote Hilfe e.V. unterstützt den Genossen mit der Übernahme der Hälfte der Anwaltsrechnung von 560,49 Euro.

Untenlassen!

★ Die antragstellende Genossin kettete sich mit zwei weiteren Aktivistinnen am Förderband 7 des Tagebaus Nochten (Sachsen) fest. Zusätzlich befestigten sie in 60 Metern Höhe ein Transparent mit der Aufschrift „Wann begreift ihr, dass man Kohle nicht essen kann?“. Die Polizei und Vattenfalls Betriebsfeuerwehr rückten an, schnitten die Genossinnen los und nahmen sie in Gewahrsam. Aus dieser Protestaktion resultierte ein Verfahren wegen Hausfriedensbruchs, welches mit Hilfe einer Anwältin eingestellt wurde. So entstanden lediglich Rechtsanwaltskosten in der Höhe von 344,65 Euro, welche die Rote Hilfe e.V. vollständig übernimmt, da die Antragstellerin über kein festes Einkommen verfügt.

Zerbrochene Fenster

★ Eines Morgens weckte die Polizei einen Aktivisten unliebsam und durchsuchte seine Wohnung. Dabei stellte sich heraus dass ihm vorgeworfen wurde, eine Gaststätte in Nürnberg (Bayern), die der AfD Raum für eine Veranstaltung bot, angegriffen und beschädigt zu haben. Das Verfahren wegen Sachbeschädigung konnte mit Hilfe eines Rechtsanwalts eingestellt werden. Die entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 575,96 Euro werden dem Genossen von der Roten Hilfe e.V. zur Hälfte erstattet.

Refugees welcome

★ Der „March for Freedom“ sollte auf die Rechte von Geflüchteten und den unmenschlichen Umgang der europäischen Staaten mit Geflüchteten aufmerksam machen. Dabei marschierten Aktivist*innen von Strasbourg durch Deutschland und Luxemburg nach Brüssel. In Luxemburg kam es zu Übergriffen der Polizei, bei denen 13 Aktivist*innen festgenommen wurden. Ihnen wurde das Verfahren wegen des Tatbestands der „Rebellion“ gemacht. So auch dem Antragsteller. Im folgenden Prozess wurde er zu sechs Monaten auf Bewährung und 1.500 Euro Strafzahlung verurteilt. Dazu kamen noch Gerichtskosten von 56,72 Euro. Die Rote Hilfe e.V. unterstützt den Aktivisten mit der gesamten Summe von 1.556,72 Euro.

Ziviler Ungehorsam

★ Im Rahmen von Protesten gegen eine AfD-Wahlveranstaltung im April 2017 in Düsseldorf (Nordrhein-Westfalen) leistete ein Genosse zivilen Ungehorsam, indem er sich an einer Sitzblockade beteiligte. Da er von der Polizei weggetragen werden musste, wurde ihm im Nachhinein ein Verfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte angehängt. In der Verhandlung erklärte der Aktivist, dass er die Blockade als Akt des zivilen Ungehorsams verstehe und angesichts der zunehmenden rechtspopulistischen Provokationen ein Anrecht auf diesen Ungehorsam habe, um sich dagegen effektiv zur Wehr setzen zu können. Die Rote Hilfe e.V. begrüßt diese in unseren Augen politische Prozessführung und übernimmt gern die von anderen Strukturen nicht zu deckende restliche Summe der insgesamt anfallenden Repressionskosten in der Höhe von 1.847,36 Euro.

Kostenumverteilung

★ Die Räumung des in der Oberen Austraße in Mainz (Rheinland-Pfalz) für drei Wochen erfolgreich besetzten Hauses im August 2012 kostete die örtlichen Behörden offenbar sehr viel Geld. Um diese Summe zu tilgen und die beteiligten Aktivist*innen zu bestrafen, sollten die Kosten in Form von Ordnungsgeldern eingetrieben werden. Der Vorwurf lautete auf „Widersetzung gegen polizeiliche Maßnahmen“. Dagegen führten zwei Betroffene Musterverfahren, in denen die verhängten Strafen jeweils um etwa die Hälfte reduziert werden konnten. Gern unterstützen wir die betroffenen Aktivist*innen und übernehmen 50 Prozent der jeweils anfallenden Kosten.

No camera – No problem!

★ Eine antifaschistische Demonstration gegen einen Aufmarsch der neonazistischen Kleinstpartei der „III. Weg" in Nürnberg wurde von der Polizei mit Kameras massiv dokumentiert. Ein Aktivist wollte sich dagegen zur Wehr setzen und fragte einen filmenden Polizisten nach der Grundlage dieser provozierenden Maßnahme und Einschränkung des Versammlungsrechts. Der Polizist hatte darauf keine Antwort, gab sich unverständig und erklärte, dass er „nix verstehen" würde. Erzürnt durch diese unqualifizierte Antwort soll der Genosse den Polizisten daraufhin angeblich beleidigt haben. Nach der Demonstration wurde er wiedererkannt und festgenommen. Ihm wurde ein Strafbefehl über 1.500 Euro zugeschickt, den er akzeptierte. Die Rote Hilfe e.V. unterstützt ihn mit 750 Euro.

Contre le racisme

★ Der Antragsteller ist Rapper und trat auf einem Straßenfest auf, das die rassistischen Kontrollen von Geflüchteten im Hamburger Hafen kritisiert, um auch seine Stimme gegen den institutionellen Rassismus zu erheben. Der Auftritt kam beim Staat nicht gut an, er überzog den Genossen mit einem Strafverfahren wegen einer angeblichen Beleidigung. In der ersten Instanz wurde der Antragsteller zu 90 Tagessätzen verurteilt. Gegen dieses unverschämte Urteil wurden Rechtsmittel eingelegt, so dass sein Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Dennoch möchte die Verteidigerin für die bisherigen Dienste schon einmal bezahlt werden, da die Dauer des Verfahrens nicht absehbar ist. In der Regel unterstützt die Rote Hilfe e.V. erst nach Abschluss des Verfahrens. Hier machen wir jedoch eine Ausnahme und erstatten nach Regelsatz die Hälfte der Rechtsanwältinnenkosten von 1.073,38 Euro.

FCK NPD

★ Bei Protesten gegen einen Aufmarsch der saarländischen NPD vermummte sich ein Antifaschist, um sich vor einem Nazifotographen zu schützen. Die Polizei wertete dies als Verstoß gegen das Versammlungsgesetz und eröffnete ein Ermittlungsverfahren. Schnell mussten die Repressionsorgane feststellen, dass die Vorwürfe keinen Bestand haben und das Verfahren wurde durch Wirken eines Rechtsanwalts eingestellt. Es entstanden lediglich Verteidigungskosten, die leider nicht nach dem Pflichtverteidigersatz abgerechnet wurden. Dementsprechend sahen wir uns leider gezwungen, die Unterstützungsleistung auf die Hälfte des Pflichtverteidigersatzes zu kürzen. Die Rote Hilfe e.V. überweist dem Genossen daher 275,48 Euro.

Gegen Staat und Kapital – der Widerstand, der wird global!

★ Der antragstellende Genosse beteiligte sich an den Protesten gegen die Eröffnung der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main (Hessen), um ein Zeichen gegen das Symbol deutscher Hegemonie und das autoritäre Krisenmanagement in Europa zu setzen. Dabei soll er auf das Gelände der EZB vorgedrungen sein. In der Folge erhielt er einen Strafbefehl wegen vermeintlichen Hausfriedensbruchs. Ein solidarischer Anwalt erreichte die Einstellung des Verfahrens gegen eine Zahlung von 500 Euro, so dass mit seinen Gebühren Kosten von insgesamt 1.300,03 Euro entstanden, wovon die Rote Hilfe e.V. die Hälfte trägt.

Deutsche Waffen, deutsches Geld morden mit in aller Welt!

★ Im Rahmen der Proteste gegen die Sicherheitskonferenz in München (Bayern) soll eine Genossin einen Polizisten in Zivil und einen in Uniform mit den Worten „Scheißzivi" und „Drecksbulle" beleidigt haben, woraufhin sie von selbigen festgenommen wurde. Daraufhin flatterte ein Strafbefehl über 90 Tagessätzen ins Haus, den sie akzeptierte. Da sie schon vorher durch politische Aktionen ins Visier der Repressionsorgane geraten war, verrechnete das Gericht die 90 Tagessätze mit der Strafe aus einem anderen Verfahren zu einer Gesamtstrafe von 150 Tagesätzen. Da die Genossin prekär lebt, trägt die Rote Hilfe e.V. die gesamte Summe von 2.328,50 Euro.

Soli Friedel 54

★ Im Rahmen der Proteste gegen die Räumung des Stadtteilladens Friedel 54 in Berlin soll ein Genosse Solidaritätsbekundungen im umliegenden Kiez an die Wand gesprüht haben. Daraus erwuchs ein Strafverfahren wegen vermeintlicher Sachbeschädigung in 18 Fällen. In 17 Fällen wurde der Genosse freigesprochen, in einem Fall verurteilte ihn das Gericht. Die Geldstrafe wurde in Sozialstunden umgewandelt. So bleiben nur Rechtsanwaltskosten in Höhe von 429,22 Euro, von denen die Rote Hilfe e.V. die Hälfte übernimmt.

Investor*innenträume platzen lassen!

★ Der Genosse beteiligte sich an der Demonstration „Freiräume verteidigen! Investor*innenträume platzen lassen!" in Berlin, um seinen Unmut über die Teilräumung der Rigaer 94 und den damit verbundenem Polizeiterror im Kiez zu zeigen. Dabei soll er die Staatsgewalt mit Steinen beworfen und den Helm eines Polizisten getroffen haben. Er wurde festgenommen und vier Monate in Untersuchungshaft gehalten. Weiterhin resultierte daraus ein Strafverfahren mit den Vorwürfen des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, des Landfriedensbruchs, der gefährlichen Körperverletzung, einer Sachbeschädigung und der Vermummung. Dieses bunte Potpourri von Vorwürfen führte zu einer Verurteilung von einem Jahr und acht Monaten auf Bewährung. Wir unterstützen den Genossen in Regelsatzhöhe und übernehmen 1.100,27 Euro.

So nicht! Hier mussten wir leider ablehnen:

★ Der antragstellenden Genossin wird vorgeworfen, die Solidaritätsbekundung „Rigaer 94 bleibt" an eine Hauswand gesprüht zu haben. Daraus entstand ein Verfahren wegen Sachbeschädigung. Während der Hauptverhandlung forderte die Richterin eine Reuebekundung von der Genossin ein, um das Verfahren einzustellen. Die Genossin kam dem leider nach und zeigte Reue. Das ist eine klare Distanzierung von ihrer politischen Aktion, den Unterstützungsantrag mussten wir deswegen ablehnen.


J. Meincke

Vluchtroutes – Fluchtwege

Ein niederländisch-deutsches Projekt zu praktischer Solidarität 1933-1940

Hartmut Brückner, OG Hannover

„Emigranten müssen über die Grenze. Mit dem Zwei-Uhr-Zug kommen die ersten. Ich gehe zum Bahnhof und nehme sie in Empfang. Aber, wo kommen sie unter? Wie kommen sie über die Grenze?' ‚Das müssen wir Frauen organisieren', antwortete sie. ‚Heute früh um fünf wurden die Männer verhaftet – meiner auch.'"[1]

■ Direkt am Grenzgraben lag das kleine bäuerliche Anwesen von Derk Telkamp, einem Mitglied der Kommunistischen Partei der Niederlande (CPN), der hier mit einigen seiner Söhne lebte. Einer von ihnen war lange Zeit beteiligt an der Hilfe für deutsche Flüchtlinge. Dieser Sohn, auch mit dem Namen Derk, erzählt:

„Die Menschen, die ich dort abholte, spürte ich nicht auf in Deutschland. Da war noch so ein alter Sozialdemokrat. Aber ein guter. Das war Johann Bültena. [...] Ich stand mit der Roten Hilfe weiter nicht in Verbindung. Wenn ich meine Arbeit getan hatte, dann kümmerte ich mich nicht mehr darum. Ich stützte mich auf meinen Vater, hè. Der hatte schließlich das Sagen. Aber die Arbeit machte ich. Mein Vater konnte das nicht tun, er war Invalide. [...] Aber die Flüchtlinge – wo die überall herkamen? Einer sagte: ‚Ich komme aus Hamburg.' Ein anderer kam aus Bremen. Man musste es immer nur glauben. Aber das hatte für mich keine Bedeutung. Wo die herkamen, interessierte mich sehr wenig. Der wichtigste Punkt war, dass sie in Sicherheit gebracht wurden. Als der Krieg ausbrach und wir besetzt wurden, dann war es vorüber. Wir hatten da schon einen Tip von Bültena erhalten. Er sagte: ‚Damit aufhören.' Wo er die Hinweise her hatte, weiß ich nicht. Das war kurz vor dem Krieg. Aber es sind mehrere rübergekommen. Alle zusammengenommen, waren es wohl siebzig oder achtzig Flüchtlinge. Das ist wahr. Die habe ich alle selbst abgeholt. Aber man musste wie der Donner aufpassen. Du hattest leicht einen SS-Mann oder einen Faschisten an der Hand. Nur, um die Organisation aufzurollen. Darauf musste man aufpassen. Aber sie haben nie einen gekriegt. Der Fluchtweg ist nie entdeckt worden. Da sind sie absolut nicht hintergekommen."[2]

In dem seit kurzem auch auf Deutsch erhältlichen Buch „Rode Hulp" stehen viele solche und ähnliche Geschichten.

Gut organisierte Netzwerke auf beiden Seiten der Grenze

Das durch Polder der See abgerungene Land ist weit und flach. „Hier können wir gestern sehn, wer morgen zu Besuch kommt", so meine Tante aus Leer. Dieses Mal waren wir jedoch nicht zum Verwandtenbesuch dort, sondern auf Einladung der VVN-BdA. Wir hatten einen wunderschönen Tag, sonnig und ohne Wind fuhr es sich gut auf den Radwegen, die heutzutage wie selbstverständlich die Grenze queren. Was für uns gut war, muss für die Flüchtlinge Anfang der 1930er Jahre ein Alptraum gewesen sein: wolkenloser Himmel und klare Nächte. Trotz alledem gelang die Flucht in die Niederlande. Möglich war das durch ein organisiertes Netzwerk von FluchthelferInnen auf beiden Seiten der damals gut bewachten Grenze.

Nach dem Reichstagsbrand am 27. Februar 1933 wurden mehr als 10.000 AntifaschistInnen im Deutschen Reich festgenommen. Die Rote Hilfe organisierte mit örtlichen Strukturen die Flucht der von Verhaftung Bedrohten und anderer Verfolgter wie Menschen jüdischen Glaubens in die Nachbarländer. An allen Grenzen des Deutschen Reiches gab es gut organisierte Fluchtwege. Ein Genosse, der schon bald nach der Gründung der Ortsgruppe Hannover in die Rote Hilfe e.V. eintrat, begründete das vor allem damit, dass die Rote Hilfe seinen Großvater über die Grenze nach Prag geschleust habe. Im Saarland gab es Fluchtwege und Verbindungen, die bis in die 1970er Jahre genutzt wurden, dann unter anderem um GIs aus Ramstein nach Frankreich zu bringen.


J. Meincke

Aus dem westlichen Norddeutschland führten die Fluchtwege meist über das westliche Ostfriesland, das Rheiderland und die Stadt Emden in die Niederlande. Von Hannover aus wurden Menschen oft mit der Bahn bis nach Emden gebracht. Zum Beispiel begleitete die 14-jährige Tochter eines Fleischermeisters, der die

---

1 IPSO-Geschichtsgruppe Groningen: Rode Hulp (Rote Hilfe) – Die Aufnahme deutscher Flüchtlinge im Groningerland, epubli Verlag, 220 Seiten bebildert, 20,24 Euro, ISBN: 978-3-746715-02-5, S. 67

2 a.a.O., S. 76ff

Untergetauchten erst bei sich versteckte, sie dabei bis zur nächsten sicheren Verbindungsperson. In der Hafenstadt Emden gab es neben der SPD eine starke KPD, die bei den Wahlen in den 1930ern Ergebnisse zwischen 18 und 20 Prozent erzielte. Viele Hafenarbeiter, Seeleute und Werftarbeiter bildeten den aktiven Kern der Partei.

Das Rheiderland war von der Landwirtschaft geprägt, die Landarbeiter waren stark organisiert. Von der beginnenden Mechanisierung betroffen und verarmt, wurden sie von den Großbauern, den so genannten Polderfürsten, nicht viel besser behandelt als das Vieh. Auf der niederländischen Seite des Rheiderlandes sah das genauso aus. Ein ehemaliger Landarbeiter erzählt dazu: „‚Wissen Sie, wie wir ausgezahlt wurden?' fragte er. ‚Hinter der Scheune. Der Bauer streute die Münzen einfach auf den Boden, als ob er Hühner füttern würde'."[3]

So war es kein Wunder, dass es starke Verbindungen über diese Grenze gab: „Da war wohl eine Grenze, aber die galt für uns nicht. Da war bei uns kein Unterschied. Wir waren Arbeiter. Sie waren auch Arbeiter. Nun, sie kamen ziemlich häufig hierher. Und dann hatten sie Unterschlupf bei einer Anzahl Menschen hier. Das kam allein durch unsere Arbeitersichtweise. Und dazu kam noch unser revolutionäres Fühlen."[4]

Waren die Menschen erst einmal über der Grenze, war schon viel, aber noch nicht alles gewonnen. Die niederländische Regierung hatte strenge Gesetze erlassen und wer der Polizei in die Hände fiel, wurde meist zurück nach Deutschland abgeschoben. Die Strukturen der niederländischen Roten Hilfe (Rode Hulp) und der CPN versuchten für sichere Unterkünfte und die Weiterschleusung zu sorgen. Es waren in der Regel arme Menschen, die diese Strukturen aufrechterhielten. Kam ein Flüchtling, wurde nicht einfach mehr zu essen eingekauft – das wenige Vorhandene musste geteilt werden. Es gab kein Gästebett, schon gar nicht ein Gästezimmer, die Betten wurden so gut es ging aufgeteilt. Das gesammelte Geld der Roten Hilfe wurde meist für Papiere und Fahrtkosten aufgebraucht. Die Weiterfahrt nach Frankreich, von wo aus Viele sich nach Spanien begaben, um in den Internationalen Brigaden gegen die Faschisten zu kämpfen, kostete viel Geld. Beeindruckend vor allem ist es, wenn deutlich wird, wie selbstverständlich diese Menschen handelten, um andere Menschen vor Gefängnissen, den Lagern und dem Tod zu bewahren.

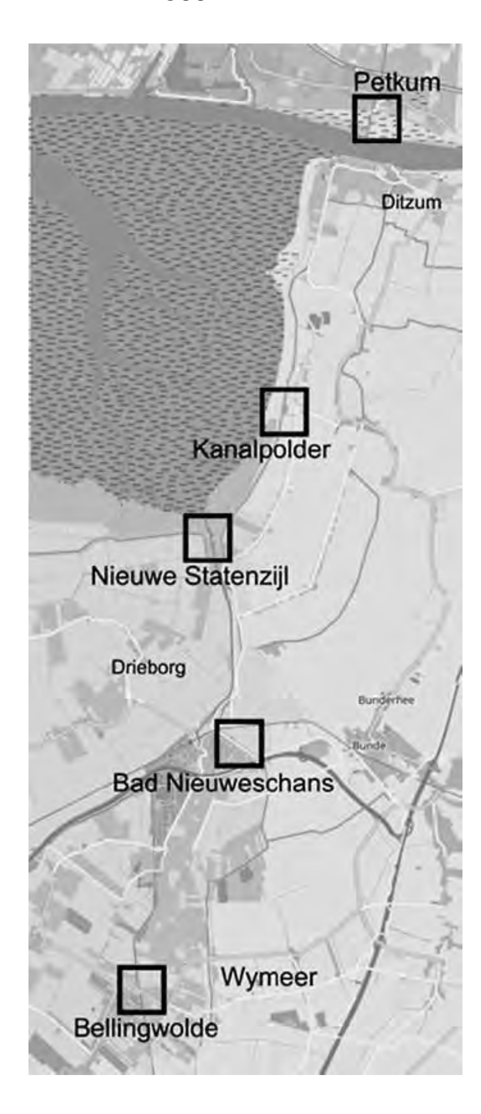
Gedenktafeln, Radtouren und Zeitzeugenberichte

Dieses Fluchthilfe-Netzwerk wurde in den 1980ern von Historikern der Gerd-Sterringa-Stiftung[5] erforscht. 1986 veröffentlichten sie ihre Forschungsergebnisse in dem Buch „Rode Hulp – De opvang van Duitse vluchtelingen in Groningerland 1933-1940" („Rote Hilfe – Die Aufnahme deutscher Flüchtlinge im Groninger Land 1933-1940"). Sie konnten noch einige Überlebende interviewen und deren Geschichte bewahren.

Der ehemalige Wethouder[6] der niederländischen Gemeinde Rheiderland, Hans Heres, ein Freund von Ruud Weijdeveld, der an diesem Buch mitgewirkt hat, nahm dies zum Anlass, eine Gedenktafel bei der Gemeinde vorzuschlagen. Bürgermeister Pieter Smit hat sofort zugestimmt und so wurde am 8. Oktober 2016 eine erste Gedenktafel an der Schleuse von Nieuwe Statenzijl, einem der damals wichtigsten illegalen Übergänge, enthüllt, um diese Geschichte praktizierter internationaler Solidarität der Vergessenheit zu entreißen und die Taten der Helfer und Helferinnen zu würdigen. Anwesend war neben vielen offiziellen Vertretern der umliegenden Gemeinden und Vertretern der Neuen Kommunistischen Partei der Niederlande (NCPN) auch Tjaaktje Stek, die Schwiegertochter des Fluchthelfers Luppo Stek, der 1942 in Buchenwald ermordet wurde. In Nieuwe Statenzijl mündet der Grenzfluss zwischen Deutschland und den Niederlanden in den Dollart. Für die über Emden kommenden Flüchtlinge bot die Schleuse die erste Möglichkeit, die Grenze zu Fuß zu überqueren.

Nach diesem ersten Erfolg trafen sich ab 2017 AntifaschistInnen aus den beiden Grenzregionen in der „Initiative Fluchtwege 1933-1945", um auf der Grundlage der Veröffentlichung die Aufstellung weiterer Gedenktafeln an der Grenze zu planen. Auf allen Tafeln sollten neben einer Einleitung Zeitzeugenberichte und weitere Erläuterungen stehen und dazu einladen, die Website[7] zu besuchen. Am 5. Mai 2018 wurden drei weitere Gedenktafeln an der Fußgängerbrücke Bad Nieuweschans, am Buttje-Pad in Kanalpolder und am Fähranleger in Petkum bei Emden enthüllt.

In Nieuweschans ist es möglich, die Grenze über Land zu passieren. Im Laufe des Jahres 1933 nahmen die deutschen



und niederländischen KommunistInnen hier einen weiteren Fluchtweg in Gebrauch. An dieser Stelle ist heute eine kleine Brücke, neben der die Tafel enthüllt wurde. Etwas über 100 Menschen waren gekommen, wurden mit Brötchen und einem Kopje Koffie, wahlweise met Melk, begrüßt – eine Veranstaltung ohne wenigstens Kaffee ist für Leute aus den

3 Frank Westerman, Das Getreideparadies, Berlin 2009, S. 13

4 Rode Hulp/Rote Hilfe, S. 21

5 http://www.geertsterringastichting.nl/

6 Ratsherr, so etwas wie ein stellvertretender Bürgermeister.

7 http://fluchtwege1933-1945.de/

Niederlanden nicht akzeptabel, wie wir erfuhren – und einige Reden, auch von offiziellen VertreterInnen der anliegenden Gemeinden, wurden gehalten. Die Tafel wurde von Enkeln von FluchthelferInnen enthüllt. Dann ging es weiter zum nächsten Standort. Alle Standorte sind durch Radwege miteinander verbunden, die Strecke ist ungefähr 25 Kilometer lang. Dem Wunsch der Initiative entsprechend sind die Fluchtwege damit „erfahrbar“. Eine Fahrradtour, die alle Tafeln verbindet, ist in Planung. Etwa 40 Leute machten sich mit dem Fahrrad auf zur nächsten Station, einige Ältere fuhren mit dem Auto. Besonders war dabei, das Leute vom örtlichen ADFC bereit waren, diese Aktion zu unterstützten, indem sie die Fahrradtour organisierten und begleiteten.

Die Tafel an der Station Nieuwe Statenzijl wurde ja schon 2016 eingeweiht, hier sprach nach einer Vertreterin der Initiative Ruud Weijdeveld, einer der Autoren des Buches „Rode Hulp“. Er verstand es, die Vergangenheit zu verbinden mit den Bedingungen heutzutage. Rode Hulp tut not – damals wie heute ...

Nicht nur Angst, auch Mut ist ansteckend

Die nächste Station, der Buttje-Pad, markiert die Dollart-Route. Hier an der Station sprachen Tony Kofoet, Mitglied der Initiative, und ein Enkel einer in die Fluchthilfe eingebundenen Familie: „Was ich von meiner Großtante weiß ist, dass ihr Mann Christian immer mit einem Mann nach Hause kam, der dann einen Tag blieb und dann in der nächsten Nacht über den Dollart in die Niederlande gebracht wurde. Sie sagte immer ‚over Dullert‘ (über den Dollart). Das heißt, dass er vermutlich mit einem Schlickschlitten (Kreier) zu einem niederländischen Fischerboot gebracht wurde.“[8] Auch wir von der Roten Hilfe e.V. Hannover hielten abschließend ein kurzes Grußwort, bevor die Tafel enthüllt wurde.

Die letzte Station war der Fähranleger Petkum: „Viele der Möglichkeiten zum illegalen Grenzübertritt in die Niederlande waren bereits in den ersten Monaten des Jahres 1933 aufgeflogen. In Emden gab es noch funktionierende illegale Strukturen, die in der Lage waren, Grenzübertritte zu organisieren. Diese Möglichkeiten wurden noch bis Mitte des Jahres genutzt. Nachdem die Überfahrt aus dem Emder Hafen über den Dollart wegen der Bewachung zu gefährlich geworden war, mussten für die in Emden angekommenen Flüchtenden neue Grenzübergänge gefunden werden, die weiter südlich lagen. Dazu mussten die Flüchtenden zunächst mit der Fähre von Petkum nach Ditzum über die Ems gebracht werden.“[9] Am Fähranleger in Petkum nahmen rund 80 Menschen an der Einweihung der Tafel teil. Enthüllt wurde sie von der 78-jährigen Emderin Anita Teichert: „Ich bin glücklich und stolz, dass mein Vater sich dem Faschismus nicht gebeugt hat.“ Ihr Vater Johann Steffens (genannt Ignatz) hatte bei der Fluchthilfe mitgewirkt.

Die „Initiative Fluchtwege 1933-1945“ wird weiter arbeiten. „Unser Anliegen ist es, entlang der deutsch-niederländischen Grenze noch weitere Informationstafeln aufzustellen, die die Fluchtwege dokumentieren und das Thema einer noch breiteren Öffentlichkeit bekannt machen. Im Jahr 2019 wollen wir eine weitere Gedenktafel im Emder Hafen und eine an der Grenze zwischen Wymeer und Bellingwolde aufstellen.“[10]

Darüber hinaus wünscht sich die Initiative, dass sich auch im weiter südlich gelegenen Bereich der deutsch-niederländischen Grenze Initiativen bilden, die die Arbeit fortsetzen und bietet dafür ihre Unterstützung an. Der große Erfolg der diesjährigen Installationen und Enthüllungen der Tafeln, die Beteiligung von mehr Menschen als von der Initiative erwartet aus sowohl den Niederlanden als auch Deutschland und das durchweg positive Echo der Aktion in den örtlichen Medien können sie bei ihrem Vorhaben nur bestärken.

Ein Stück Geschichte, das lange in Vergessenheit geraten war, wird wieder sichtbar. Die Beispiele von internationaler Solidarität, von dem Mut, sich dem Faschismus nicht zu beugen, von der Entschlossenheit Geflüchtete zu unterstützen, auch zu eigenem Nachteil, zeigen uns, was möglich ist, wenn wir uns organisieren. Nicht nur die Angst, auch der Mut ist ansteckend. Das können wir auch heute noch, auch für unsere Organisation, die Rote Hilfe e.V., daraus lernen. ❖

8 Siehe auch: http://fluchtwege1933-1945.de/routes/kanalpolder/

9 http://fluchtwege1933-1945.de/routes/ems/

10 http://fluchtwege1933-1945.de/aboutus/

Demonstrationsfreiheit durchsetzen!

Ein Gerichtsreport

Ortsgruppe Kassel

Nachdem das Ordnungsamt der Stadt Kassel als Versammlungsbehörde bereits einige Schelten kassierte, bekam es nun noch eine weitere Ohrfeige. Was ist faul im Staate Ahle Wurscht?

■ Erinnern wir uns: Am Anfang des bundesweiten Rechtsrucks stand Pegida. Der Kasseler Ableger Kagida, später Pegida-Kassel, organisierte nahezu wöchentlich Aufmärsche. Aber es gab regen Gegenprotest. Der Anmelder einer Gegenkundgebung stellte Anfang 2015 fest, dass Kagida für den Februar noch nicht ihre Kundgebung am üblichen Auftaktort angemeldet hatte. Er meldete kurzerhand für die nächste Zeit beim Ordnungsamt an genau dieser Stelle die Gegenkundgebung an.

Das Ordnungsamt wollte aber dem Kagida-Anmelder Michael Viehmann ein „Gewohnheitsrecht" einräumen. Nach dem Motto: Montags ist immer Pegida, Pegida steht immer auf der Westseite des Platzes. Wenn es darum geht, Rassisten zu bedenken, die sich nicht gemeldet haben, wird der gemeine Ordnungsamt-Beamte arbeitsam. Gegen dieses Vorgehen legte der Genosse Rechtsmittel ein. Das Verwaltungsgericht folgte noch der Auffassung des Ordnungsamtes, der Verwaltungsgerichtshof jedoch stoppte das groteske Spiel.

Im Zuge des Rechtsstreits rief die Lokaljournalistin Ulrike Pflüger-Scherb den Genossen auf seinem Handy an. Dieser reagierte ungehalten auf den Anruf und die penetranten Fragen. Pflüger-Scherb druckte dieses Gespräch samt Klarnamen in der *Hessisch-Niederträchtigen Allgemeinen* ab – jener Monopolzeitung, die fein säuberlich in jedem Artikel über den stadtbekannten Totschläger und Neonazi Bernd Tödter dessen Namen aus Persönlichkeitsrechtsgründen nicht ausschreibt. Das Handy hatte sich der Genosse allerdings nur für den Zweck geholt, um mit der Versammlungsbehörde zu kommunizieren – die Nummer war niemandem sonst bekannt. Es liegt also der Verdacht nahe, dass das Ordnungsamt die Handynummer an die Presse weitergegeben hat. Dieses versicherte ihm jedoch, dass seine Daten selbstverständlich nicht an Dritte weitergegeben würden, wie es das hessische Datenschutzgesetz und auch der Schutz der Versammlungsfreiheit vorsehen.

Der Anmelder zog also ein weiteres Mal vor Gericht, wobei es doch fast drei Jahre dauern sollte, bis endlich eine Verhandlung stattfand. Dies lag wohl nicht an der komplexen juristischen Sachlage, sondern eher daran, dass eine Krähe einer anderen kein Auge aushackt. Immerhin sollte es vor Gericht für den Ordnungsamt-Mitarbeiter Hartmut Bierwirth peinlich werden. Nach mehr als einem Jahr Untätigkeit seitens des Kasseler Verwaltungsgerichtes gab es eine Verzögerungsrüge. Nach sechs weiteren Monaten wurde auf Schadenersatz wegen überlanger Verfahrensdauer geklagt. Dem betroffenen Genossen stehen nun voraussichtlich für zwölf Monate, in denen nichts passierte, Schadenersatz zu. Allein das Beamtenmikado vor Prozessauftakt wird die Steuerzahlenden aller Voraussicht nach 1.200 Euro kosten.

Die Stadt schickte regelmäßig Daten von Demo-Anmeldern über große Verteiler

In der *Frankfurter Rundschau* konnte man über die Vorwürfe lesen: „Wer die Zeitung informiert hatte, konnte zwar nicht aufgeklärt werden. Doch stattdessen wurde offenbar, wie lax im Rathaus mit Datenschutzvorschriften umgegangen wurde: Bei Demonstrationen pflegte man Name, Adresse, Geburtsdatum und Telefonnummern des Anmelders über einen großen E-Mail-Verteiler zu verschicken, auf dem unter anderem der Gewerbeaußendienst der Stadt, die Verkehrsüberwachung, die Feuerwehr, die Bundespolizei, der Oberbürgermeister und die städtische Pressestelle standen."

In der Verhandlung ließ der Richter schnell durchblicken, dass das Vorgehen des Ordnungsamtes nicht rechtskonform ist. Am zweiten Verhandlungstag sagte Bierwirth kleinlaut: „Das Verständnis bei uns ist gewachsen." Ämter und Einrichtungen jenseits von Ordnungsamt und Polizei bekämen jetzt lediglich anonymisierte Informationen. In dem darauf geschlossenen Vergleich verpflichtete sich die Stadt, dies auch in Zukunft weiterhin so zu handhaben und übernahm sämtliche Kosten des Verfahrens.

Während die *FR* wie oben zitiert berichtete, suchte man in der *HNA* vergebens. Soweit nicht verwunderlich, hätte die *HNA* doch über ihre eigenen Schweinereien und Unzulänglichkeiten schreiben müssen.

Immerhin: Knapp 50 Jahre nach Inkrafttreten des hessischen Datenschutzgesetzes, welches damit weltweit das erste und älteste Gesetz seiner Art ist, hält sich jetzt auch das Ordnungsamt Kassel daran. Aber Beamte arbeiten bekanntermaßen langsam.

Der Fall zeigt, dass die Kasseler Behörden daran gewöhnt sind, sich einiges rausnehmen zu können. Warum das so oft funktioniert? Weil sich fast niemand wehrt. Lasst euch nichts gefallen und setzt euch mit uns in Verbindung, wenn ihr Versammlungen anmelden wollt, wir helfen euch dabei.

Demonstrationsfreiheit durchsetzen! Vor Gericht und auf der Straße. ❖

Hamburger Zustände

Der Prozess gegen Fabio V.: Gradmesser für die Aufarbeitung eines umstrittenen Polizeieinsatzes

Michèle Winkler, Komitee für Grundrechte und Demokratie

Ende August 2017 starteten die ersten Strafprozesse gegen Personen, die während der Gipfeltage im Juli festgenommen worden waren. Die größte Aufmerksamkeit bekam mit Abstand der Prozess gegen Fabio V., der mit über siebzig anderen Demonstrant*innen am Morgen des 7. Juli am Rondenbarg festgenommen worden war. Es handelte sich um den ersten Rondenbarg-Prozess und somit um einen der wichtigsten Gradmesser für die Aufarbeitung der Situation, in der es neben der „Welcome to Hell"-Demonstration zu einem der umstrittensten Polizeieinsätze während des G20-Gipfels kam.

■ Die fünfmonatige Verhandlung platzte am zwölften und letzten angesetzten Prozesstag, da die Vorsitzende Richterin kurz vor ihrem Eintritt in den Mutterschutz erkrankte. Bei Wiederaufnahme wird die Hauptverhandlung aufgrund der langen Unterbrechung von vorn beginnen. Auch die komplette Beweisaufnahme muss dann wiederholt werden.

Der Ablauf der Situation am Rondenbarg

Der Demonstrationszug, an dessen Rande Fabio V. aufgegriffen wurde, war am 7. Juli gegen sechs Uhr im Volkspark Altona gestartet. Er stellte einen von mehreren „Fingern" dar, die sich auf den Weg gemacht hatten, um Protokollstrecken der Gipfelteilnehmer zu blockieren. Kurz vor 6:30 Uhr traf die Gruppe in der Straße Rondenbarg auf Polizist*innen der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit (BFE) Blumberg, die ihr den Weg versperrten. Laut Polizeibericht sei die Blumberger Einheit aus einem 150-200 Personen starken „schwarzen Block" „massiv und gezielt mit Flaschen, Böllern und Bengalos beworfen" worden, so dass sich die Polizeibeamt*innen gezwungen gesehen hätten, zuzugreifen. Eine Ankündigung der Zwangsmaßnahmen oder eine Aufforderung an Unbeteiligte, sich zu entfernen, erfolgte nicht. Innerhalb von Sekunden brachten die Polizist*innen aus Blumberg die Demonstrierenden zu Boden.

Fast zeitgleich griff auch die Wasserwerferbesatzung der BFHu Hünfeld von hinten an. Auch eine Eutiner BFE näherte sich der Gruppe von hinten. Durch diese faktische Kesselung und das gewaltsame Vorgehen der Polizei kam es zu einer Massenpanik unter den Demonstrierenden, bei der ein Großteil der Gruppe über ein Geländer auf einen etwas tiefer gelegenen Parkplatz flüchtete. Unter dem Gewicht der Menschen brach das Geländer, mehrere Personen stürzten in die Tiefe und verletzten sich schwer. Mittlerweile wurde zudem bekannt, dass auch das bayerische USK (Unterstützungskommando, die bayerische Sonderform der BFE) vor Ort war.

Die viel zu lange Untersuchungshaft

Neben der Bedeutung des Falls für den Kontext von Polizeigewalt und fehlender politischer Verantwortung im Rahmen des G20-Gipfels kommen individuelle Besonderheiten hinzu, vor allem die fast fünf Monate andauernde Untersuchungshaft und deren Begründung. Obwohl Fabio V. schon im Juli „einzelne eigenhändige Gewalthandlungen" nicht zugeordnet werden konnten, kam er erst am 27. November 2017 aus der Untersuchungshaft frei und wurde somit von allen am Rondenbarg Festgenommenen am längsten in U-Haft behalten.

Eine schon am 18. Juli vom Landgericht ausgesprochene Haftverschonung wurde vom Oberlandesrichter Tully mithilfe drastischer Aussagen über die Persönlichkeit des jungen Mannes, die einer Vorverurteilung gleichkamen, aufgehoben. Dem Angeklagten wurden „voraussichtlich vorhandene schädliche Neigungen" unterstellt, denen „keine hinreichend tragfähigen familiären, sozialen oder aber beruflichen Bindungen" entgegenstünden. Er habe „sich massiv und nachhaltig gegen die Rechtsordnung aufgelehnt", habe „damit die bürgerkriegsähnlichen Zustände in Hamburg mitverursacht".

Die Anklage

Die Staatsanwaltschaft wirft Fabio V. in ihrer Anklage schweren Landfriedensbruch, versuchte schwere Körperverletzung und tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamt*innen vor. Aus der Demonstration heraus seien mindestens 14 Steine und vier pyrotechnische Gegenstände geworfen worden. Die Menge soll zudem mit allerlei gefährlichen Gegenständen wie Steinen, Sägen, Bolzenschneidern und Zwillen bewaffnet gewesen sein.

Eine eigenhändige Gewaltausübung, also Flaschen- oder Steinwürfe, werden ihm nicht zur Last gelegt. Er sei aber Teil einer gewaltbereiten und gut organisierten Demonstration gewesen, was sich unter anderem an der Vermummung und der schwarzen Kleidung ablesen lasse. Er habe demnach durch seine bloße Anwesenheit die Stein- und Flaschenwürfe gebilligt und psychologisch unterstützt und könne somit dafür zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Anklage und die Anordnung der Untersuchungshaft stützen sich maßgeblich auf den Bericht des stellvertretenden Einsatzführers der Blumberger Einheit: „Als sich die Menschenmasse ca. 50m

vor uns befand, wurden wir aus ihr massiv mit Flaschen, Böllern und Bengalos beworfen. Steine trafen die Beamten und die Fahrzeuge.“ Nur aufgrund der „Schutzausstattung“ sei kein Polizist verletzt worden. „Um die gegenwärtigen Angriffe abzuwehren, lief die Hundertschaft in Richtung der Menschenmenge an, wobei der massive Bewurf mit Steinen weiter anhielt.“

Vor Gericht musste der Beamte dann einräumen, dass er seinen Bericht auf Vermutungen gestützt hatte. Er habe angenommen, dass Kollegen getroffen worden seien. Bei der Befragung habe allerdings keiner einen Treffer oder eine Verletzung berichtet. Auch einen eindeutigen Beweis für beschädigte Fahrzeuge blieben die Polizeizeugen bis zum Schluss schuldig.

Wie macht man Demonstrierende zu Hooligans?

Das OLG führte in seiner Einlassung zur Haftverschonung im November eine Leitentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 24. Mai 2017 an, bei der zwei Hooligans wegen Landfriedensbruchs verurteilt worden waren. Diese hatten an einem vorab verabredeten, öffentlich ausgetragenen Kampf zweier Fußballfangruppen teilgenommen. Obwohl ihnen keine individuell begangenen Gewalttätigkeiten zugeordnet werden konnten, urteilte der BGH, allein die psychische Unterstützung der Teilnehmer sei strafbar im Sinne des §125 StGB. Das „ostentative Mitmarschieren“ sei Landfriedensbruch. Was das Hamburger OLG beim Bezug auf Fabio V.s Fall außen vor lässt, ist die klare Unterscheidung, die der BGH mit Blick auf Demonstrationen im Urteil wörtlich getroffen hat: Alle Teilnehmer der Hooligan-Gruppe verfolgten einzig das Ziel, geschlossen Gewalttätigkeiten zu begehen. Dadurch unterscheidet sich dieser Fall der „Dritt-Ort-Auseinandersetzung“ gewalttätiger Fußballfans von Fällen des „Demonstrationsstrafrechts“, bei denen aus einer Ansammlung einer Vielzahl von Menschen heraus Gewalttätigkeiten begangen werden, aber nicht alle Personen Gewalt anwenden oder dies unterstützen wollen. Im vorliegenden Fußball-Fall war die Begehung der Gewalttätigkeiten jedoch das alleinige Ziel aller Beteiligten.

Die Argumentation des OLG wies Polizei und Staatsanwaltschaft den Weg. Es sollte herausgestellt werden, es habe sich bei dem Demonstrationszug im Rondenbarg um einen gewalttätigen „Mob“ mit einem einheitlichen Tatplan gehandelt. Somit habe jede* Teilnehmer*in eventuelle Steinwürfe und andere strafbare Handlungen mit zu verantworten.

Die Konstruktion eines gemeinsamen Tatplans

Der Schwerpunkt der Verhandlung lag somit darauf, Ablauf und Ausmaß vermeintlicher Gewalttätigkeiten aus der Gruppe der Demonstrierenden zu belegen. Es ging nur am Rande um Fabio V. selbst, sondern im Grunde um die Rekonstruktion des Verhaltens des Demonstrationszuges.

Dabei verfolgte die Staatsanwaltschaft verschiedene Erzählstränge, so die Darstellung der Demonstrierenden als inhärent gefährlich und gewalttätig: Untermalt werden sollte dies mithilfe der äußerlichen Beschreibung der Gruppe als „szenetypisch“ schwarz und einheitlich bekleidet. Auch vermeintlicher Vandalismus entlang der Demonstrationsstrecke wie das Besprühen von Hauswänden, das Entglasen von Bushaltestellen und das Versperren der Straße mit Baumaterialien wurden in der Verhandlung breit behandelt. Als relevant galt hierbei auch die Reaktion der umstehenden Demonstrierenden auf Einzelaktionen. So wurde versucht zu klären, ob Fabio V. die Billigung eben dieser unterstellt werden könne. Dabei berichteten unterschiedliche Zeugen stark abweichende Beobachtungen und Details.

An der Einmündung Schnackenburgallee in die Straße Rondenbarg soll es zu „kurzen, geballten“ Steinwürfen des Demonstrationszuges auf die Eutiner BFE gekommen sein. Neben einigen widersprüchlichen Aussagen mehrerer verdeckter Ermittler ist der Hauptzeuge für diesen Vorfall der BFE-Führer der Eutiner Einheit. Allerdings konnte er auf Nachfrage der SoKo „Schwarzer Block“ keine weiteren Kollegen seiner Einheit finden, die diesen Steinbewurf auch gesehen hätten. Auch Videoaufnahmen eines Wasserwerfers und die Aussagen eines LKW-Fahrers und eines Kehrmaschinenfahrers, die beide hinter der Gruppe fuhren, haben diesen Vorfall nicht bezeugt.

Beim Aufeinandertreffen der Gruppe mit der Blumberger Einheit habe die Polizei angeblich keine andere Wahl gehabt, als mit schneller, massiver Gewalt auf Stein- und Böllerwürfe zu reagieren – obwohl sie die Gruppe als Versammlung eingestuft habe. Die Notwendigkeit des Einsatzes habe sich auch durch die im Anschluss gesammelten Beweisstücke wie Vermummungsmaterialien, Pyrotechnik und verschiedener gefährlicher Gegenstände bestätigt. Für einen Großteil der gesammelten Gegenstände liegen allerdings keine konkreten Fundortangaben vor, noch lassen sie sich einer konkreten Person aus der Demonstration zuordnen.



Demo und Konzert am 2. Dezember in Feltre (Italien) für Fabio und alle G20-Gefangenen: *„Wir sind nicht die Schafsherde von zwanzig mächtigen Herrschaften. Wir sind Frauen und Männer, die das Recht haben wollen, über ihr eigenes Leben selbst zu entscheiden.“* (Aus der Prozesserklärung von Fabio am 7. November 2017)

Was wissen wir und was bleibt unklar?

Wo stehen wir nach fünf Verhandlungsmonaten? Aus Sicht der Prozessbeobachtung hat sich trotz einiger offener Fragen und Unklarheiten in vielerlei Hinsicht ein klares Bild ergeben, das in einem neuen Prozess Berücksichtigung finden müsste: Die fragliche Personengruppe ist als grundrechtlich geschützte Versammlung anzusehen. Es war deren Ziel, auf die

Protokollstrecken zu gelangen und Gipfelteilnehmer zu blockieren. Es gab Meinungskundgebungen durch Transparente und Lautsprecherdurchsagen.

Es ist anzunehmen, dass es auf der zurückgelegten Strecke einzelne Fälle von Vandalismus gab. Wie viele der Demonstrierenden daran beteiligt waren und wie die nicht Beteiligten reagierten, bleibt unklar. Aus den Polizeivideos ist ersichtlich, dass es in der Straße Rondenbarg Steinwürfe und Pyrotechnikeinsatz in Richtung der BFE Blumberg, die den Weg versperrte, gab. Anders als die Staatsanwaltschaft in Hamburg argumentiert, dürfen aber nicht alle Teilnehmenden einer Demonstration für das Verhalten Einzelner in Kollektivhaftung genommen werden. Vor allem hat die Polizei die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Der martialische Einsatz und die Menge an verletzten Personen zeigen, dass von Verhältnismäßigkeit keine Rede sein kann.

Alle Versuche, die Demonstration im Nachhinein in der Gesamtheit als unfriedlich zu brandmarken oder einen einheitlichen Tatplan der Demonstrierenden zu konstruieren, sind letztlich im Nichts verlaufen. Zuletzt sagte selbst die Staatsanwältin, sie gehe nicht davon aus, dass im Camp etwas anderes verabredet wurde, als zu einer Blockade der Protokollstrecken aufzubrechen und dass auch Fabio V. nichts darüber hinaus Gehendes gewusst habe. Ein unabhängiges Urteil kann nur Freispruch lauten.

Ein Schlaglicht auf den Polizeieinsatz

Rechtswidrig handelte vor allem die Polizei: Die Versperrung des Weges und die anschließende unangekündigte Auflösung des Demonstrationszugs von Seiten der BFHu Blumberg ist ein grundrechtswidriger Eingriff in eine Versammlung. Rechtswidrig handelte auch die Wasserwerferbesatzung der BFHu Hünfeld, die ohne Ankündigung Wasser auf die Demonstrierenden abschoss. Die Polizei hätte die Aufgabe gehabt, etwaige unfriedliche Demonstrant*innen aus der Versammlung zu lösen oder zunächst die Demonstration rechtskräftig nach Ankündigung für aufgelöst zu erklären, bevor sie unmittelbaren Zwang anwendete. Jede Person muss zudem die Möglichkeit haben, sich aus einer Demonstration zu entfernen. Hier wurde dies durch eine Kesselung und unvermittelte Gewaltanwendung seitens der Polizei unmöglich gemacht.

Eine der wichtigsten ungeklärten Fragen ist, mit welchem Befehl die Einheiten anfuhren und wer sie koordinierte. Sie waren allesamt den „Eingreifkräften" unter der Leitung von Norman Großmann zugeordnet und trafen fast zeitgleich aus verschiedenen Richtungen kommend ein. Die einzelnen Polizeizeugen gaben an, dass sie erst während oder nach dem Einsatz erfuhren, dass weitere Einheiten vor Ort seien. Von keiner der Einheiten gab es eine Ansprache in Richtung der Versammlungsteilnehmer*innen, sondern jeweils einen nahezu unverzüglich erfolgenden Einsatz. Das legt nahe, dass die Einsatzstelle die Anfahrten



koordinierte, aber dass der grundsätzliche Befehl für diese Eingreiftrupps auf Gewaltanwendung ausgelegt und damit ein Grundrechtsschutz kein Teil der Einsatzstrategie war. Zudem wirft das präzise und schnelle Eintreffen von mindestens vier Einheiten an dieser Stelle die Frage auf, warum diese Kräfte nicht auf die zeitgleich in der Elbchaussee randalierende Gruppe konzentriert worden waren.

Das Ringen um die Deutungshoheit im Prozess und darüber hinaus

Um die Beurteilung der Situation am Rondenbarg und damit stellvertretend auch um die Frage nach Polizeigewalt und politischer Verantwortung wird nicht nur im Gerichtssaal gerungen, sondern vor allem in den öffentlichen Darstellungen der Hamburger Polizeiführung und in den Medien. Der Prozessverlauf, während dessen immer klarer wurde, dass die Erzählung des „gewalttätigen Mobs" und Fabio V.s Zurechnung zu diesem kaum zu beweisen sein wird, hat den Druck erhöht, an anderer Stelle diese Behauptungen zu belegen. Die Anfang Dezember 2017 durchgeführten Hausdurchsuchungen, die fast schon hysterische Suche nach weiteren Tätern via Internetfahndung bis ins europäische Ausland, die jeweilige Begleitung durch Pressekonferenzen und das konsequente sprachliche Framing zu „Gewalttätern", „Straftäten", „gewalttätigem Mob" ungeachtet der Faktenlage, zeigen eine präzise, strategisch choreografierte Medienstrategie der Polizei.

Die Diskurshoheit soll um jeden Preis erhalten bleiben. Wo die Polizei bei G20 im Einsatz war, hat sie natürlich nur reagiert und fehlerlos gehandelt – von dieser Darstellung wird nicht abgewichen. Die lange Pause im Prozess um Fabio V. wird nun zusätzlich nochmals genutzt, um polizeiliche Darstellungen als Realität zu verankern. Während der Besprechung der Geschehnisse im Rondenbarg im Sonderausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft wurden sämtliche Erkenntnisse aus dem Prozess ausgeblendet und die Geschichte des gewalttätigen Mobs wiederholt. Der Sonderausschuss dient zu nichts anderem als der Selbstbeweihräucherung der Hamburger Polizei und ist für eine Aufarbeitung des Geschehens nahezu nutzlos.

Eine öffentliche Begleitung bleibt notwendig

Umso wichtiger bleibt eine weitere öffentliche Begleitung des kommenden Prozesses gegen Fabio V. oder auch gegen andere Personen, die an gleicher Stelle festgenommen wurden. Denn hier wird mehr als ein möglicherweise individuell nachweisbarer Straftatbestand verhandelt. Einerseits kann ein Gegengewicht gegen die allgegenwärtige Erzählung des fehlerfreien Polizeieinsatzes „ohne Polizeigewalt" gebildet werden. Zweitens könnten sich für das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ganz grundlegende Zukunftsfragen ergeben, sollte das Amtsgericht der durch das Oberlandesgericht vorgegebenen Argumentation folgen. Sollten künftig wieder Demonstrationsteilnehmer für das Verhalten anderer haften, wäre das eine Wiederkehr des Prinzips „Mitgegangen – Mitgefangen" und somit eine deutliche Einschränkung des Versammlungsrechts. ❖

Die drohende Gefahr

Anmerkungen zum neuen bayerischen Polizeiaufgabengesetz

Rechtsanwalt Mathes Breuer

Um 6:oo Uhr morgens hämmert es an der Tür. „Polizei, aufmachen!“ Eine Spezialeinheit der bayerischen Polizei und mehrere Kriminalpolizisten stehen vor der Tür. Raum für Raum kämpfen sie sich durch ein Wohnhaus. Ihr Ziel: Klebeband, Kabelbinder und Bettlaken. Ihr größeres Ziel: AktivistInnen einer Gruppe, die symbolische Hausbesetzungen durchgeführt und dafür eben Klebeband, Kabelbinder und Bettlaken verwendet hatte. Könnte so Bayern nach der Verschärfung des Polizeiaufgabengesetzes aussehen? Nein. So sieht Bayern vor der Verschärfung des Polizeiaufgabengesetzes aus.

■ Die CSU hat das schärfste Polizeigesetz seit 1945 geschaffen. Sie setzt damit an eine Reihe von Gesetzen der letzten Jahre an, die grundsätzliche rechtsstaatliche Standards zunehmend als Hindernis wahrnehmen und Polizei und Geheimdienste Stück für Stück davon befreien will.

Die Polizei kann ihr Handeln auf zwei verschiedene Grundlagen stellen. Ganz vereinfacht gesagt handelt die Polizei bevor etwas passiert ist nach dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) und nachdem etwas passiert ist nach der Strafprozessordnung (StPO). Diese Trennung müssen wir gleich wieder einschränken. Nur Gerichte entscheiden endgültig darüber, ob eine Straftat passiert ist. Die Polizei handelt also nach dem PAG, wenn sie den Verdacht hat, dass etwas passieren wird und nach der StPO, wenn sie den Verdacht hat, dass bereits etwas passiert ist. Beide Maßnahmen treffen also nicht Täter, sondern Verdächtige.

Wie nah beides beieinander liegen kann, zeigt uns auch unsere mit Bettlaken bewaffnete Gruppe. So fand bei einem linken Aktivisten, der verdächtigt wurde, bei der Gruppe aktiv zu sein, eine Hausdurchsuchung statt, weil die Gruppe verdächtigt wurde, weitere Besetzungen zu planen. Nur wenige Wochen später fand bei demselben Aktivisten eine Durchsuchung statt, weil die Gruppe verdächtigt wurde, sich bei einer Besetzung des Hausfriedensbruchs strafbar gemacht zu haben. Ob die Besetzung strafbar war, ob der Aktivist dabei war, all das bleibt im Raum des Verdachts.

Doch noch können wir einigermaßen trennen. Solange noch aus keinem Haus ein Transparent gehängt wurde, sind wir im Bereich des PAG und erst, sobald wenigstens ein Transparent aus einem Haus gehängt wurde, im Bereich der StPO.

Nun ist die Tendenz des Gesetzgebers aber schon lange, die Grenzen zwischen strafbarer Tat und bloßer Vorbereitungshandlung zu verwischen. Ein Terrorist macht sich nicht erst strafbar, wenn er einen Anschlag begeht, sondern bereits, wenn er ausreist, um sich zum Terroristen ausbilden zu lassen (§89a Abs. 2 Strafgesetzbuch) oder wenn er sich mit anderen zusammenschließt, um einen Anschlag zu begehen (§129a StGB). Der Drogendealer macht sich nicht erst strafbar, wenn er Drogen übergibt, sondern bereits, wenn er sich mit einem Käufer darüber einigt, ihm Drogen zu verkaufen. Der Hooligan macht sich nicht erst strafbar, wenn er sich an einer Schlägerei beteiligt, sondern auch, wenn er auf dem Weg zur Schlägerei dabei war und seine Kollegen unterstützt hat.

Auf den ersten Blick alles verständlich. Warum sollte man abwarten, bis es zu spät ist? Sehenden Auges die Straftaten passieren lassen? Die Sache bei den Vorbereitungshandlungen ist aber, dass sie interpretationsbedürftig sind. „Hey, lass mal treffen und bring mir bitte mein grünes T-Shirt mit“ – Drogendeal oder Freundschaftdienst? Ausreise nach Syrien – Freiheitskampf an der Seite der YPG oder Terrorausbildung? Mitlaufen in einer Gruppe Fußballfans – Angriffsplan oder Fanfreundschaft?

Alles Interpretationssache ...

Auch mit Interpretationen der Polizei hatte unsere Besetzertruppe zu kämpfen. Ihre Besetzungen waren immer symbolisch. Aus leerstehenden Häusern wurden Transparente gehängt, es wurden ein paar Schilder aufgestellt und die Presse informiert. Immer, wenn die Polizei anrückte, um den Eigentumsanspruch derjenigen, die in Städten wie München Häuser leer stehen lassen durchzusetzen, war niemand mehr da.

Eine friedliche Gruppe also? Zu einer anderen Einschätzung kam der Münchner Staatsschutz. In einem der Gebäude fand er nämlich zehn leere Weinflaschen und schon aus dem Rauch-Haus-Song von „Ton Steine Scherben“ war der Polizei wohl bekannt: „Zehn leere Flaschen Wein können schnell zehn Mollies sein“[1]. Aufgrund des Verdachts, die Gruppe plane sich zu bewaffnen und Brandsätze gegen Polizeibeamte einzusetzen, erließ das Amtsgericht dann die Durchsuchungsbeschlüsse.

Was haben jetzt diese allgemeinen Erwägungen mit dem PAG zu tun? Ob Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr, ob StPO oder PAG, wir befinden uns immer im Bereich des Verdachts und der Vermutungen. Vor diesem Hintergrund muss man es sehen, dass die große Koalition im Bund mit dem „Gesetz zur effektiveren und praxistauglichen Ausgestaltung des Strafverfahrens“ längst das Hacken von Handys und Computern durchgesetzt

1 „Und vier Monate später stand in Springer's heißem Blatt: Das Georg-von-Rauch-Haus hat eine Bombenwerkstatt – Und die deutlichen Beweise sind zehn leere Flaschen Wein – Und zehn leere Flaschen können schnell zehn Mollies sein“

hat. Dass der Verdacht, jemand sei ein Hausbesetzer, bereits dafür reicht, bei ihm die Tür einzutreten.

Die CSU schafft in Bayern keine neuen Maßstäbe, sie setzt sich nur an die Spitze einer Reihe von Verschärfungen. Der staatliche Zugriff wird seit Jahren ausgeweitet. So hat die große Koalition die §§113, 114 StGB verschärft. Wer Polizisten schubst, oder besser: wer von Polizisten beschuldigt wird, sie geschubst zu haben und diesen Vorwurf nicht widerlegen kann, der bekommt mittlerweile Bewährungsstrafen. Auch können Geheimdienste mittlerweile automatisiert auf die biometrischen Daten von Personalausweisen zugreifen.

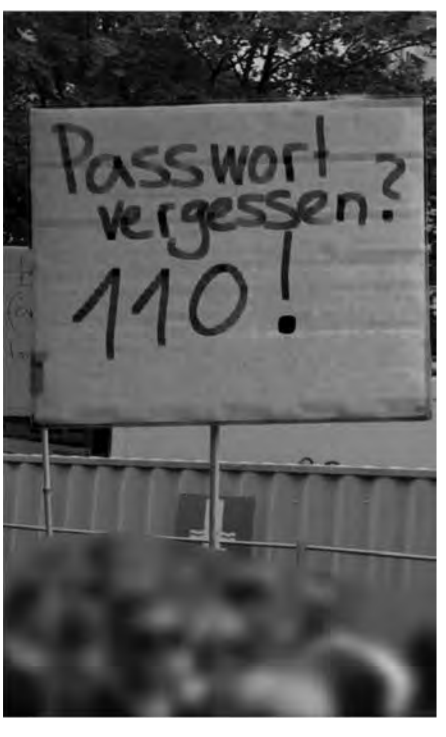
Es gibt also keinen prinzipiellen, keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen der Politik der großen Koalition auf der einen und der der CSU auf der anderen Seite. Die CSU setzt sich an die Spitze einer Bewegung, die staatliche Machtbefugnisse immer weiter ausweiten will. Dies aber macht sie äußerst effizient. Dazu hat sie drei Gesetze auf den Weg gebracht: das Integrationsgesetz (2016), das Gefährdergesetz (2017) und die jetzt vorliegende Verschärfung des PAG.

Wie so oft richten sich die härtesten Angriffe nicht gegen die deutsche Bevölkerung, sondern gegen MigrantInnen. In diesem Fall gegen Geflüchtete. Unter dem Artikel 17a des bayerischen Integrationsgesetzes, der harmlos unter dem Titel „Änderung weiterer Rechtsvorschriften“ daherkommt, gab es 2016 bereits eine massive Ausweitung polizeilicher Kompetenzen. Seitdem ist es bayerischen Polizisten möglich, in Asylbewerberunterkünften völlig ohne jeden Anlass Personenkontrollen durchzuführen. Maßnahmen ohne jeden Anlass – in diesem Licht erscheint die vom Gesetzgeber 2017 eingeführte Kategorie der „drohenden Gefahr“ fast schon rechtsstaatlich.

Was nicht eintritt, aber eintreten könnte – das droht eben

Bisher war das Maß der Dinge im Polizeirecht die konkrete Gefahr. Eine konkrete Gefahr liegt immer dann vor, wenn ein Geschehen, falls man nicht eingreift, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft zu einem Schaden führt. Dann war bisher das polizeiliche Handeln erlaubt. Wenn also unser Hausbesetzer seine Transparente einpackt und sich auf sein Fahrrad schwingt, um ein Haus zu besetzen, dann könnte die Polizei eingreifen, weil er in absehbarer Zeit das Eigentum eines anderen schädigen könnte. Es ist also noch kein Schaden eingetreten, wird aber bald, wenn die Polizei nichts tut.

Die drohende Gefahr ist nun ein Sachverhalt, bei dem noch keine Gefahr eingetreten ist, aber eine Gefahr eintreten könnte. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Begriff grundsätzlich in einer Entscheidung zum Gesetz über das Bundeskriminalamt (BKAG) akzeptiert. Es hat Maßnahmen zur Überwachung von echten oder vermuteten Terroristen insbesondere für den Fall genehmigt, dass



München, 10. Mai 2018

diese aus einem Ausbildungslager zurückkehren und überhaupt gar nicht klar ist, wann, wo und was für einen Anschlag diese begehen wollen.

Das BKA-Gesetz richtete sich aber wie gesagt nur auf die Bekämpfung von „terroristischen“ Straftaten. Das bayerische Polizeiaufgabengesetz definiert die drohende Gefahr dagegen so:

„(3) Die Polizei kann unbeschadet der Abs. 1 und 2 die notwendigen Maßnahmen treffen, um den Sachverhalt aufzuklären und die Entstehung einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut zu verhindern, wenn im Einzelfall
1. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet oder
2. Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen den Schluss auf ein seiner Art nach konkretisiertes Geschehen zulassen, wonach in absehbarer Zeit Angriffe von erheblicher Intensität oder Auswirkung zu erwarten sind (drohende Gefahr).“

Um bei dem Beispiel unseres Hausbesetzers zu bleiben, kann die Polizei also nicht erst dann präventiv tätig werden, wenn er sich aufmacht, um ein Haus zu besetzen, sondern schon vorher. Wie weit vorher, das bleibt allerdings unklar. Welche Vorbereitungshandlungen reichen aus für diese Feststellung? Wenn er auf eine Veranstaltung über Hausbesetzungen geht? Wenn er dazu noch Bettlaken kauft, die als Transparente verwendet werden können? Wenn er sich obendrein noch über Leerstand informiert? Letztlich werden das die Verwaltungsgerichte klären.

Je früher die Polizei tätig wird, desto unklarer ist natürlich ein Sachverhalt. Wer sich über Hausbesetzungen informiert, ja sogar wer mal eine Hausbesetzung übt, der wird nicht unbedingt Hausbesetzer. Wird die Hausbesetzung friedlich? Wird vielleicht nicht mal eine Straftat verwirklicht? Oder ist der Plan, sich gewaltsam gegen anrückende Polizisten zu verteidigen? Je weiter wir uns im Vorfeld befinden, desto wichtiger wird hier die Interpretation durch die Polizei.

Welche Rechtsgüter „bedeutend“ sind, entscheidet die Polizei

Die bayerische Staatsregierung verweist immer wieder darauf, dass die drohende Gefahr nur zur Anwendung kommt, wenn „bedeutende Rechtsgüter“ gefährdet sind. Das klingt doch erst mal gut. Keine Lappalien werden verfolgt, sondern nur, wo wirklich Schaden droht. Ist das so? Die „bedeutenden Rechtsgüter“ sind folgende:

„1. der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
2. Leben, Gesundheit oder Freiheit,
3. die sexuelle Selbstbestimmung,
4. erhebliche Eigentumspositionen oder
5. Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt.“

Die Maßnahmen des PAG sind dabei teilweise abgestuft. Verdeckte Ermittler einsetzen, längerfristige Observation oder ein Aufenthaltsverbot kann die Polizei auch schon dann aussprechen, wenn „erhebliche Eigentumspositionen“ gefähr-

det sind. Für eine Onlinedurchsuchung reichen daher nur die Gefährdung des Bestandes des Bundes beziehungsweise Landes oder von Leben, Gesundheit oder Freiheit.

Wer jetzt vermutet, dass für die Onlinedurchsuchung tatsächlich hohe Hürden gelegt wären, der irrt. Das Problem liegt ja gerade darin, dass die Polizei hier ungeheuer viel interpretieren kann, ja interpretieren muss. So wäre bei unseren Hausbesetzern mit den zehn leeren Weinflaschen, die die Polizei zu zehn halbfertigen Brandsätzen uminterpretiert, längst die Voraussetzungen einer Onlinedurchsuchung gegeben.

Gleiches Bundesland, anderer Fall. Im Sommer 2017 trainierte eine Gruppe von Jugendlichen in Rosenheim die Blockade von Naziaufmärschen. Realitätsgetreu hatten diejenigen, die die Polizisten spielten, zusammengerollte Zeitungen, mit denen sie gegen die potenziellen Blockierenden vorgingen. Die Polizei interpretierte das Ganze so, dass die Gruppe den Kampf mit Schlagstöcken proben würde und verbot ihnen eine Reise zu den Protesten gegen den AfD-Bundesparteitag. Auch hier wäre, aus Sicht der handelnden Polizisten, eine Gefährdung von Leben, Gesundheit und Freiheit längst gegeben. 2017 scheiterte die Polizei mit ihrem Vorgehen gegen die Blockierer noch am Verwaltungsgericht, ob das nach dem neuen Gesetz immer noch so ausgehen würde, ist unklar.

Doch die vergangen zwei PAG-Verschärfungen dehnen die Handlungskompetenz der Polizei nicht nur immer weiter ins Vorfeld aus. Die Maßnahmen, die der Polizei zur Verfügung stehen, werden erweitert und verschärft. Aus den vielen möchte ich nur zwei herausgreifen.

Das eine ist die Ausweitung des Gewahrsams. Vor dem Gefährdergesetz (2017) war der Gewahrsam begrenzt auf zwei Wochen. Seit dem Gefährdergesetz gibt es keine Höchstgrenze mehr. Die Maßnahme muss nur alle drei Monate von einem Richter verlängert werden. Einen Pflichtverteidiger, wie etwa wenn man in Untersuchungshaft sitzt, bekommt man nicht. Wer in dieser Haft sitzt bekommt maximal einen Verfahrenspfleger, der größte Unterschied ist, dass ein Verfahrenspfleger gerade kein Anwalt sein muss.

Betroffene können in Gewahrsam genommen werden, wenn die Polizei davon ausgeht, von ihnen gehe eine konkrete



Demo gegen das bayerische PAG am 10. Mai 2018 in München

Gefahr aus und davon auch einen Richter überzeugt. Über einen Umweg kann allerdings auch schon die „drohende Gefahr" ausreichen, um in Haft zu kommen. Wenn man zum Beispiel gegen ein Aufenthaltsverbot verstößt, dann kann man, um das durchzusetzen, in Gewahrsam genommen werden. Und so ein Aufenthaltsverbot ist schon bei der drohenden Gefahr möglich.

Warum tut der Staat, was er tut?

Darüber hinaus baut die CSU ihren Überwachungsstaat immer mehr aus. Telekommunikationsüberwachung und Onlinedurchsuchung sollen schon wegen einer drohenden Gefahr zulässig sein. Die Polizei kann nach dem neuen Gesetz aufgrund einer angeblich drohenden Gefahr Personen zur polizeilichen Beobachtung ausschreiben, was unter anderem ermöglicht, alle Fahrten mittels automatisierter Kennzeichenerfassung zu dokumentieren und in Verbindung mit der Standortüberwachung Bewegungsprofile zu erstellen. Vollautomatisch.

Die Befugnisse der Polizei werden also qualitativ und quantitativ massiv ausgebaut. Das neue Polizeiaufgabengesetz ist ein weiterer Baustein der umfassenden Kontrolle durch die Polizei. Der Widerstand dagegen ist breit, auch weil sich ein allgemeiner Unmut gegen die CSU darin manifestiert. Das Gesetz ist aber kein Einzelfall. Noch beim Gefährdergesetz, das 2017 verabschiedet wurde, hat sich die SPD im Landtag nur enthalten.

Solange sich die Debatte nur darum dreht, Freiheitsrechte gegen Sicherheit abzuwägen, werden sich diejenigen, die einen Ausbau des Staates fordern, durchsetzen. Eine Bewegung, die sich nur auf die Kritik der Form der Herrschaft versteift, statt ihren Inhalt anzugreifen, wird nicht dauerhaft mehrheitsfähig werden. In der Debatte „Freiheit gegen Sicherheit" drehen wir uns immer um die Frage, ob diese oder jene Gesetzesverschärfung jetzt noch verhältnismäßig ist, also letztlich ob man mit Kanonen auf Spatzen schießt. Vielleicht wollen aber Geflüchtete, Streikende und alle, die dieses Wirtschaftssystem grundsätzlich in Frage stellen, nicht auf ewig Spatzen sein.

Dann wird es um die Frage gehen, wessen Staat dieser Staat ist und nicht nur, ob er es in seiner Rolle übertreibt. Um bei unserem Beispiel zu bleiben: Warum ist es eigentlich verboten, Häuser zu besetzen, aber erlaubt, Häuser leerstehen zu lassen, obwohl es doch auf der Hand liegt, dass für die übergroße Mehrheit der Bevölkerung nur das letztere ein echtes Problem darstellt? Von der Frage, ob der Staat seine Kompetenzen so erweitern darf, müssen wir zu der Frage kommen, warum er das überhaupt will. ❖

Arbeitsteiliger Rechtsbruch

Was vom Akkreditierungsskandal beim G20-Gipfel bleibt: Die Verstetigung rechtswidriger Speicherungen in Polizeidatenbanken

Ulla Jelpke

Polizeiliche Datenbanken sind wie ein Schwarzes Loch. Einmal drin, geht's kaum noch raus. Eine Binsenweisheit, einerseits – andererseits ist das in einer bürgerlichen Demokratie, die so etwas wie ein „Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung" kennt, ein Dauerskandal, über den unsere „Leitmedien" meist hinwegsehen. Bis letztes Jahr knapp drei Dutzend JournalistInnen die Akkreditierung zum G20-Gipfel entzogen wurde.

■ Die Gründe für den Akkreditierungsentzug waren größtenteils lächerlich. Die Hälfte der Informationen stammte vom Bundesverfassungsschutz, der den JournalistInnen pauschal einen „Bezug" zu gewaltaffinen Aktivitäten nachsagte. Nachfragen des BKA, ob das etwas näher ausgeführt werden könnte, blieben unbeantwortet. Das BKA hat sie dann trotzdem von der Liste gestrichen, klar. Unter den anderen Medienschaffenden waren welche, in deren Dateieintrag zum Beispiel „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte" vermerkt war. Wichtig zu wissen: Aus dem Dateieintrag lässt sich nicht ersehen, ob ein Verfahren läuft, oder ob es schon – mit welchem Ausgang auch immer – abgeschlossen wurde. Lesende Polizeibeamte erfahren nur, dass es da mal einen Vorwurf gab.

Die Bundesdatenschutzbeauftragte (BfDI) hat sich die Akte zeigen lassen, und naja: Der Journalist hatte einer dienstbeflissenen Polizistin ein bisschen im Weg gestanden, links und rechts von ihm war aber reichlich Platz … ein anderer Journalist war mal in einen Hausfriedensbruch verwickelt … Etliche LeserInnen dieser Zeitschrift werden solche Fälle aus ihrer näheren Umgebung oder persönlichen Erfahrung kennen.

Weil es jetzt aber um JournalistInnen ging, diskutierte der Bundestags-Innenausschuss zwei Mal über das Thema. Dabei ging es ausführlich um das Wesen des polizeilichen Dateiverbundes, der Datenbankeinträge aller Landespolizeien und des BKA vereint. Besonders im Fokus: die Dateien zum Zweck der Gefahrenabwehr, etwa die Staatsschutzdateien.

Zusammenfassend gesagt: Um in diesem Verbund gespeichert zu werden, ist es nicht nötig, dass jemand eine Straftat begangen hat. Es genügt eine so genannte „Negativprognose", das heißt die Annahme, die betreffende Person werde in der Zukunft wieder, oder auch erstmals, eine erhebliche Straftat begehen. Wer das annimmt? Die Polizei. Auf welcher Grundlage? Auf der von „Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen".

Bleibt ein Restverdacht, bleibt auch der Eintrag

Dass ein simpler, einmaliger, Jahre zurückliegender Hausfriedensbruch eine solche Tatsache darstellt, daran äußerte die BfDI einige Zweifel. Sie fordert schon seit langem genauere Kriterien, blitzt aber beim Bundesinnenministerium damit regelmäßig ab. Dort empfiehlt man, auf das polizeiliche Ermessen in Einzelfallentscheidungen zu vertrauen.

Verwandtes Problem: Ein Eintrag muss keineswegs gelöscht werden, nur weil ein Ermittlungsverfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen wurde. Bleibt ein Restverdacht, bleibt auch der Eintrag. Die BfDI regt an, die Anforderungen für die weitere Speicherung zu verschärfen und im Dateieintrag wenigstens einen Hinweis auf die „Validität" des Restverdachts zu geben, aber – siehe oben.

Einen zwingenden Grund zum Löschen kennt das BKA-Gesetz: bei erwiesener Unschuld, etwa einem Freispruch erster Klasse. Theoretisch jedenfalls. Denn hier kommt das nächste Problem: Staatsanwaltschaften und Gerichte müssten den Verfahrensausgang an die Polizei melden. Tun sie aber nicht. Selbst die Bundesregierung gab neulich auf eine Anfrage von mir zu, dass „nur ein geringer Teil der Falldaten" tatsächlich übersandt werde. Die Landeskriminalämter erfahren nichts vom Freispruch, deswegen löschen sie den Eintrag nicht, und das BKA verwaltet den Dateiverbund ja bloß und fühlt sich nicht für dessen Inhalt verantwortlich.

Ein arbeitsteiliger Rechtsbruch, für den niemand verantwortlich sein will. Die Bundesregierung verweist auf das neue BKA-Gesetz, in dem ein automatisierter Informationsaustausch vorgesehen ist, „soweit technisch möglich". Also wann genau? Keine Ahnung, sagt die Bundesregierung. Wahrscheinlich erst, wenn der Berliner Flughafen in Betrieb geht. Oder falls.

Apropos neues BKA-Gesetz: Es bestätigt das Recht der Polizei, so genannte „Anlasspersonen" zu speichern, was, wie es die BfDI umschreibt, jede Person treffen kann, die „in räumlichem oder zeitlichem Zusammenhang mit einer Gewalttat […] angetroffen" wird. Nah dran, gleich drin.

Nicht alles bleibt gleich schlimm, manches wird schlimmer: Das bisherige System, das eine Vielzahl von Einzeldateien kennt, wird durch einen einheitlichen „Datenpool" ersetzt. Ob Gewalttäter links oder Hooligan, ob BTM-Konsument, Nazi oder Verkehrssünder – alle rein in den Pool! Da kann die Polizei dann verknüpfen und kombinieren, dass es ihr eine wahre Freude sein wird. Die bisher gültigen Errichtungsanordnungen, die Voraussetzung und Zweck einer Speicherung begründen (und theoretisch auch begrenzen), werden komplett abgeschafft. Heraus kommt, ich zitiere nochmal die BfDI, eine „Speicherung ins Blaue hinein".

Eine Anfrage der LINKEN, ob man, um den Datenschutz wenigstens rudimentär zu gewährleisten, gegenüber betroffenen BürgerInnen eine Benachrichtigungspflicht über einen Dateieintrag vorsehen wolle, verneinte die Bundesregierung erwartungsgemäß. Man muss sich also selbst kümmern, etwa durch einen Auskunftsantrag beim BKA, und die Bereitschaft haben, die Löschung notfalls vor Gericht durchzufechten. ❖

Polizei unverordnet

Die EU-Datenschutzgrundverordnung, die Polizei und die Wahrheit

Datenschutzgruppe der OG Heidelberg/Mannheim

Wer in den letzten Jahren über längere Zeit Kontakt zu Menschen hatte, die personenbezogene Daten verarbeiten und Computerpresse lesen, dürfte bei ihnen wachsende Unruhe bemerkt haben. Ursache: Die Datenschutzgrundverordnung der EU, formal Verordnung (EU) 2016/679 oder kurz DSGVO, die im Mai an die Stelle des alten Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) trat. Ihr Text ist ganz anders organisiert, Gesetzgeber ist die EU, und es steht was von Knast drin, wo Leute bisher allenfalls strenge Blicke der Landesbeauftragten für Datenschutz gewöhnt waren. Wirklich: Knast für die Datensammler vom Staatschutz?

■ Um es gleich zu sagen: Die viel diskutierte DSGVO gilt nicht für Friedenswächter (in Panem), imperiale Sturmtruppen (unter Darth Vader) sowie „die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit" (im Geltungsbereich der DSGVO). Wo kämen wir auch hin, wenn sich die Säulen der Gesellschaft, die Grundfesten staatlicher Souveränität den gleichen Regeln unterwerfen müssten wie Krankenhäuser, Landratsämter oder Ortsgruppen der Roten Hilfe?

Letzeres ist übrigens ernst gemeint – es ist durchaus vorstellbar, dass die Staatsgewalt irgendwann auch mal mit der DSGVO gegen RH-Strukturen vorgeht. In diesem Zusammenhang möchten wir kurz „Get Connected" in der *RHZ* 2/12 erwähnen (Archiv-Link am Ende des Beitrags): Wer sich unsere Mahnungen dort zu Herzen nimmt, sollte auf der sicheren Seite sein.

Den Friedenswächtern dagegen hat das EU-Parlament statt der DSGVO die Richtlinie (EU) 2016/680 gegeben – im

Folgenden kurz DSR. Eine Richtlinie unterscheidet sich in der EU von einer Verordnung dadurch, dass sie nicht direkt gilt, sondern nur in nationales Recht zu überführen ist.

Ein erstes Umsetzungsgesetz zur DSR, dem vermutlich viele einschlägige Landesgesetze folgen werden, ist Teil 3 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes. Es trat am 25. Mai 2018 an die Stelle seines Vorgängers, und weil außerhalb der Friedenswächterei jetzt vieles direkt in der DSGVO geregelt wird, hat sich zumindest in Aufbau und Abfolge der Regelungen viel getan. Eine direkte Konsequenz:

Wir brauchen Hilfe!

In unserem Auskunftsgenerator auf datenschmutz.de zitieren wir nämlich die jeweiligen Rechtsgrundlagen, was spätestens dann keine schlechte Idee ist, wenn mensch eine Auskunft angreifen will. Und diese Zitate zeigen seit dem 25. Mai jedenfalls teilweise ins Leere. Für die Bundesbehörden kriegen wir die Aktualisierungen schon noch gebacken. Aber für jedes Land rauspopeln, wie dort DSGVO und DSR jeweils in Datenschutz- und Polizeigesetze verdaut wurden (oder noch werden?), bei der Arbeit hätten wir wirklich gerne Hilfe. Von dir! Wenn du dir etwas Arbeit in dieser Richtung, etwa für dein Bundesland, vorstellen kannst, rühr dich doch bitte bei uns (Kontakt unten). Und nein, wenn du es nicht machst, macht es niemand anders – also: Ran an die Tasten!

In der Sache ändert sich dabei gar nicht so furchtbar viel, auch wenn die Eröffnungsansage aus Artikel 1, Abs. 2 (b) DSR zunächst recht gruselig klingt. Demnach ist Ziel der Richtlinie, dass der „Austausch personenbezogener Daten [...] nicht aus Gründen, die mit dem Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, eingeschränkt oder verboten wird“. In Wahrheit ist das aber das alte „Prinzip der Verfügbarkeit”, das schon in den Nullerjahren im Stockholm-Programm (vgl. *RHZ* 2/2010) herumspukte. Die nationalen Polizeien haben schnell gelernt, sich dampfenden Sicherheitsbullshit (der weiterhin legitimer Grund bleibt, Datenflüsse zu beschränken) aus dem Hintern zu ziehen, wenn sie ihren KollegInnen nichts abgeben wollten – und wenn sie Daten verschieben wollten, waren sie auch bisher schon unbesorgt um Gesetze und Menschenrechte.

Ein paar Neuigkeiten sind aber schon zu finden. Wenig überraschend vielleicht, dass „der Gefährder” (ihr kennt ihn aus dem neuen BKA-Gesetz, vgl. *RHZ* 4/17) auch hier einzieht, und zwar in der Kategorisierung von Speicheropfern (§72 BDSG-neu). Demnach ist die Eingriffstiefe von Speicherungen zu staffeln gemäß der behördlichen Einstufung als VerdächtigeR einer Straftat, VerurteilteR, Opfer, sonstige Person – das können MitbewohnerInnen, ÄrztInnen, Beratende der zuständigen RH-Aktivengrupppe oder die Bäckereifachverkäuferin vor Ort sein – oder eben GefährderInnen. Letztere sind, präzise, Menschen gegen die ein „begründeter Verdacht besteht, dass sie in naher Zukunft eine Straftat begehen werden”.

Von solchem Schwurbel aufgeworfene erkenntnistheoretische Probleme mal beiseite: Immerhin ist das ein gewisser Fortschritt gegenüber der DSR, die in Artikel 6 noch „Gefährder” und Verdächtige einer wirklich geschehenen Straftat in einen Topf wirft. Aber bemerkenswert an der Aufzählung der Kategorien von Speicheropfern ist sowieso weniger, dass für die Gruppen verschiedene Daten gespeichert werden sollen – das macht die Polizei schon selbst so, wenn sie ihre Daten benutzbar halten will –, sondern dass die durchaus umstrittene Praxis, staatlicherseits als unschuldig eingeschätzte Menschen in Polizeidatenbanken zu speichern, ein weiteres Siegel legislativer Billigung schon im grundlegenden Text erhält – statt wie bisher erst in ohnehin beliebig grundrechtsfernen Texten wie dem „Anti-Terror”-GDG (vgl. *RHZ* 1/07).

Ohne Unterschrift gültig

Neu in DSGVO und DSR sind Regeln zu Profiling. Nach den Normen ist das die automatische Berechnung „bestimmte[r] persönliche[r] Aspekte“ aus Daten, die nun, zusätzlich und unverbunden neben den Regeln zu Scoring (die es schon früher gab), ein paar eigene Paragraphen bekommen hat. Verwandt mit dem Profiling und gleich daneben geregelt sind „automatische Entscheidungen“.

Für Friedenswächter gilt da zunächst §54 BDSG-neu. Gedacht ist vermutlich an Strafzettel, die von Verkehrskameras ausgestellt werden, längerfristig vielleicht auch wirklich an Robocop auf seinem Motorrad. Beides ist nicht etwa verboten, braucht aber eine Rechtsvorschrift. Jedenfalls, wenn Robocops Handeln „eine nachteilige Rechtsfolge für die betroffene Person hat“. Jetzt nehmt an, ihr wolltet Leute, die euer Computer als GefährderIn einschätzt, an der Zugtür filzen. Ein einfacher Trick, um die Sache mit den negativen Rechtsfolgen zu umgehen, ist folgende Regelung: „Alle werden gefilzt, nur ein paar werden vom Computer als sicher klassifiziert, die dürfen einfach so durch.“ So hat niemand „nachteilige Rechtsfolgen“ durch den Justiz-o-Mat, und niemand muss lästige Gesetze machen.

Das, was in den USA „Racial Profiling“ heißt, wird im BDSG-Neu zur Verarbeitung „besonderer Kategorien”, zu denen nach §46 (14) „rassische oder ethnische Herkunft“ (whatever), Geschlecht, politische, sexuelle oder religiöse Ori-

entierung, DNA- und Gesundheitsdaten gehören. Das ist, tatsächlich, ohne Qualifikation verboten. Was das in der Praxis bedeutet, bleibt abzuwarten, denn sonstige Roboterjustiz („Einzelfallentscheidungen“) auf der Basis dieser „besonderen“ Daten lässt §54 durchaus zu – unter Wahrung der „berechtigten Interessen der betroffenen Personen“. Doof, dass der Staat unsere Interessen fast durchweg für unberechtigt hält …

Licence to Lie

Im Auskunftsrecht (§57) scheint sich auf den ersten Blick nicht viel zu tun gegenüber dem alten §19. In der DSGVO hingegen steht etwas von „stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten [...] zur Verfügung“, zumal „in einem gängigen elektronischen Format“. Das wäre im Friedenswächter-Bereich eine großartige Neuerung, denn bisher kommen die Auskünfte gerne sehr wolkig umschrieben, und die Polizeien haben sich in aller Regel strikt geweigert, wirkliche Abzüge der Datenbank-Zeilen zu liefern, wahlweise unter Verweis auf Geschäftsgeheimnisse oder die Staatssicherheit. Bei der Umwölkung gehen regelmäßig viele Details verloren, die durchaus relevant wären für eine bürgerrechtliche Bewertung. Aber wurst: Friedenswächter sind auch von dieser DSGVO-Regel ausgenommen.

Tatsächlich neu ist aber ein Satz in Absatz 6 des §57. Dort steht jetzt, dass dem Speicheropfer die Verweigerung einer Auskunft nicht mitgeteilt werden muss, „wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung im Sinne des § 56 Absatz 2 [der übliche Odel von Staats- und öffentlicher Sicherheit und Rechtsgütern und so was] mit sich bringen würde“. Das alte BDSG hatte an die Möglichkeit, dass Behörden lügen („wir haben nichts”), noch nicht mal gedacht und nur eingeräumt, dass vielleicht die Mitteilung von Gründen unterbleiben könne, wenn die Staatssicherheit auf dem Spiel steht.

Wie das wirklich aussehen wird, wissen vermutlich auch die AutorInnen des Gesetzes nicht – soll die Polizei sagen „wir sagen nicht, ob wir was haben“? Wenn sie das aber nur in solchen Fällen tut, wäre das effektiv eben doch die Mitteilung, dass Auskunft verweigert wurde. Tut sie es immer, ist das ganze Auskunftsrecht wertlos. Es bleibt also nach dem Geist des Gesetzes eigentlich nur die offene Lüge.

Diese Lizenz zum Lügen hatte Europol schon bisher, und uns scheint, dass dort großzügig Gebrauch gemacht wurde davon (belegen können wir es natürlich nicht). Wenn das hier Schule macht, ist das, entschuldigt das Melodrama, das Ende des Datenschutzes bei der Polizei – die Auskünfte und ihre Folgen haben viel dazu beigetragen, dass Reste rechtsstaatlicher Verfasstheit im Corps erhalten geblieben sind. Aber vielleicht, erhebet die Herzen, sind die Aufsichtsstrukturen ja stark genug und die Polizei macht von ihrem Lügerecht keinen Gebrauch. Wir würden hohe Quoten dagegen annehmen, wenn wer wetten wollte.

Überwachen und bestraft werden

Ein guter Teil der Aufregung um die DSGVO kam aus den etwas erweiterten Strafvorschriften. Schon bisher konnte für zwei Jahre einfahren, wer beispielsweise „gegen Entgelt“ (§44 alt) unbefugt personenbezogene Daten verarbeitet – Berichte, dass auch nur eine der zahlreichen Horrorgeschichten, mit denen wir als Datenschutzgruppe in den letzten 15 Jahren zu tun hatten, in auch nur einer Geldstrafe für die beteiligten Friedenswächter resultiert hätte, haben uns nie erreicht (ein Disziplinarverwahren gab‘s wohl mal).

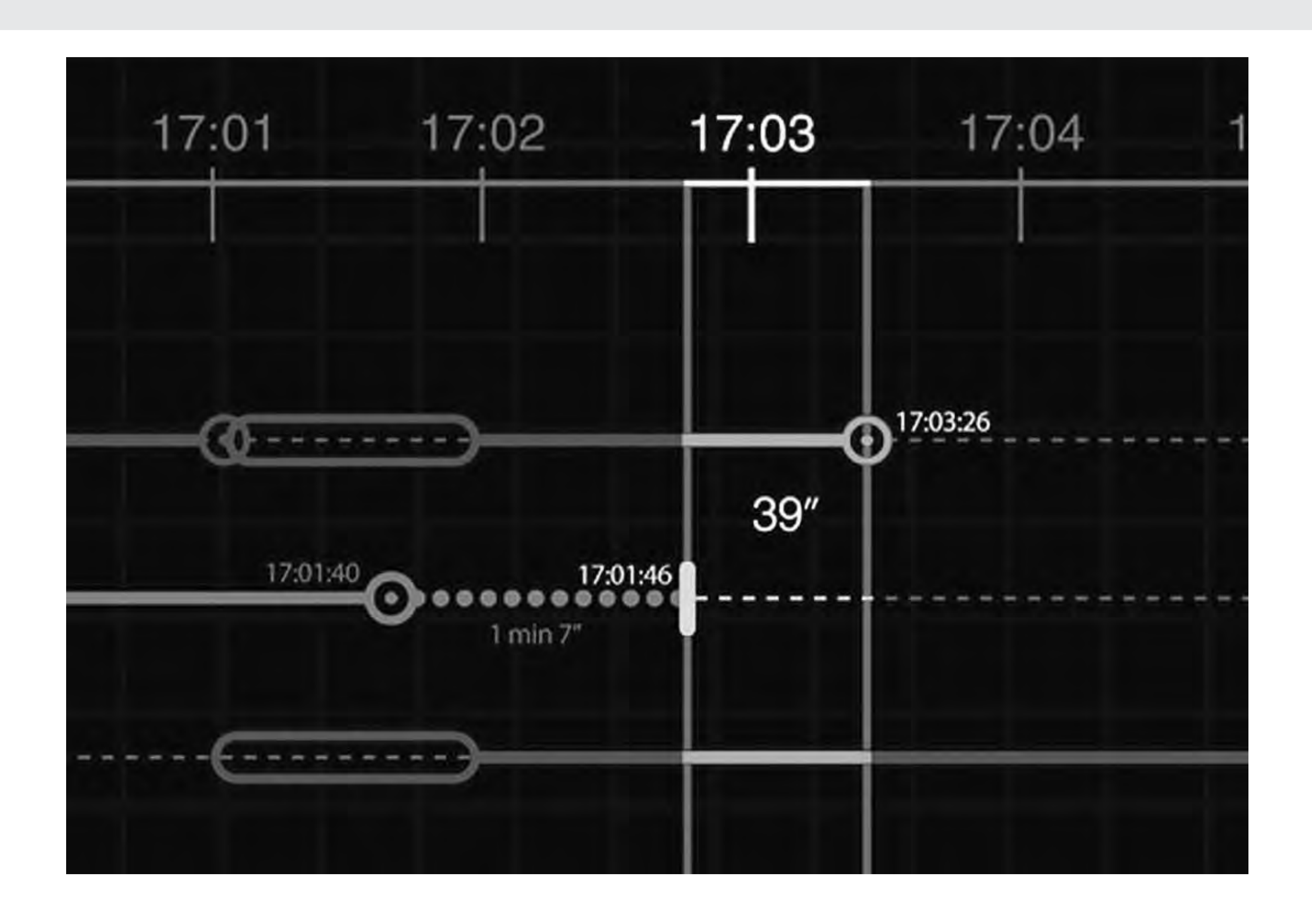
Insofern wäre es sehr überraschend, wenn wir in der U-Haft wegen „bei ExtremistInnen gestanden” (Grüße an Fabio!) plötzlich ZellennachbarInnen hätten, die PHWs zusammenfantasiert, Demo-AnmelderInnen in Terrordateien gespeichert oder Löschfristen ins Unendliche gestreckt haben. Da wird auch der erweiterte Strafrahmen von bis zu drei Jahren nicht helfen. Schade eigentlich – selbst fundamentale KritikerInnen von Freiheitsentzug müssen wohl einräumen, dass in diesen speziellen Fällen eine glaubhafte Strafandrohung die Dinge zum Besseren wenden könnte.

Umgekehrt schmerzt im Hinblick auf praktische Straflosigkeiten bei Verstößen auch der weitere Abbau von Benachrichtigungspflichten nicht. §56 Abs. 1 des neuen BDSG sieht nämlich von vorneherein vor, dass Friedenswächter nur dann Speicheropfer von sich aus benachrichtigen müssen, wenn es dazu spezielle Rechtsvorschriften gibt. Die restlichen Absätze schränken das weiter ein. Vom „Datenbrief“, einem jährlich automatisch zu versendenden Auszug der gespeicherten Daten, der dem Datenschutzgerippe wenigstens etwas Fleisch auf die Rippen geben würde, entfernen uns DSGVO und noch mehr DSR weiter denn je.

Und so bleibt, wenigstens im Hinblick auf den Friedenswächter-Bereich, von der großen Reform an Haupt und Gliedern, als die die Datenschutzgrundverordnung in der Öffentlichkeit verhandelt wurde, eigentlich nur: Die Polizei darf jetzt wahrscheinlich lügen, und niemand weiß, wie das aussehen wird. Ach so: Arbeit am Auskunftsgenerator bleibt natürlich auch (siehe oben), und wir wären wirklich glücklich, wenn sie nicht allein an uns hängen bleiben würde. ❖

► Kontakt und Artikel-Archiv:
https://datenschmutz.de

PGP Fingerprint:
4FD3 B3EE 7FCE 9FFD EC75 CAF9 4847 5F52 5C0C 5DB1



17:01
17:02
17:03
17:04
17:03:26
39″
17:01:40
17:01:46
1 min 7″

Staatsschutz

Der NSU vor Gericht

Redaktionskollektiv der RHZ

Wenn demnächst im Oberlandesgericht München das Urteil im Zschäpe-Prozess gesprochen wird, dann wird „im Namen des Volkes" final verkündet: Die neonazistische Terrorgruppe NSU bestand allein aus drei Mitgliedern und einigen wenigen Unterstützer_innen. Ihre zahlreichen Verbrechen, darunter zehn Morde, sind schrecklich, die Behörden haben sie zwar aufzuklären, vielleicht sogar zu verhindern redlich versucht, sind aber an einer schicksalhaften Kette von Pleiten, Pech und Pannen gescheitert. Schlussendlich wurden aber keinerlei kriminalistische, juristische und politische Mühen gescheut, um die Causa NSU aufzuklären und aufzuarbeiten. Das aktive und bedauerlicherweise lange unentdeckte Wirken der Terrorgruppe ist für die BRD höchst beschämend, andererseits hat sie auch aus diesem Teil ihrer Geschichte vorbildlich gelernt und ist jetzt noch selbstkritischer, unverdächtiger und besser als je zuvor. Akte zu, Fall abgeschlossen.

Diese Erzählung, die der Vorsitzende Richter Götzl mit großer Würde vortragen wird, wird nicht einfach nur ein krasses Fehlurteil und damit ein Justizskandal sein. Nein, es wird ein gezielt konstruierter Schlussstein, eine höchste Bekräftigung der Fassade sein, die Verfassungsschutz- und Kriminalämter, Bundesregierung und andere Institutionen seit über sechs Jahren unermüdlich vor dem NSU-Netzwerk und seinen diversen Weiterungen aufgebaut haben. Die Hintermänner bestimmen gemeinsam mit den unmittelbaren Täter_innen auch nach der Selbstenttarnung des Kerntrios Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt seine Wirkung und setzen sie durch. Diese nach dem 4. November 2011 zweite (oder, je nach Einordnung der Entstehungsgeschichte, dritte) Phase des Wirkens des NSU wird nun in München ihre vorläufige Vollendung finden.

Damit ist der Strafprozess – bei allem Respekt vor den Opfern des NSU, ihren Angehörigen und Freund_innen – in seiner Tragweite und Wirkmächtigkeit nicht weniger dramatisch als die rund zwölf Jahre, in denen die drei angeblichen Alleintäter_innen mit freundlicher Unterstützung raubend und mordend durchs Land zogen und insbesondere unter Menschen mit Migrationshintergrund Angst und Schrecken verbreiteten.

Ist der letzte Aktendeckel an der Nymphenburger Straße zugeschlagen, wird nicht nur der Prozess gegen Beate Zschäpe, Ralf Wohlleben, André Eminger, Holger Gerlach und Carsten Schultze beendet sein. Für den Großteil der Bevölkerung, aber auch der nur in den ersten Wochen nach der Selbstenttarnung kritischen Medien wird damit der gesamte NSU-Komplex spätestens jetzt abgeschlossen und abgeheftet sein. Für die staatlichen Organe sowieso. Ein paar Gedenktage mit betroffenen oder zerknirschten Reden wird es noch geben und ein paar Untersuchungsausschuss-Abschlussberichte, die aber mit ihren von den jeweiligen Regierungsparteien festgelegten Schlussfolgerungen wenig Aufsehen erregen dürften. Keine weiteren Fragen, hohes Gericht.

Dass Nazis morden, ist das Eine. Dass Nazis morden und der Staat dabei zusieht oder sie, indirekt oder direkt, dabei unterstützt, ist das Andere. Dass beim NSU diverse staatliche Stellen nicht nur die Finger im Spiel hatten, sondern bis zum Ellenbogen drin steckten – das ist letztlich nur eine logische Fortsetzung.

Dass aber der Staat, dessen Verstrickung, Unterstützung und Anleitung so zweifelsfrei offenliegen, in dieser Aufsehen erregenden Frage dennoch so weitgehend unwidersprochen manipulieren, vertuschen, definieren und lügen kann – das ist nochmal etwas ganz Anderes.

Dass die Wahrheit und diejenigen, die sie suchen, so diskreditiert, solcher Repression unterworfen werden – das ist eine ganz eigene Sache.

Dass die Geheimdienste, deren Rolle wohl nie bis ins letzte Detail geklärt werden kann, aber grundsätzlich völlig außer Frage steht, auch noch gestärkt, mit noch weiter reichenden Befugnissen und Ressourcen, aus der Affäre herausgehen – das ist dazu noch ein Skandal für sich.

Dass es auch in Deutschland Strukturen eines „Tiefen Staats" gibt, einer konspirativen und einflussreichen Verflechtung von Politik, Justiz, Geheimdiensten, Polizei, neonazistischen Fußtruppen und organisierter Kriminalität – das ist keine Verschwörungstheorie, das wird gerade durch das Wirken des NSU und seines Netzwerks mit all seinen Weiterungen vor und nach der Selbstenttarnung von Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt belegt.

Und dass die Linke und auch die Rote Hilfe angesichts dieses so vielschichtig repressiven staatlichen Handelns die Causa NSU noch lange nicht abschließen können und dürfen – das steht für uns außer Frage. ❖

Der NSU-VS-Komplex

Terror, Staatsgeheimnisse und Nachrichtendienste

Wolf Wetzel

Über fünf Jahre polizeiliche, staatsanwaltschaftliche und politische „Aufklärung“ liegen hinter uns … und wir wissen offiziell bis heute nur eines ganz sicher: Der NSU-VS-Komplex lässt sich als eine Serie von Zufällen, Pannen und persönlichen Fehlentscheidungen zusammenfassen. Diese werden selbstverständlich alle bedauert. Dennoch und erst recht wird an den Anfangsthesen aus dem Jahr 2012 bis zum bitteren Ende festgehalten:

- **Trio-Theorie („Der NSU bestand aus exakt drei Mitgliedern“)**
- **Es gab dreizehn Jahre lang keine „heiße“ Spur zum NSU**
- **Staatliche Institutionen waren weder am Aufbau, an der Vorbereitung und Begehen von NSU-Straftaten, noch an der Verhinderung von möglichen Festnahmen beteiligt**

Dass sich all diese Zufälle und eingestandenen Pannen genau dort ereignet haben, wo diese drei Axiome ins Wanken geraten wären, ist kein Zufall, sondern eine konstante, systemische Spur.

Wenn ich die Stimmung und das fast völlige Ausbleiben einer politischen Antwort von Seiten antifaschistischer Gruppen richtig deute, dann liegt das daran, dass man zwar der offiziellen Version weniger Glauben schenkt, aber einen anderen Geschehensablauf nicht beweisen könne. Man verharrt in einer Art Paralyse. Andere Gruppierungen wie „NSU Watch“ in Hessen gehen jedoch noch weiter (zurück). Sie greifen jene an, die die Analyse „der Rassismus ist das Problem“ (und der Schlüssel), für nicht ausreichend halten, und denuznieren sie als verschwörungstheoretische Irrlichter. Die Frage steht also im Raum: Wenn man der offiziellen Version eine andere „Geschichte“ entgegenhält, kann man dann nur spekulieren und fabulieren? Oder gibt es eine andere Version der Ereignisse, die sehr wohl begründet und belegbar ist?

Keine Frage: Bei der Suche nach Antworten, die von der offiziellen Version abweichen, wird man ganz schnell von denen, die beweisfreie Räume anlegen, mit dem Bannstrahl der Verschwörungstheorie belegt. Man könne fürwahr Zweifel anmelden, die man gerne und folgenlos teile und bedauere. Alles andere bliebe pure Spekulation.

Kann man dennoch und begründbar zu einem anderen Schluss kommen? Kann man der offiziellen Wahrheitsfindung widersprechen, ihr etwas anderes entgegensetzen? Kann man dies im Wissen um die Lücken tun, im Wissen um all das, was man nicht weiß?

Man darf davon ausgehen, dass nun vielleicht zwanzig Prozent von dem öffentlich ist, was den Komplex NSU umfasst. 80 Prozent der Geschehnisse liegen weiterhin im Dunkeln. Das liegt nicht an den Lichtverhältnissen, sondern am konzertierten Willen vieler Behörden, taterhebliche Erkenntnisse zu leugnen, Akten verschwinden zu lassen, mit Falschaussagen zu täuschen, Beweismittel verschwinden zu lassen.

Im Dunkeln kann niemand etwas sehen, auch wenn man sich an die Dunkelheit gewöhnt hat. Es macht also keinen Sinn, über die 80 Prozent zu spekulieren, dort Mutmaßungen anzustellen. Aus diesem Grunde müssen sich die Einschätzungen auf die zwanzig Prozent beziehen, die uns allen zur Verfügung stehen. Wie kann man also mehr als Zweifel anmelden? Kann man einen anderen Geschehensablauf begründen?



Diese Fragen haben mich von Beginn an beschäftigt, als ich die Spuren, Erzählungen, Fakten, falschen Fährten zum NSU-VS-Komplex zu sortieren, zu bewerten versuchte. In dieser Phase der Zweifel suchte ich nach geeignetem Werkzeug: Ich schaute mich auf der anderen Seite um – bei den polizeilichen Ermittlern. Mit welchen Methoden arbeiten sie? Wie machen sie sich auf Wahrheitssuche? Also las ich deren Handbücher zur Beweissicherung und -auswertung. Ich möchte das ganz kurz vorstellen, denn zu meiner Überraschung sprechen Polizeiermittler nicht von der Wahrheit, sondern von einer Wahrscheinlichkeitsprognose.

Ermittlungsmethoden

Wer sich mit polizeilichen Ermittlungstätigungen und -methoden beschäftigt, wird schnell erfahren, dass dort „der Zufall“ – also die Lehre vom Unwahrscheinlichen – als Erkenntnismethode nicht vorkommt. Zu Recht. Denn polizeiliche Ermittlungsmethoden gehen vom Gegenteil aus: von der Wahrscheinlichkeit eines Geschehensablaufes. Denn weder die Polizei noch ein Staatsanwalt noch ein Richter kennt die Wahrheit. Sie könnten im besten Fall nur ein Geschehen rekonstruieren – mithilfe von Indizien, Zeugen und Spuren. Ausgangspunkt ist folglich nicht ein bestimmtes Geschehen, sondern verschiedene Geschehensabläufe, die sich aus den Beweismitteln ergeben.

Das bekommt – in der Theorie – den Namen: Ermittlungen in alle Richtungen. Am Ende dieses Ermittlungsprozesses bleibt ein Geschehensablauf, der aufgrund der vorhandenen Beweismittel in sich konsistent ist, am plausibelsten den Tatablauf wiedergibt.

Das hat mich in zweierlei Hinsicht überzeugt. Erstens muss man alle Beweise sichern, egal, ob sie einem passen oder nicht, ob sie unwichtig sind oder stören könnten. Dann rekonstruiert man verschiedene Geschehensabläufe – anhand der Fakten. Denn auch polizeiliche Ermittler können nur „rekonstruieren", also im Nachlauf etwas plausibel machen, was anhand der Fakten ein Bild gibt. Und das ist selten eindeutig. Im besten Fall ist der fallengelassene Geschehensablauf eine Korrektur, um daran immer wieder die eigene Entscheidung messen zu können.

Und dann gibt es noch einen weiteren, ganz großen Vorteil, diese Methode anzuwenden: Man kann damit kaum besser die allermeisten Ermittlungsergebnisse im Fall NSU demontieren – mit ihren eigenen Waffen.

Kontaminierte Ermittlungsergebnisse

Und einen weiteren Vorteil möchte ich hier anführen: Man kann mithilfe dieser Ermittlungsmethode die politische Einflussnahme auf polizeiliche Ermittlungen sehr genau kenntlich machen und extrahieren. Denn es kommt oft genug vor, dass die polizeilichen Ermittlungen (vor Ort) gar nicht so schlecht sind und zu einem anderen Ergebnis geführt hätten – wenn nicht übergeordnete Stellen die Ermittlungen „geleitet" beziehungsweise in eine gewünschte Richtung gelenkt hätten. Das sind alles keine obskuren Kräfte, sondern sie lassen sich entlang der Diensthierarchien und Weisungsbefugnisse sehr präzise benennen. Dazu zählt als unmittelbar Vorgesetzte der Polizei die Leitende Staatsanwaltschaft, die die polizeilichen Ermittlungen „führt". Direkt darüber steht das Justizministerium, gegebenenfalls der Justizminister, der einen „Fall" an sich ziehen kann. Man muss dazu wissen, dass entgegen landläufiger Annahme die Staatsanwaltschaft in Deutschland nicht unabhängig ist, sondern „weisungsgebunden".

Und dann sind je nach Dimension und Gewicht des Falles noch einflussreichere Institutionen im Spiel, die Ermittlungsarbeit vor Ort steuern beziehungsweise nachjustieren: Der Innenminister als oberster Dienstherr von Polizei und Geheimdienst, die nationalen „Lagezentren" von Polizei und Geheimdienst und das Bundeskanzleramt, die operative Letztinstanz, wenn es um Fälle der „Staatssicherheit" geht.

Genau diese übergeordneten Institutionen hinterlassen „Spuren" ihrer Einflussnahme – und das ganz besonders häufig und massiv an den Tatorten, die dem NSU zugeschrieben werden.

Wie zum Beispiel bei dem Anschlag in Köln 2004, als der damalige Innenminister Otto Schily nur ein paar Tage nach dem Anschlag, faktenfrei, verkündete: „Die Erkenntnisse, die unsere Sicherheitsbehörden bisher gewonnen haben, deuten nicht auf einen terroristischen Hintergrund, sondern auf ein kriminelles Milieu."

Ähnlich ermittlungslenkend griff der damalige hessische Innenminister Volker Bouffier in den Mordfall in Kassel 2006 ein, als die Polizei den Verfassungsschutzmitarbeiter Andreas Temme als möglichen Tatverdächtigen im Visier hatte und die Vernehmung von Neonazis forderte, die Temme als V-Leute „führte". Der hessische Innenminister verweigerte ihre Vernehmung und stoppte Ermittlungen in diese Richtung.

Auch beim Mordanschlag in Heilbronn 2007 auf zwei Polizisten stößt man auf diese „schützende Hand" (von der der Krimiautor Wolfgang Schorlau in seinem gleichnamigen Buch spricht): Obwohl die polizeilichen Ermittlungen zu dem Ergebnis kamen, dass vier bis sechs Täter an dem Mordanschlag beteiligt gewesen sein müssen, legte sich die Generalbundesanwaltschaft auf zwei Täter fest: Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt. Eine Täterschaft, für die es keinen einzigen Zeugen, keine Spuren oder Indizien am Tatort gibt.

Sich die polizeilichen Ermittlungsmethoden vor Augen zu halten ermöglicht es, sehr präzise ihre Hintergehung nachzuweisen. Denn es fehlt – am Beispiel der NSU-Aufklärung – nicht an Beweismitteln, die polizeiliche Ermittler gesichert und zusammengetragen haben. Was gerade im Fall des NSU auffällt, geradezu ins Auge sticht, ist die Tatsache, dass viele dieser Beweismittel verschwunden sind: Mal wurden sie „versehentlich" vernichtet, mal hat man sie „kontaminiert", also unbrauchbar gemacht. Normalerweise sind Beweismittel, die nicht in das Ermittlungsergebnis einfließen, kein



Problem. Sie würden sogar beweisen und untermauern, dass das Ermittlungsergebnis einer Überprüfung standhält.

Beweismittel sind nur dann ein Problem, wenn ihre Existenz beweisen würde, dass das Ermittlungsergebnis manipuliert, mit Vorsatz frisiert wurde. Genau dies lässt sich am NSU-Fall an fast jedem Tatort belegen, der dem NSU zugeschrieben wird.

Vom Ende her aufgerollt sei an die „Tatortsicherung" in Eisenach-Stregda 2011 erinnert. Die ersten fünfzehn Minuten liefen dort noch normal, mit gängiger Ermittlungsroutine. Die Feuerwehr löscht zuerst den Brand und dokumentiert dann ihre Arbeit mit Hilfe von Fotos.

Doch alles, was nach diesen fünfzehn Minuten passiert ist, diente vor allem einem: der Beseitigung von Beweismitteln. Der zuständige Einsatzleiter Menzel beschlagnahmte amtsanmaßend und dienstwidrig die Kamera der Feuerwehr. Die Bilder werden nie wieder auftauchen. Dann schickte er die gerufene Gerichtsmedizinerin weg, die anhand der Spuren und Lage der Toten vor Ort unter anderem den Todeszeitpunkt bestimmen oder anhand der „Blutmuster" einen möglichen Geschehensablauf hätte rekonstruieren können. Und als nächstes ordnete er an, den Campingwagen auf einer um 30 Grad geneigten Rampe abschleppen zu lassen, was eine Tatortanalyse überflüssig machte, weil dieser dadurch vollständig kontaminiert, also unbrauchbar gemacht worden war. Im Fall Eisenach-Stregda 2011 kann man sagen: Man hatte gründlich gearbeitet. Man hat erst gar keine Beweismittel gesichert, die man später hätte beseitigen müssen.

Ganz anders sieht es in den zurückliegenden Fällen aus. Wenn man zum Beispiel kurz nach der Selbstbekanntmachung des NSU behauptet, der NSU hätte aus sage und schreibe drei Mitgliedern bestanden und staatliche Stellen hätten keine (heiße) Spur zum NSU und seinem Netzwerk gehabt, dann muss man die „Beweislage" eben diesem Ergebnis anpassen.

Hunderte von Akten von V-Leuten, die im Nahbereich des NSU-Netzwerkes operierten, wurden beseitigt. Der sicherlich gravierendste Fall ereignete sich an der Spitze, im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) in Köln: Dort wurden ausgerechnet die Akten jener V-Männer beseitigt, die man zwischen 1998 und 2002 im Thüringer Heimatschutz (THS) „gewonnen" hatte, also in jener neonazistischen Organisation, aus der der NSU hervorging.

Wenn die Polizei den Geheimdienst abhört

Die polizeilichen Ermittlungen waren im Mordfall Kassel 2006, der dem NSU zugeordnet wird, durchaus konsequent, geradezu vorschriftsmäßig: Man ermittelte tatsächlich in alle Richtungen und stieß somit sehr schnell auf den hessischen Geheimdienstmitarbeiter Andreas Temme. Aufgrund der Beweismittel wurde er als Tatverdächtiger geführt und aufgrund seiner fortgesetzten Unglaubwürdigkeit abgehört – äußerst ergiebig. Über Wochen wurden die Telefonanschlüsse überwacht und protokolliert, die dieser benutzt hatte. Es waren über 200 Telefonate.

Dass die Polizei den Verfassungsschutz abgehört hatte, ist sicherlich keine Alltäglichkeit. Umso aufschlussreicher sind die Protokolle, nachdem eine von Anwälten entdeckte Manipulation rückgängig gemacht werden konnte. Sie belegen aufs Eindringlichste, wie sich Temmes Vorgesetzter, LfV-Direktor Lutz Irrgang, der Geheimschutzbeauftragte des LfV, Gerald-Hasso Hess, bis hin zum hessischen Innenministerium darum bemühten, die polizeilichen Ermittlungen zu sabotieren und Andreas Temme dergestalt zu coachen, dass die in Telefonaten immer wieder erwähnte „Kasseler Problematik" unter dem Teppich bleibt.

So gibt der Geheimschutzbeauftragte Andreas Temme in einem Telefonat vom 9. Mai 2006 folgenden Rat: „Herr Hess gibt den Rat, was er auch grundsätzlich bei der Arbeit sagt, so nahe wie möglich an der Wahrheit zu bleiben." (Komplex Temme, Band 15) „So nahe wie möglich" bedeutet nichts anderes als die Unwahrheit. Andreas Temme hält sich an diese Vorgaben. Er gibt nur das zu, was eh nicht mehr zu leugnen ist. Und ein weiteres abgehörtes Telefonat zwischen Temme und Frank-Ulrich Fehling, Chef der Außenstelle des LfV Hessen in Kassel, erfüllt alle Kriterien der Organisierten Kriminalität: „Und, äh, es ist alles ruhig, es ist alles, äh, es läuft alles nach Plan und wie es weitergeht, müssen wir mal sehen."

Dass dies kein zufälliges Zusammenspiel überirdischer Kräfte ist, hat bereits im Juni 2012 Gerhard Hoffmann, leitender Kriminaldirektor des Polizeipräsidiums Nordhessen und damaliger Leiter der SoKo „Café" gegenüber den Mitgliedern des NSU-Ausschusses in Berlin ausgesagt. Aus dem Gedächtnis gibt Mely Kiyak laut *Frankfurter Rundschau* folgenden Dialog zwischen Mitgliedern des Untersu-

chungsausschusses (UA) und SoKo-Chef Gerhard Hoffmann (GH) wieder:

> „GH: Innenminister Bouffier hat damals entschieden: Die Quellen von Herrn T. können nicht vernommen werden. Als Minister war er für den Verfassungsschutz verantwortlich.
>
> *UA: Er war doch auch Ihr Minister! Ist Ihnen das nicht komisch vorgekommen? Jedes Mal, wenn gegen V-Männer ermittelt wurde, kam einer vom Landesamt für Verfassungsschutz vorbei, stoppt die Ermittlung mit der Begründung, der Schutz des Landes Hessen ist in Gefahr. Aus den Akten geht eine Bemerkung hervor, die meint, dass man erst eine Leiche neben einem Verfassungsschützer finden müsse, damit man Auskunft bekommt. Richtig?*
>
> GH: Selbst dann nicht …
>
> *UA: Bitte?*
>
> GH: Es heißt, selbst wenn man eine Leiche neben einem Verfassungsschützer findet, bekommt man keine Auskunft."

Eigentlich hatte der Leiter der SoKo „Café" bereits sehr früh alles Nötige gesagt, wie die „Aufklärung" vonstatten zu gehen hat. Er hat die „rote Linie" gezogen – und alle haben sich daran gehalten. Bis heute. Dass das Gericht in München diese „rote Linie" ohne tödliche Gefahr überschreiten könnte, dass diese auch die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Berlin und Wiesbaden übertreten könnten und müssten, wäre ihre Aufgabe, ihre Pflicht. Dass sie es dennoch nicht tun liegt ganz sicher nicht an mangelndem Wissen, schon gar nicht an fehlenden Möglichkeiten.

„Wer an die offizielle Version glaubt, glaubt auch an die Zahnfee."

Mario Melzer war über 20 Jahre beim LKA und als Zielfahnder in der SoKo „Rechtsextremismus" in Thüringen tätig, also mit den polizeilichen Ermittlungs- und Fahndungsmöglichkeiten bestens vertraut. Dieses fachliche und praktische Wissen führte ihn schließlich auch im *Stern* mit Blick auf die Selbstmordversion zu folgender Einschätzung: „Wer an die offizielle Version glaubt, glaubt auch an die Zahnfee."

Es gibt ganz wenige polizeiliche Ermittler, die ihr Wissen, ihre Erfahrungen und ihre Ermittlungsergebnisse im Fall NSU verteidigen. Diese spielen allesamt dann keine Rolle, wenn man Sanktionen entgehen will. Es gibt also weitaus mehr Ermittler, die es besser gewusst haben … und nun der „offiziellen" Version ihren Segen geben, indem sie schweigen beziehungsweise gar nicht erst gehört werden. Was man braucht, um Sanktionsdrohungen und Belohnungen zu widerstehen, sagt Mario Melzer unmissverständlich: „Anders als andere habe ich nichts zu verlieren. Keine Familie, keine Schulden und spätestens seit meinen ersten Aussagen auch keine Karriere mehr."

Der NSU ist eine neonazistische Terrororganisation und ein Staatsgeheimnis

Neonazistische Organisationen gibt es ohne staatliches Zutun. So wenig der NSU eine Staatserfindung ist (wie es „nationale Kameraden" rund um *Compact*, *Fatalist* und *NSU-Leak* weißmachen wollen), so konstitutiv ist das staatliche Agieren, das den neonazistischen Untergrund mit angelegt, die Verhinderung von Morden torpediert hat und an der Nichtaufklärung der Morde – bis heute – arbeitet.

Ohne es zu wollen hat Klaus-Dieter Fritsche, Vize-Chef des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) von Oktober 1996 bis November 2005, dieses Amalgam benannt. Er wurde 2012 als Zeuge vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss in Berlin vernommen. Er sollte Auskunft darüber geben, was der Geheimdienst über den NSU wusste, welche „Quellen", also V-Leute er im Nahbereich des NSU „führte". Obwohl er eigentlich nur dem PUA erklären wollte, warum diesen das nichts angehe, verriet er in seinen Ausführungen genau das, was er damit verdecken wollte: „Es dürfen keine Staatsgeheimnisse bekannt werden, die ein Regierungshandeln unterminieren. […] Es gilt der Grundsatz ‚Kenntnis nur wenn nötig'. Das gilt sogar innerhalb der Exekutive. Wenn die Bundesregierung oder eine Landesregierung daher in den von mir genannten Fallkonstellationen entscheidet, dass eine Unterlage nicht oder nur geschwärzt diesem Ausschuss vorgelegt werden kann, dann ist das kein Mangel an Kooperation, sondern entspricht den Vorgaben unserer Verfassung. Das muss in unser aller Interesse sein."

Bis heute gilt offiziell die Aussage, dass das BfV nichts über das Abtauchen, über den Aufbau eines neonazistischen Untergrundes, über den Aufenthaltsort und die Mordpläne des NSU gewusst haben will. Wenn dies so wäre, dann wäre die Offenlegung aller V-Mann-Akten kein „Staatsgeheimnis", sondern der Beweis für diese Behauptung. Wenn Fritsche hingegen „Staatsgeheimnisse" schützen will, dann sagt er nichts anderes, als dass man mit der Aufdeckung des Wissens von V-Männern den Staatsanteil am neonazistischen Terror preisgeben müsste. ❖

► Die diesem vorläufigen Fazit zugrundeliegende Recherchen finden sich unter *https://wolfwetzel.wordpress.com/category/02-bucher/der-nsu-vs-komplex-2013-2015.*

■ Vom Autor ist unter anderem in inzwischen dritter Auflage erschienen: Der NSU-VS-Komplex. Wo beginnt der Nationalsozialistische Untergrund – wo hört der Staat auf? Unrast Verlag 2015.

Die indirekte Förderung der Taten des NSU durch die Sicherheitsbehörden, insbesondere den Verfassungsschutz

Tribunal „NSU-Komplex auflösen“

Der NSU bestand aus einem „Netzwerk von Kameraden“, und eben dieses erfuhr eine vielfältige Unterstützung durch die Sicherheitsbehörden. Nicht wenige Handlungen und Taten des NSU wurden durch die indirekte Unterstützung in Form staatlicher Gelder an V-Personen ermöglicht, mit denen Nazistrukturen auf- und ausgebaut wurden. Schon um die Jahreswende 1996/1997 warnte das BKA unter dem markanten Begriff des „Brandstiftereffektes“ vor der Radikalisierung der Nazi-Szene durch V-Personen des Bundesamts für Verfassungsschutz.

In dieser Zeit bildeten sich erste Keimformen des NSU heraus. Am 3. Februar 1997 verfassten die Mitarbeiter*innen der Abteilung Staatschutz beim BKA nach einem Krisengespräch mit dem Verfassungsschutz ein Positionspapier. Darin heißt es unter anderem: „Es bestehe ‚die Gefahr, dass Quellen des Verfassungsschutzes (VS) sich gegenseitig zu größeren Aktionen anstacheln‘; es drohe ein ‚Brandstifter-Effekt‘; ‚aus Quellenschutzgründen‘ würden Informationen des Verfassungsschutzes an die Polizei ‚erst so spät weitergeleitet‘, dass rechte Aktionen ‚nicht mehr verhindert werden können‘; wenn der Verfassungsschutz über Durchsuchungen informiert werde, würden ‚die Quellen oft vorher gewarnt‘. Es bestehe ‚die Gefahr, dass Beweismittel vor Eintreffen der Exekutive vernichtet werden‘; Verfassungsschutz-Quellen, die ‚als Straftäter festgestellt wurden‘, würden oft ‚weder angeklagt noch verurteilt‘; ‚die Mehrzahl der Quellen‘ seien ‚überzeugte Rechtsextremisten‘, die glaubten, ‚unter dem Schutz des VS im Sinne ihrer Ideologie ungestraft handeln zu können und die Exekutive nicht ernst nehmen zu müssen‘.“

Der Kern der Aussagen aus dem BKA-Papier ist, dass V-Personen als Brandstifter wirkten und sich gegenseitig hochschaukelten. Vom Geheimdienst würden sie nicht bekämpft, sondern geschützt. Der VS exekutiert als Institution die Doktrin des Quellenschutzes vor Strafverfolgung.

In der Strategie des VS wurden konkret V-Personen in der ersten Reihe radikaler Neonazibewegungen und Organisationen platziert. Um dies zu erreichen, wurde die Szene zunächst radikalisiert. Radikalisierung bedeutete die Zersetzung bzw. Zersplitterung der Bewegung in Kleinstgruppen. Dadurch konnte die Nazi-Szene destabilisiert werden und an die Spitzen der neuen Gruppierungen gelangten V-Personen.

Somit erlangten die Geheimdienste die informelle Kontrolle über die rechte Szene. Die Radikalisierung von Gruppen erleichterte auch die Vorbereitung von deren Verboten. Die neu gegründeten Gruppen wurden auch als so genannte Honigtöpfe verwendet. Sie sollten mit geplanten Aktionen weitere Personen anlocken. Diese Methode implizierte eine Radikalisierung in Ideologie und Praxis. Als Beispiel sei hier die Gründung des Ku-Klux-Klans in Baden-Württemberg benannt. Durch den Untersuchungsausschuss wurde bekannt, dass dessen Gründung vom Geheimdienst angestoßen wurde.

Das Resultat des V-Personen-Systems in den 1990er Jahren und folgende bedeutete, dass viele V-Personen enge Verbindungen zu Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt unterhielten. Beispielhaft zu nennen sind: Thomas Richter alias Corelli, Michael See alias Tarif, Mirko Hesse alias Strontium, Ralf Marschner alias Primus, Tino Brandt alias Otto und Oskar.

Von dem Journalisten Andreas Förster wurde diese Entwicklung einmal dahingehend beschrieben, dass sich in allen wesentlichen Nazi-Organisationen, angefangen von der „Sauerländischen Aktionsfront“ bis zum „Thüringer Heimatschutz“, von der Anti-Antifa, dem Thule-Netz, dem Ku-Klux-Klan und der „Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front“, unter den Führungskadern V-Personen des VS befinden. Der NSU-Untersuchungsausschuss im Thüringer Landtag kommt 2014 zu dem Ergebnis, dass die V-Personen die rechte Szene gestärkt haben. Der absolute Quellenschutz setzt die Hemmschwelle der V-Personen deutlich herab. Sie konnten sich von Strafverfolgung freigestellt bewegen und nutzen diesen Spielraum auch. Das vielleicht ursprünglich mal gegebene Bestreben nach einer optimalen Kontrolle der Nazi-Szene und der entsprechenden Einflussnahmen führten zu einer Verselbstständigung.

Auch die Praxis der V-Personen-Führer entwickelte sich zu einer para-legalen Welt. Darüber hinaus wurde das Netzwerk der NSU-Kameraden durch Tipps und Warnungen an Nazis vor Fahndungen unterstützt, die verhindert haben, dass es aufflog. Es wurde unterstützt durch die Nichtweitergabe von Informationen, die zur Erfassung des Kerntrios geführt hätten. Es wurde unterstützt durch die Nichtverfolgung von Straftaten oder durch die Verschleppung der Verfolgung von Straftaten. Daran waren eine Vielzahl von Polizeibeamt*innen, Führer*innen von V-Personen, VS-Intellektuellen und Staatsanwält*innen beteiligt. Ohne ihr Engagement hätte es den NSU in dieser Form nicht gegeben. Das klagen wir an. ❖

► Die über den Schwerpunkt verstreuten Abschnitte zu Mitarbeitern des Verfassungsschutzes und anderer Behörden sind der sehr informativen Broschüre „Wir klagen an!“ des Tribunals „NSU-Komplex auflösen“ entnommen, die es sowohl gedruckt als auch unter *www.nsu-tribunal.de/anklage/* gibt.



Helmut Roewer, Jg. 1950, Präsident des LfV Thüringen 1994-2000

► Roewer alimentierte während seiner Amtszeit den Nazi Tino Brandt mit den umfangreichen Geldzahlungen, der damit die Nazi-Organisation „Thüringer Heimatschutz“ aufbaute. Außerdem sorgte er gegenüber den Strafverfolgungsbehörden für dessen faktische Immunität. Damit realisierte Roewer sein Programm, die „Staatswirklichkeit für die Zukunft“ neu zu ordnen. Das machte Roewer auch in der Öffentlichkeit unmissverständlich klar, als er am 21. Januar 1999 auf einer Podiumsdiskussion in Jena und Anfang Juli 1999 in einem Gespräch mit einem Fernsehmagazin klarstellte:

„Sie sollten mal fragen, was sich für die meisten Menschen mit dem Dritten Reich noch verbindet. [...] Eine richtige Schlussfolgerung kann ein ganz normaler Mensch nur dann ziehen, wenn man ihm gesagt hat, was passiert ist, und zwar die schlechten und die guten Seiten. [...] Das Dritte Reich ist eine bestimmte Epoche in der deutschen Geschichte, und diese besteht nicht nur aus Verbrechen.“

Auch wenn dazu der BAW weder in ihren Ermittlungen noch in ihrer Anklageschrift vor dem OLG München eine „ideologische Basis“ oder eine „organisatorische Verbindung“ zwischen dem VS Thüringen und der politischen Dachorganisation des NSU einfallen mag: Wir klagen Helmut Roewer der indirekten Unterstützung des NSU an.

„Weg mit dem ganzen Schwanz von Altakten!“

Die Vernichtung von NSU-Akten beim Bundesverfassungsschutz

Markus Mohr

„Bei uns wird auf die Aktenpflege im Prinzip großer Wert gelegt ...“
„Lothar Lingen“ vor dem ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestags, 5. Juli 2012

Im Jahr 1986 publizierte ein Politologe namens Axel Minrath die knapp 160-seitige Schrift „Friedenskampf – Die DKP und ihre Bündnispolitik in der Anti-Nachrüstungsbewegung“. Weitere Angaben zum Autor gab es in dem Buch nicht – tatsächlich war Minrath beim Landesamt für Verfassungsschutz in Baden-Württemberg angestellt. Bei seinem Werk handelt es sich um eine „biedere, aber durchaus nützliche Stoffkompilation“, rezensierte damals Uwe Backes, einer der führenden Exponenten der Extremismusdoktrin in der Bundesrepublik, in der *FAZ*. Allerdings: „Alles in allem handelt es sich um eine Analyse ohne wissenschaftliche Ambitionen. Der kundige Leser erfährt nichts Neues, vorhandene Literatur wird etwas eigenwillig zu Rate gezogen, und Reflexionen grundsätzlicherer Art fehlen.“ Immerhin weiß Backes hervorzuheben, „dass der Autor weder fahrlässiger Unterschätzung noch pathetischer Dramatisierung des DKP-Einflusses das Wort redet“.

Nach dieser Publikation, die die Bundeszentrale für politische Bildung mit 8.504 DM unterstützte, gelang es Minrath in das Bundesamt für Verfassungsschutz überzuwechseln. Wer sich – wie Minrath – schon mal irgendwie mit dem „Linksextremismus“ beschäftigt hatte, erschien in dieser Institution auch bestens dazu geeignet, sich mit der Verwaltung des „Rechtsextremismus“ zu beschäftigen. So arbeitete Minrath mehrere Jahre im Bereich der Auswertung in der Abteilung 2 (Rechtsextremismus), bevor er sich dann Anfang der 1990er Jahre auf die Stelle eines Referatsleiters für den Bereich Beschaffung bewarb, weil

ihn, so erzählte er es dem ersten Bundestagsuntersuchungsausschuss zum NSU, „die Aufgabe gereizt hat, eben V-Leute anzuwerben, um von ihnen Informationen zu bekommen“. Kurz: Die „sehr gesellschaftsrelevante Bekämpfung des Rechtsextremismus“, so er mit einem dicken Schiss Pathetik, sei ihm „stets auch eine große Ehre“ gewesen.

In den Jahren 1995 bis 1997 wirkte Minrath als Projekteinheitsleiter „Rechtsterrorismus“, von 1999 bis 2004 war er dann im Bereich Rechtsextremismus für „Forschung und Werbung“ und Betreuung des Aussteigerprogramms des BfV zuständig. Danach, bis zum November 2011, oblag ihm die Leitung des Referats II II.B „Forschung und Werbung“ für den Bereich Rechtsextremismus sowie zeitweise auch die Leitung des Referats „V-Mann-Führung“.

Sofort nach Zschäpes Enttarnung macht sich Minrath an die Aktenvernichtung

Etwa zwei Stunden, nachdem sich Beate Zschäpe am 8. November 2011 kurz vor 13.00 Uhr in Jena auf dem Polizeirevier den Sicherheitsbehörden zur Verfügung stellte, beauftragte Minrath seine Untergebenen damit, im Bundesamt Akten mit Bezug auf Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt durchsuchen zu lassen. Ab dem 10. November ließ er die aufgefundenen Akten schreddern – gegen den Widerspruch der für die Aktenverwaltung zuständigen Sachbearbeiterin. Dabei verschleierte er gegenüber seinen Vorgesetzten den Zeitpunkt der Aktenvernichtung: Ihnen teilte er mit, dass die betreffenden Akten keine relevanten Informationen zu den NSU-Aktivisten enthielten und schon vernichtet worden seien – zu diesem Zeitpunkt existierten sie aber noch. Minrath ließ die Aktenvernichtungen auch gegen die Anweisung des damaligen BfV-Präsidenten Heinz Fromm bis in den Juni 2012 fortsetzen.

Da sich Minrath mit der Materie nun bestens auskannte, wurde er auch in die bis Mitte April 2012 im BfV tätige „Lageorientierte Sonderorganisation zur Aufarbeitung der Taten des ‚Nationalsozialistischen Untergrunds‘ (LoS NSU)“ berufen. Die zentrale Aufgabe dieses Gremiums bestand darin, eine Chronologie über die Tätigkeit des BfV und der beteiligten Landesämter für Verfassungsschutz (LfV) seit dem Abtauchen des Trios in den Untergrund für die Jahre 1998 bis 2001 zu erstellen. Eben diese wurde zu einer Richtschnur für die öffentlichen Äußerungen der Bundesregierung zum NSU und zu ihrem praktischen Umgang mit der Affäre. Darin wurde festgeschrieben, dass weder das BfV noch ein LfV V-Leute in der unmittelbaren Nähe des Trios untergebracht habe und dass auch niemand aus dem Trio selber V-Person des Verfassungsschutzes gewesen sei. Seitdem bemühen sich staatliche Stellen darum, diese „Frei-von-jeder-relevanten-Verantwortung“-Interpretation des Bundesamtes zu der Causa der Öffentlichkeit zu verkaufen.

Als die Aktenvernichtungen im Frühsommer 2012 bekannt wurden, wurde Minrath Anfang Juli als Zeuge vor den ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestags geladen. Hier wurde er mit dem Decknamen „Lothar Lingen“ maskiert. Über die Gründe und Motive seiner Handlungen belog „Lingen“ den Untersuchungsausschuss. Auf die sarkastisch gefärbte Frage des Ausschussvorsitzenden Sebastian Edathy, was wohl der Grund für die „gestiegene Sensibilität“ von Minrath für die „Belange des Datenschutzes“ gewesen sein könnte, antwortete dieser frei von der Leber weg: „Ja, [es gab] ein Um-

Jörg Schönbohm, Jg. 1937, Innenminister von Brandenburg 1999-2009

► Schönbohm meldete sich etwa einen Monat, nachdem seine umtriebige V-Person Szczepanski enttarnt worden war, in der Presse zu Wort. Er warnte davor, „dass in der Debatte um den Rechtsextremismus ein falsches Bild entsteht“. Zwar werde „sehr plakativ“ von rechter Gewalt geredet, die Mehrzahl der Gewalttaten seien aber „nicht politisch motiviert“, sagte Schönbohm und führte weiter aus: „Viele Jugendliche, die dabei in Erscheinung träten, die Ausländer verprügelten, Nazi-Parolen grölten und verbotene Embleme zeigten, kapieren oft das rechte Gedankengut gar nicht.“ Sie könnten gar nicht politisch begründen, warum sie so etwas täten. Bei den jugendlichen Mitläufern der Rechtsextremisten aber sei „kaum einmal ein ideologischer Hintergrund zu erkennen. Dafür aber Dumpfheit, Angst und Ablehnung.“ Eine Sorge vor rechtem Terrorismus sei unbegründet. Schönbohm wörtlich: „Auch wenn wir feststellen müssen, dass ein Teil des harten Kerns der Rechtsradikalen-Szene versucht, sich Waffen und Sprengstoff zu beschaffen, so gibt es doch kein Sympathisantenumfeld, wie es das bei der Rote-Armee-Fraktion (RAF) gab. Schon deshalb muss aufgepasst werden, dass man in der Darstellung nicht überzieht.“

Dem wurde schon zeitgenössisch widersprochen. Ein diesbezüglicher Kommentar im *Tagespiegel* vermerkte mit „Erstaunen“ die Worte Schönbohms, denn: „Die Gefahr rechtsterroristischer Aktionen ist nicht gebannt. Auch wenn seit September 1999 drei Anschlagsversuche misslangen und eine Führungsfigur als Spitzel aufflog, basteln Neonazis in der Region Berlin-Brandenburg weiter Bomben. Der jüngste Fund von Material zum Bombenbau zeigt: Die Fanatiker machen weiter.“

Auch Schönbohm machte weiter und warnte vor der „Ausgrenzung“ rechtsradikaler Jugendlicher und ließ zwei Asylbewerber abschieben, die Opfer von Nazi-Attacken geworden waren. Der eine verlor sein Bleiberecht, weil er in Guben miterlebt hatte, wie sein Freund zu Tode gehetzt wurde. Infolge dieses „traumatischen Ereignisses“ sei er, so befand das Innenministerium, nur „bedingt in der Lage, sein Leben eigenständig zu meistern“. Dem anderen wurde in Elsterwerda seine Pizzeria „Ali Baba“ angesteckt, woraufhin dem Ägypter mitgeteilt wurde: „Die Aufenthaltsbefugnis war stets an die Betreibung des Betriebes gebunden.“

In diesen Entscheidungen dokumentiert sich eine Arbeitsteilung zwischen Mob und Ministerium. Schönbohm zeigte auch so den Nazis, wie sich der Terror der Straße in bürokratisierte Repression umwandeln lässt. Bundestagspräsident Wolfgang Thierse drückte das in einem Brief an Schönbohm etwas vornehmer aus, als er ausführte, „dass deutsche Regierungsstellen die Ergebnisse und Konsequenzen rechtsextremer und rassistischer Vorfälle nicht nur hinnehmen, sondern sogar nutzen, indem sie Teil offizieller Argumentation werden“.

Wir klagen Jörg Schönbohm der indirekten Unterstützung des NSU-Netzwerkes durch die Verharmlosung von rechter Gewalt, rassistischer Ideologie und neonazistischer Terrorstrukturen an.

denken in der Frage, wie lange Akten aufbewahrt werden dürfen. Das war im Prinzip die Konsequenz, dass man gesagt hat: So, jetzt trennen wir uns mal wirklich von diesem ganzen Schwanz von Altakten."

Kurz: Es sei ihm lediglich darum gegangen, abgelaufene Aktenbestände aus Gründen des Datenschutzes zu löschen, ein direktes Vertuschungsmotiv sei ihm fremd gewesen, weil er dienstlich nichts mit dem NSU oder dessen Umfeld zu tun gehabt und dort keine V-Leute geführt habe. Zeuge „Lothar Lingen" klar, deutlich und unmissverständlich: „Ich kann da nichts zu sagen, weil ich damals nicht involviert war."

„Die nackten Zahlen sprachen ja dafür, dass wir wussten, was da läuft"

Zwischenzeitlich ist eine Deckblattmeldung des BfV vom 19. Dezember 2001 aufgetaucht, die auch von Minrath im Januar 2002 unterschrieben worden ist. Er ließ „persönliche Gespräche" in Jena mit dem V-Mann „Teleskop" führen – Klarname Ronny Artmann, Funktionär der NPD-Jugendorganisation „Junge Nationaldemokraten". Artmann gehörte zum engen Freundeskreis der in München angeklagten Carsten Schultze und Ralf Wohlleben und hatte sich im Rahmen eines durch den Referatsleiter Axel Minrath alias Lothar Lingen betreuten Aussteigerprogramms in den Jahren 2001 bis 2003 an das BfV gewandt. In der vierseitigen Meldung geht es unter anderem um André Kapke und die in dem Papier als „noch flüchtige Rohrbombentäter" benannten Nazi-Terroristen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, außerdem um Ralf Wohlleben.

Das Vertrauen, das Minrath gegenüber den Abgeordneten des ersten NSU-Untersuchungsausschusses völlig fehlte, brachte er jedoch Oberstaatsanwalt Jochen Weingarten von der Generalbundesanwaltschaft (GBA) – der zugleich Sitzungsvertreter der GBA im NSU-Prozess vor dem OLG München ist – entgegen, der ihn im Oktober 2014 vernahm. Hier bekundete er ganz offen seine Vertuschungsabsichten: „Mir war bereits am 10./11. November 2011 völlig klar, dass sich die Öffentlichkeit sehr für die Quellenlage des BfV in Thüringen interessieren wird", so Minrath. „Die bloße Bezifferung der seinerzeit in Thüringen vom BfV geführten Quellen mit acht, neun oder zehn Fällen hätte zu der – ja nun heute noch intensiv gestellten – Frage geführt, aus welchem Grunde die Verfassungsschutzbehörden über die terroristischen Aktivitäten der drei eigentlich nicht informiert gewesen sind. Die nackten Zahlen sprachen ja dafür, dass wir wussten, was da läuft, was ja aber nicht der Fall war. Und da habe ich mir gedacht, wenn [...] die Anzahl unserer Quellen [...] in Thüringen nicht bekannt wird, dass dann die Frage, warum das BfV von nichts gewusst hat, vielleicht gar nicht auftaucht."

Als ihm Petra Pau, die Obfrau der Fraktion Die Linke, dieses Protokoll seiner Vernehmung während des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses im September 2016 vorhielt, verwies Minrath darauf, das er eben diese Vernehmung durch Weingarten als „vertraulich" betrachtet habe, um im Anschluss an diese Mitteilung gegenüber den Bundestagsabgeordneten wieder von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch zu machen.

Daraufhin stellten unter anderem Elif und Gamze Kubaşık und die Anwält*innen der Familie bei der Kölner Staatsanwaltschaft Anzeige wegen Strafvereitelung im Amt gegen „Lingen". Dieses Ermittlungsverfahren wurde Mitte März 2018 in einer von Oberstaatsanwalt Ulf Willuhn erlassenen Verfügung gegen die Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 3.000 Euro an eine gemeinnützige Einrichtung eingestellt. Dabei nahm Willuhn wegen der Vernichtung von V-Personen-Akten im NSU-Komplex am 14. November 2011 durchaus einen hinreichenden Tatverdacht auf Verwahrungsbruch an. Doch verblüffenderweise zeigt sich der Oberstaatsanwalt in seinem Einstellungsbeschluss davon überzeugt, dass eine verschwörerische Absicht durch „Lingen" bei der Aktenvernichtung ausgeschlossen sei, handele es sich doch hier lediglich um schlichte Arbeitsersparnis.

Der Beschluss stützt sich darüber hinaus auf zwei Falschbehauptungen: Zum einen sollen die von Minrath vernichteten V-Mann-Akten alle wieder rekonstruiert worden sein, was den Feststellungen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags frontal widerspricht. Zum anderen soll es in den geschredderten Akten nur um Randfiguren des NSU gegangen sein, wovon das Gegenteil die Wahrheit ist. Vom Oberstaatsanwalt wird Minrath zudem noch zu Gute gehalten, dass er am 22. November 2017 an seiner neuen Arbeitsstelle im Bundesverwaltungsamt eine Demonstration von Aktivist*innen des NSU-Tribunals habe erdulden müssen.

Auch vor 2011 wurden schon Akten zum NSU-Netzwerk geschreddert

Die Bedeutung von Axel Minrath für die vielfältige staatliche Verwaltung des Naziterrorismus von Beginn der 1990er Jahre bis in die Gegenwart kann gar nicht überschätzt werden. Wenn man seine berufliche Vita resümiert, so kann man der Bewertung des zweiten Untersuchungsausschusses des Bundestags zum NSU aus dem Juni 2017 zustimmen, dass Minrath im November 2011 zu den wenigen Mitarbeitern des BfV gehörte, die einen präzisen Überblick darüber hatten, welche Nazis von Mitte der 1990er Jahre an bis 2011 aus der Naziszene als V-Person des BfV angeworben worden waren – und aus welchen Organisationen, Kameradschaften und Strukturen das BfV dadurch Informationen erlangen wollte beziehungsweise erlangte.

Als Person steht er exemplarisch für eine Vielzahl von weiteren Bediensteten in den Verfassungsschutzämtern, die in vielfältigen Formen Beweismittel vernichteten. So wurden im Bundesamt auch schon vor 2011 Akten zum NSU-Waffenbeschaffer und Quartiergeber Jan Werner, aber auch zu den Nazis Ronny Artmann, Carsten Schultze und Ralf Marschner vernichtet. Darüber hinaus kann Minrath gerade in seiner im BfV jahrelang ausgeübten Funktion als Leiter des Referats „Forschung und Werbung" für den Bereich Rechtsextremismus als ein ganz bedeutender Exponent des wissenschaftlich-nachrichtendienstlichen Komplexes angesehen werden. Durch seine Abteilungskollegen Armin Pfahl-Traughber, Christian Menhorn und Martin Thein hat Minrath zwei Jahrzehnte lang in einer Vielzahl von Publikationen in Form von wissenschaftlichen Aufsätzen, Büchern und Dissertationen die gegenwärtige Existenz von Naziterrorismus immer wieder bestreiten lassen. Den auch im Publikationsverbund mit Eckard Jesse und Uwe Backes vertriebenen Publikationen war in der Tat jede Form einer fahrlässigen Überschätzung wie pathetischen Dramatisierung von Naziterror fremd.

Das kann aber letztlich nur bedingt kritisiert werden, denn der Geheimdienst hat als irregulär arbeitende Institution jedes Recht dazu, zu lügen. ❖

Vergessen anzuklagen

Der Generalbundesanwalt lässt mindestens 27 bekannte NSU-MittäterInnen laufen

Initiativen Tribunal „NSU-Komplex auflösen“

„Ich glaube nicht, dass Sie (von der GBA) noch irgendwann jemanden anderes anklagen. Für Sie ist die Sache doch hier abgeschlossen. Für mich und meine Familie bleibt es aber ein Leben lang so, dass ich mit quälenden Fragen leben muss. Ich hatte am Anfang von diesem Prozess so viel Hoffnung, dass nach langer Zeit jetzt endlich Gewissheit kommt, dass es eine Sicherheit gibt. Diese Hoffnung gibt es nicht mehr. Sie haben das Versprechen gebrochen!“

Gamze Kubaşık in ihrem Plädoyer vor dem OLG München, 22. November 2017

Vor dem Staatsschutzsenat des OLG München sind mit Beate Zschäpe, Carsten Schultze, Ralf Wohlleben, André Eminger und Holger Gerlach lediglich fünf Nazis angeklagt. Denkt man sich die beiden toten Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos hinzu, kommt man auf die Anzahl von gerade einmal sieben Nazis, die den NSU über dreizehn Jahre unterstützt, befördert und betrieben haben sollen. Seit dem November 2011 ist offenkundig, dass diese geringe Zahl bei weitem nicht ausreichend ist, um das Ausmaß der Beteiligung von Nazis am NSU strafrechtlich zu ahnden – unabhängig davon, ob die Taten aus der faschistischen Überzeugung heraus begangen wurden oder im Auftrag staatlicher Sicherheitsbehörden. Im Rahmen der Recherchen von Antifa-Gruppen und der Initiative „NSU-Komplex auflösen“ sowie in Ergebnissen einiger parlamentarischer Untersuchungsausschüsse wurde deutlich, dass die Planung, Unterstützung und Durchführung des NSU-Terrors von erheblich mehr Nazis bewerkstelligt wurde.

Schon der erste bekannte Raubüberfall in einer Edeka-Filiale in Chemnitz am 18. Dezember 1998, inklusive eines Mordversuchs an einem 16-jährigen Filialangestellten, wurde nach mehreren Zeugenaussagen von Mundlos, Böhnhardt und einem mit ihnen flüchtenden Komplizen verübt. In der Anklageschrift des NSU-Tribunals wurden wenigstens 17 Nazis namentlich benannt und ihre Handlungen im NSU-Komplex beschrieben: André Kapke (Jg. 1975), Matthias Dienelt (Jg. 1976), Mandy Struck (Jg. 1976), Susann Emminger (Jg. 1981), Jürgen Helbig (Jg. 1976), Hendrik Lasch (Jg. 1976), David Petereit (Jg. 1981), Antje Probst (Jg. 1975), Kai Dalek (Jg. 1964), Michael See von Dolsperg (Jg. 1974), Toni Stadtler (Jg. 1974), Carsten Szczepanski (Jg. 1970), Thorsten Heise (Jg. 1969), Tino Brandt (Jg. 1975), Thomas Starke (Jg. 1967), Jan Botho Werner (Jg. 1975) und Ralf Marschner (Jg. 1971).

Nun können durch die Ergebnisse der Beweisaufnahme vor dem OLG München weitere zehn Nazis benannt werden, die den NSU in vielfältiger Weise bis hin zur Tatausführung unterstützt haben: Marcel Degner (Jg. 1977), Matthias Fischer (Jg. 1977), Max Florian Burghardt (Jg. 1978), Gunter Frank Fiedler (Jg. 1977), Siegfried Borchardt (Jg. 1953), Marko Gottschalk (Jg. 1972), Ralph Hoffmann (Jg. 1974), Sebastian Seemann (Jg. 1971) Thomas Gerlach (Jg. 1979) und Stephan Lange (Jg. 1971).

Die bekannten NSU-UnterstützerInnen müssen vor Gericht gestellt werden!

Fischer, Borchardt, Gottschalk und Seemann gehören als langjährige Nazi-Aktivisten zu den Unterstützernetzwerken des NSU vor Ort in Dortmund und Nürnberg. Sie haben – das legen Recherchen von Antifa-Gruppen und Rechtsanwält*innen der Nebenklage nahe – mutmaßlich die Tatorte für die Ermordung von Enver Şimşek, Abdurrahim Özüdoğru, İsmail Yaşar und Mehmet Kubaşık ausgekundschaftet. Das Oberlandesgericht München hat ihre Ladung als Zeugen im Prozess abgelehnt.

Unter den Genannten haben Brandt, Starke, Marschner, Degner, Lange, Stadtler, Szczepanski und Seemann erwiesenermaßen jahrelang als V-Leute für verschiedene Verfassungsschutzämter oder die Polizei gearbeitet. Nachdem Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt Ende Februar 1998 wegen der Bombenfunde in einer von ihnen angemieteten Garage in Jena untertauchen mussten, waren es die V-Leute Brandt, Starke und Degner, die das Quartier und Geld für die Untergetauchten in Chemnitz organisierten. Zu den wichtigsten Unterstützern und Quartiergebern zählte auch Werner, der noch im Verlaufe des Jahres mit 1998 zusammen mit Szczepanski eine Faustfeuerwaffe beschaffte.

Vom Generalbundesanwalt ist bekannt, dass er parallel zum NSU-Prozess noch neun weitere Ermittlungsverfahren gegen namentlich benannte Nazis wegen Unterstützung des NSU führt, von denen sieben als Zeug*innen vor dem OLG München aufgetreten sind. Darüber hinaus führt er auch ein so genanntes Strukturermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Unterstützung einer terro-

ristischen Vereinigung. Doch seit Jahren sind in diesen Verfahren, in denen der Nebenklage kein Akteneinsichtsrecht gewährt wurde, kaum neue Ansätze für Ermittlungshandlungen bekannt geworden. Allein die Bundesanwaltschaft legt fest, welche Fragen, Komplexe und Personen in den öffentlichen Prozess eingeführt werden oder in den parallelen und geheimen Ermittlungsverfahren bleiben.

Aus der Sicht des GBA soll mit dem Urteil in München der NSU-Komplex endgültig abgeschlossen werden. Er weiß nur zu gut, dass wenn auch V-Leute für die Unterstützung des NSU angeklagt würden, sie dann auch deren V-Mann-Führer aus den Verfassungsschutzämtern in den Zeugenstand rufen müssten. Doch auch die V-Mann-Führer Rainer Görlitz, Gordian Meyer-Plath, Norbert Wießner, Jürgen Zweigert und Reiner Bode haben als Zeugen im NSU-Prozess durch fulminante Erinnerungslücken die Aufklärung sabotiert. Auch das ist grundlegend für die Erzählung des GBA vom NSU als einer isoliert und vollständig abgeschottet handelnden Nazi-Zelle.

Wer also noch daran glaubt, dass sich der GBA nach dem Münchener Urteil dazu entschließen wird, einen zweiten Strafprozess gegen das Unterstützernetzwerk des NSU anzustrengen, ist gläubig, aber realitätsuntauglich.

Das akzeptieren wir nicht. Wir fordern weitere Strafverfahren gegen die konkret benannten Nazis im NSU-Komplex! Und das auch ganz egal, ob sie auch noch als Spitzel in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu den deutschen Sicherheitsbehörden standen. ❖

Norbert Wießner, Jg. 1947, V-Person-Führer und Unterstützer von Tino Brandt; Reiner Bode, Jg. 1956, V-Person-Führer und Unterstützer von Tino Brandt; Jürgen Zweigert, Jg. 1950, V-Person-Führer und Unterstützer von Tino Brandt

► Wießner, Bode und Zweigert betreuten die V-Person des LfV Thüringen Tino Brandt in der Zeit zwischen 1994 und 2001. Sie unterstützten seinen Aktivismus mit weit über 100.000 Euro, schützen ihn vor den Strafverfolgungsbehörden und sorgten dafür, dass seine politischen Mitteilungen zur zentralen Grundlage der staatlichen Informationspolitik zum Neofaschismus in Thüringen wurden. In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss Thüringen zum NSU bekundete Bode, dass er Brandt mindestens einmal, manchmal gar zweimal pro Woche bis zu fünf Stunden lang getroffen habe. Für ihn sei das so informativ gewesen, dass er Brandt keine weiteren „konkreten Aufträge" habe mehr erteilen müssen. Ein Abgeordneter warf entsetzt die Frage auf: „Hat Tino Brandt den Verfassungsschutz geführt?" Bode erklärte unmissverständlich zur Bedeutung der Zusammenarbeit mit Brandt für seine Behörde: „Ohne ihn wären wir in der Szene blind gewesen." Ein Pressebericht resümierte, dass das V-Personen-System in Thüringen „auf Führung von unten" beruhte: „Als hätte der V-Mann seinem zuständigen Führer gesagt, wo es langgeht – und nicht umgekehrt." Er habe Brandt allgemein vor Durchsuchungen gewarnt. Auch habe er ihm Material der Antifa übergeben.

Für Wießner sei Brandt kooperativ und ehrlich gewesen, er habe „umfangreich und wahrheitsgemäß" Bericht erstattet. Er sei eine Quelle gewesen, „wie man sie sich als Verfassungsschützer nur wünschen konnte". Persönlichen Kontakt gab es einmal wöchentlich „und telefonisch rund um die Uhr", zwischen 1998 und 2001 erhielt Brandt laut Wießner 1.200 bis 1.500 DM im Monat. Zu dem Auftrag, sich bei Ralf Wohlleben und André Kapke im Fall des verschwundenen Jenaer Kerntrios umzuhören, habe die sonst so brillante Quelle nicht geliefert: „Es hieß immer wieder: Keiner weiß was, keiner sagt was." Wießner kaufte Tino Brandt allerdings sieben der so genannten „Pogromly Spiele" ab, die von dem Kerntrio zum Zwecke des Lebensunterhaltes hergestellt worden waren.

Vor dem NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages gab Wießner zu der Frage, wie er damit umgegangen sei, dass Brandt ein gewaltbereiter Nazi gewesen sei, eine saloppe Antwort im Geist des zynischen Pragmatismus: „Man kann damit leben. [...] Ich hatte kein Problem damit." Bode, Zweigert und Wießner unterhielten zu ihrer V-Person ein sehr enges, fast freundschaftliches Verhältnis. Brandt musste nichts erzählen, was er nicht erzählen wollte. Im Übrigen war dem Amt völlig klar, dass er zu den Unterstützer*innen der drei Abgetauchten in der B&H-Szene in Chemnitz zählte.

Ende April 2015 stellten 22 Rechtsanwälte der Nebenklage nach dem Zeugenauftritt der beiden V-Person-Führer Gordian Meyer-Plath und Wießner vor dem OLG München fest, dass es „auf lange Sicht aufgrund der Struktur der Nachrichtendienste und deren Verhalten im NSU-Komplex trotz der Ermittlungen der Untersuchungsausschüsse und der umfangreichen Beweisaufnahme vor dem OLG München keine tatsächliche Aufklärung geben" werde. Sie begründeten das mit der „auch am heutigen Verhandlungstag zu beobachtende(n) angebliche(n) und manchmal groteske(n) Erinnerungs- und Ahnungslosigkeit der Mitarbeiter*innen der Dienste und der von ihnen geführten V-Personen und deren offenen und nicht geahndeten Verstößen gegen die Wahrheitspflicht".

Dieser Anklage schließen wir uns an.

Achim Schmid, Jg. 1975, V-Person für den Ku-Klux-Klan

► Schmidt agierte als V-Person des VS in Baden-Württemberg. Als Gründer der Bands „Wolfsrudel" (1994), „Höllenhunde" (1997) und „Celtic Moon" (1999) trat er über Jahre in der RechtsRock-Szene in Erscheinung. Von Oktober 1998 bis Sommer 2000 soll er nach eigenen Angaben der Klan-Gruppe „International Knights of the Ku Klux Klan" angehört haben, bevor er in die Klan-Gruppe „European White Knights of the Ku Klux Klan" wechselte. Er wurde auch als Betreiber des neonazistischen Internetradios „whitepowerradio.de" bekannt. Schmid gilt als mögliche Kontaktperson von Andreas Graupner, der als ein aktiver Unterstützer des untergetauchten Kerntrios und Ralf Wohlleben tätig war. Im Jahr 2001 gehörten der Gruppenführer der 2007 in Heilbronn ermordeten Polizistin Michèle Kiesewetter sowie weitere baden-württembergische Polizisten zur „Ku Klux Klan"-Gruppe um Schmid.

Wir klagen Achim Schmid der indirekten Unterstützung des NSU-Netzwerkes durch die Propagierung von rechter Gewalt, rassistischer Ideologie und neonazistischer Terrorstrukturen an.

Die Staatsräson über die Aufklärung von Straftaten gestellt

NSU und Verfassungsschutz im Münchner Prozess

Friedrich Burschel

Obwohl der 6. Strafsenat, der Staatsschutzsenat, des Oberlandesgerichtes München, wo über fünf Jahre lang der NSU-Komplex in Form einer Anklage gegen fünf Beschuldigte verhandelt wurde, von Nazi-V-Leuten, Geheimdienstaktivitäten, irregulärer Aktenvernichtung und anderen Formen der Vertuschung nicht nur durch Verfassungsschutzbehörden wusste, hat er sich um die Jahresmitte 2015 offensichtlich entschieden, diesen Aufklärungsstrang, die Fragen also nach Duldung, Begünstigung und Ermöglichung mörderischen rechten Terrors durch eben diese Inlandsgeheimdienste zu kappen.

Dieser recht abrupte Schwenk des Spruchkörpers und das Downgraden der Causa NSU von einem bizarren Geheimdienstskandal und dem staatlichen betreuten Aufwuchs eines viele Dutzend, wenn nicht hunderte Unterstützer_innen umfassenden Netzwerkes hin zu einem überschaubaren Kriminalfall mit einem aus dem Ruder gelaufenen bewaffneten Arm einer Thüringer Nazi-Kameradschaft, bestehend aus exakt drei Personen und einer überschaubaren Zahl von Helfer_innen, ist bis heute nicht nachvollziehbar. Zu viele Fakten aus dem eigentlich geheimen Bereich des Agierens von Geheimdiensten im NSU-Komplex sind im Laufe der Zeit zutage gekommen, nicht durch Ermittlungen staatlicher Behörden jedoch, sondern im Wesentlichen durch unabhängige Recherchen investigativer Journalist_innen, durch Antifa-Arbeit oder – nota bene! – die Nebenklage im NSU-Prozess, als dass der Aspekt ohne Glaubwürdigkeitsverlust tatsächlich ausgeblendet werden könnte.

Nichtsdestoweniger lehnte der Erkennende Senat unter dem Vorsitzenden Richter Manfred Götzl die überwiegend brillanten und die richtigen Fragen stellenden Beweisanträge des arbeitenden Teils der Nebenklagevertretung ab Herbst 2015 im Dutzend ab und erklärte deren Klärungsbegehren formelhaft für „tatsächlich ohne Bedeutung“ für die Straf- und Schuldzumessung bei den Angeklagten. Das war umso verblüffender, als die Relevanz dieser Beweisanträge für die Aufklärung des NSU-Komplexes und die Rolle der Angeklagten durchaus auf der Hand lag und liegt. Beifang einer solchen Aufklärung wäre aber die Offenlegung einer tiefen Verstrickung staatlicher Stellen in die und eine Mitverantwortung des Staates an den Verbrechen des NSU gewesen, was im Sinne einer zu schützenden Staatsräson mit allen Mitteln zu verhindern war, denn – so wird der Zeuge Klaus-Dieter Fritsche, während der Mordphase des NSU Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), aus einer Zeugenbefragung vom 18. Oktober 2012 vor dem ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags zitiert: „Es dürfen keine Staatsgeheimnisse bekannt werden, die ein Regierungshandeln unterminieren.“

Woher aber kam dieser Sinneswandel des Münchener Senats nach zweieinhalb Jahren Beweisaufnahme? Denn zuvor hatte sich Richter Götzl – sehr zum Leidwesen der Sitzungsvertreter_innen des anklagenden Generalbundesanwalts – durchaus auf Abwege begeben. Nach anfänglich häufigen polternden Zwischenrufen, man sei hier schließlich kein Untersuchungsausschuss, und allfälligem Pochen auf das strafprozessuale Beschleunigungsgebot, verstummte die Bundesanwaltschaft (BAW) für etwa zwei Jahre fast völlig, während derer das potenzielle Netzwerk des NSU zumindest in Sachsen und Thüringen ausgeleuchtet werden sollte und fast das gesamte hessische Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) bis hinauf zum damaligen Präsidenten Irrgang vorgeladen wurde, um herauszufinden, welche Rolle sein Mitarbeiter, der V-Mann-Führer Andreas Temme, bei der Ermordung Halit Yozgats am 6. April 2006 in Kassel spielte, bei der er in dessen Internet-Café zugegen war. Nach der eher unambitionierten Befragung von rund 60 aktiven oder ehemaligen Angehörigen der thüringischen und sächsischen Hardcore-Nazi-Szene aus dem Umfeld des europäischen Netzwerkes „Blood & Honour“ und fünfeinhalb Tagen nervtötender Vernehmung des als Zeugen geladenen Temme, der sich wand und bis zum Schluss herumdruckste, er habe von dem Mord nicht das Geringste mitbekommen, legte der „Hohe Senat“ diese offenen Fragen ad acta.

Der Skandal um den VS-Mann Temme

Dabei gehört gerade die Causa Temme zu den empörendsten Vorgängen des an Skandalen nicht eben armen NSU-Komplexes. Nach der Ermordung Halit Yozgats mit zwei Kopfschüssen aus der „Signaturwaffe“ Česká 83, mutmaßlich durch die beide NSU-Haupttäter Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt, hatte sich Temme höchst verdächtig verhalten, sich weder bei seiner Dienststelle noch bei der Polizei gemeldet, obwohl ihm klar gewesen sein muss, dass man ihn ausfindig machen würde. Als er dann als Tatverdächtiger ermittelt und ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet worden war, gestand er scheibchenweise ein, was er nicht mehr leugnen konnte. Obwohl er zunächst angab, das Internet-Café der Familie Yozgat gar nicht zu kennen, musste er schließlich einräumen, dass er exakt zur Tatzeit dort in der viel befahrenen

Holländischen Straße anwesend und in einen Erotik-Chat im Internet eingeloggt gewesen sei.

Aber er blieb vor den Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen (PUA) des Bundestags und des Hessischen Landtags und vor Gericht in München bei seiner Version, dass er von der Mordtat nicht das Geringste mitbekommen habe, nicht visuell, nicht akustisch und auch nicht olfaktorisch. Bis heute konnte ihn nichts bewegen, diese offensichtliche Unwahrheit zu widerrufen und endlich zu erzählen, was denn wirklich geschehen war. Diese Halsstarrigkeit ist eigentlich nur so zu erklären, dass er sich der schützenden Hand seines Dienstherren, des Staates Hessen, sicher sein kann. Der damalige Innenminister Hessens und heutige Ministerpräsident Volker Bouffier hatte die Befragung der damaligen V-Leute Temmes untersagt und auch dafür gesorgt, dass das Ermittlungsverfahren gegen Temme selbst schon bald ergebnislos eingestellt wurde. Und das, obwohl Temme noch kurz vor dem Mordanschlag ein Telefonat mit seinem V-Mann Benjamin Gärtner geführt hatte, das elf Minuten dauerte.

Eine insgesamt unglaubwürdige Geschichte, die zunächst auch den Senat in München zu interessieren schien, wiewohl sich das Gericht andererseits bis zum Schluss nicht dazu durchringen konnte, die damaligen Verfahrensakten zu Temme dem Münchener Prozess-Aktencorpus beizuziehen. Dank umfangreicher Recherchen der Nebenklagevertretung der Familie Yozgat und sogar Fahrten nach Karlsruhe, um bei der BAW diese Akten einzusehen, konnten jedoch durchaus brisante Details zutage gefördert werden. So ließen die Anwält_innen etwa die Mitschnitte der Telefonüberwachung Temmes während der Zeit des laufenden Ermittlungsverfahrens gegen ihn neu transkribieren und hörten etwa in das Gespräch des damals Beschuldigten mit dem so genannten Geheimschutzbeauftragten des LfV Hessen hinein, der das Gespräch mit folgendem Satz eröffnete: „Ich sage ja jedem: Wenn er weiß, dass irgendwo sowas passiert, bitte nicht vorbeifahren." Sätze wie dieser, die eigentlich nur so verstanden werden können, dass man im LfV schon vor der Tat vom Mordanschlag auf Halit Yozgat wusste, die aber erst Anfang 2015 ins Verfahren eingeführt wurden, veranlassten den Senat nicht, an der Sache dran zu bleiben.

Im Gegenteil, mit der Ablehnung entsprechender Beweisanträge stellte das Gericht Temme ohne Not auch ein Glaubwürdigkeitszeugnis aus. Im Beschluss vom 12. Juli 2016 erklärte das Gericht, sich durch die mehrtägige Vernehmung „einen umfassenden persönlichen Eindruck von dem Zeugen" verschafft zu haben, dass aber auch bei einer „Gesamtbetrachtung sich keine Umstände [ergeben], die den Senat an der Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen Temme zweifeln lassen". Und das, obwohl später aus dem hessischen PUA heraus noch eine Strafanzeige gegen Temme erstattet wurde, weil er die Unwahrheit über sein Vorwissen zum NSU vor der Kassler Tat gesagt habe[1], und obwohl das Forscher_innenteam „Forensic Architecture" von der Goldsmith-University in London, das den Tathergang minutiös rekonstruiert hat, nachweist, dass Temmes Version der Ahnungslosigkeit nicht stimmen kann.[2]

Tote Zeugen

Aber die blutige Temme-Posse ist nur eine der zahllosen offenen Fragen bei der Aufklärung des NSU-Komplexes.[3] Selbst handfeste Skandale vermochten nicht, einen öffentlichen Aufschrei gegen diese Art von Geheimdienstarbeit hervorzurufen: Auch der zumindest merkwürdige Tod eines wichtigen Zeugen, der etwa zum Einfluss des Ku-Klux-Klans auf das Geschehen hätte aussagen können, blieb ohne Folgen für den Verfassungsschutz.

V-Mann Thomas Richter, in seiner Heimatstadt Halle/Saale „HJ-Tommy" genannt und beim Geheimdienst als „Corelli" geführt, wird am 7. April 2014 tot in seiner Zeugenschutz-Wohnung bei Paderborn aufgefunden. Zwei Jahre später werden in einem Tresor im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ein Handy und mehrere bisher nicht ausgewertete Sim-Karten Corellis gefunden.[4] Auch ein weiterer Zeuge verstarb auf ungeklärte Weise in Stuttgart, wo er in seinem Auto verbrannte.[5] Ebenfalls im Frühjahr 2016 wurde durch Recherchen des Journalisten Dirk Laabs bekannt, dass es in Zwickau einen weiteren V-Mann des BfV gab, der mit dem „Trio" in Kontakt stand: Ralf „Manole" Marschner, der amtlich „Primus" hieß, soll in den Jahren 2000-2002 – zu einer Zeit also, als die rassistische Mordserie schon begonnen hatte – das NSU-Mitglied Uwe Mundlos, vielleicht sogar auch Uwe Böhnhardt, unter falschem Namen in seinem Baugeschäft beschäftigt haben.[6] Möglicherweise arbeitete auch Beate Zschäpe bei ihm in einem seiner neonazistischen Szeneläden.

Die zahlreichen Enthüllungen dieser Art – zu nennen sind noch der ungeklärte Tat-Komplex von Heilbronn, die Rolle des V-Mannes „Piatto" in Brandenburg, Sachsen und Thüringen, der schon 1998 auf die Untergetauchten, ihre Suche nach Waffen und bereits erfolgte Banküberfälle korrekt hingewiesen hatte, und etliche weitere „Ungereimtheiten" – blieben ohne nennenswerte Folgen für die Ämter.

Die Nebenklage läutet die Stunde der Wahrheit ein

Mit dem Beginn der Plädoyers der Nebenklage Mitte November 2017 schlug im NSU-Prozess in München noch einmal die Stunde der Wahrheit: Mit brillanten und aufeinander abgestimmten Schlussvorträgen fächerten die Vertreter_innen der Betroffenen und Überlebenden des NSU-Terrors noch einmal den ganzen Skandal auf, den der „NSU-Komplex" darstellt und zu dessen Aufarbeitung und Aufklärung der Mammutprozess nicht eben viel beigetragen hatte. 95 Betroffene der neonazistischen Verbrechen des NSU hatten sich der Anklage des Generalbundesanwalts gegen die fünf Angeklagten angeschlossen und einige wenige von ihnen meldeten sich in der Plädoyerphase auch selbst zu Wort, ein Recht, das sie nur als Nebenkläger_innen im Strafprozess haben. Das war keine Selbstverständlichkeit, denn die Enttäuschung gerade bei den Betroffenen ist groß, dass der Prozess es nicht vermocht hat, die wesentlichen Fragen, Ungereimtheiten und Leerstellen des NSU-Komplexes auf-

1 Das Ermittlungsverfahren gegen Andreas Temme wurde unterdessen Anfang Mai 2018 eingestellt.

2 https://www.forensic-architecture.org/case/77sqm_926min/

3 Ein voluminöser interner Untersuchungsbericht aus dem Hessischen Innenministerium aus der Ägide von Innenminister Boris Rhein, der Verbindungen aus Hessen zum NSU untersuchen sollte, ist, nachdem dem hessischen PUA nur 29 Seiten davon vorgelegt wurden, für unerhörte und völlig unübliche 120 Jahre als „geheim" klassifiziert worden.

4 Stefan Aust/Dirk Laabs/Hermann Büchel: Starb V-Mann Corelli durch Rattengift?, *Die Welt* vom 8. Juni 2016.

5 Feyder/Ullenbruch/Weißenborn: Der Fall Florian Heilig, *Stuttgarter Nachrichten* vom 17. Februar 2016.

6 Aust/Laabs: Der NSU-Komplex – Die Jagd auf die Terroristen, ARD-Dokumentation vom 6. April 2016.

Christian Menhorn, Jg. 1972, Mitarbeiter des BfV

► Menhorn publizierte im Herbst des Jahres 2001 getarnt als „freier Journalist“ unter der Herausgeberschaft von Uwe Backes und Eckhard Jesse, die laut Vorwort die „Schlussredaktion“ übernommen haben, ein Buch unter dem Titel „Skinheads: Porträt einer Subkultur“. Die Abhandlung ist in der wissenschaftlichen Reihe des Nomos-Verlages Extremismus & Demokratie erschienen und kann zehn Jahre vor dessen Selbstenttarnung als erstes Buch zum NSU gelten. Kundiger O-Ton des BfV-Wissenschaftlers Menhorn hier: „Besonders umtriebige Organisatoren gab es in der Zwickauer und Chemnitzer Ecke [...]“. Dass er selbst für die Verwaltung des „Thüringer Heimatschutzes“ in der so genannten Operation Rennsteig verantwortlich war und „Auswerter“ der Quelle „Piatto“, das heißt von Carsten Szczepanski, einem wichtigen Organisator im NSU-Umfeld, war, kommt in seinem Buch nicht vor. Auch nicht, dass ihm der Aussagenpool von Thomas Starke bei der Polizei zur Verfügung stand. Nach Aust/Laabs trat Christian Menhorn unter dem Falschnamen „Sebastian Egerton“ als Zeuge für das BfV beim Bundestagsuntersuchungsausschuss zum NSU am 13. Mai 2013 auf.

Bis in das Frühjahr 2014 reüssierte er in Publikationen als „freier Journalist“ und bescheinigte seiner Dienststelle in Sachen NSU eine kluge Politik. In einem Beitrag in einer Festschrift für das LfV Baden-Württemberg warf der „freie Autor“ die bagatellisierende Frage auf, ob es sich beim NSU womöglich um ein „singuläres Phänomen im deutschen Rechtsterrorismus“ gehandelt haben könnte. Der „freie Autor“ Menhorn weiß der Polizei und dem VS eine „intensive Ermittlungstätigkeit“ zu Gute zu halten, mit der „die untergetauchten Rechtsextremisten und ihre Taten durchaus ernsthafte Aufklärungsbemühungen erfuhren.“ Mehr noch: „Die Verfassungsschutzbehörden versuchten auch ohne Wissen um die Verantwortlichkeit der drei flüchtigen Rechtsextremisten für die Morde, über einen langen Zeitraum deren Aufenthaltsort zu ermitteln“, zeigt sich der „freie Autor“ überzeugt.

Wir klagen Christian Menhorn der indirekten Unterstützung des NSU-Netzwerkes durch die Verharmlosung von rechter Gewalt, von rassistischer Ideologie und neonazistischen Terrorstrukturen durch die vergleichende Extremismusforschung an.

Gordian Meyer-Plath, Jg. 1968, V-Person-Führer von Carsten Szczepanski

► Meyer-Plath kann als NSU-Karrierist par excellence gelten. Seine Geheimdienstkarriere begann als V-Person-Führer des Neonazis Carsten Szczepanski (Piatto) beim brandenburgischen LfV. Der V-Person-Führer verwies vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestages auf den „Quantensprung an Wissen“ durch Piatto. Er setzt sich dafür ein, Piatto vorzeitig aus dem Gefängnis zu entlassen. Bereits 1998 erfuhr er von der geplanten Bewaffnung des NSU-Kerntrios. Als Öffentlichkeitsarbeiter des VS Brandenburg spielte der Burschenschaftler Meyer-Plath Mitte September 2010 in Strausberg vor anwesenden Mitgliedern aus NPD und Kameradschaften Werbe- und Musikvideos von Neofaschisten unkommentiert ab. Eben dies ermunterte die anwesenden Neonazis, immer wieder das Wort zu ergreifen, um ihre Sicht auf den von ihnen benutzten Agitationsbegriff „Volkstod“ darzulegen. Noch 2013 schloss Meyer-Plath, im Bundestagsuntersuchungsausschuss zum NSU befragt, „Verantwortbarkeit“ und „Vertretbarkeit“ oder auch „Skrupel“ und „Moral“ als Bewertungskategorien für den Einsatz von V-Personen aus.

Wir klagen den amtierenden Präsidenten des LfV Sachsen Gordian Meyer-Plath der Alimentierung von V-Personen wie Piatto an, die so Terror-Propaganda verbreiten konnten.

zuhellen. Doch der Staat wusste jede Menge, drangsalierte aber über Jahre die Opfer der Verbrechen mit rassistischen und kriminalisierenden Ermittlungen und ist bis heute dabei, die eigenen Tatbeiträge zu vertuschen und die Aufklärung zu behindern.

Die Bundesanwaltschaft hatte in ihrem achttägigen Plädoyer Mitte 2017 zwar hohe Strafen für zumindest drei der fünf Angeklagten, insbesondere eine lebenslange Freiheitsstrafe für Beate Zschäpe bei besonderer Schwere der Schuld und anschließende Sicherungsverwahrung sowie zwölf Jahre wegen Beihilfehandlungen für Ralf Wohlleben und André Eminger gefordert und Eminger aus dem Gerichtsaal heraus festnehmen lassen. Im Kern aber war sie bei der Version geblieben, die schon in der Anklageschrift gestanden hatte und als seien im Verlauf des Prozesses nicht erhebliche Zweifel an ihrer These einer isolierten Drei-Personen-Zelle mit wenigen handverlesenen Helfern und an der Rolle des Staates und seiner Behörden aufgekommen.

Bundesanwalt Herbert Diemer wörtlich: „Es ist einfach nicht richtig, [...] dass Fehler staatlicher Behörden und das Netzwerk nicht aufgeklärt worden seien: Fehler und Verstrickung staatlicher Behörden hat es nicht gegeben, sonst wären sie verfolgt worden.“ Schon im Mai 2017 hatte Diemer mit der Gravität der staatlichen Behörde und in der ihm eigenen gepflegten Rüpelhaftigkeit jene als „so genannte NSU-Experten“ beschimpft, die „skandalträchtige Spekulationen“ in die Welt setzten. In einer Art Vorwort zum Schlussvortrag der Bundesanwaltschaft Ende Juli legte er noch einmal nach und bezeichnete die Kritiker_innen der BAW, die seinen nicht mehr ganz frischen, aber für ihn unumstößlichen Schlussfolgerungen nicht folgen wollten, als „Irrlichter“ und „Fliegengesumme im Ohr“.

Dass die starren Thesen der Bundesanwaltschaft durch ständige Wiederholung nicht an Stichhaltigkeit gewinnen, sondern sogar vom Bundestagsuntersuchungsausschuss in Frage gestellt werden, stört Diemer und seine beiden Kolleg_innen im NSU-Verfahren offenbar wenig. Sie behaupten einfach und kontrafaktisch, dass die „Existenz von rechten Hintermännern an den Tatorten, die einige Rechtsanwälte ihren Mandanten offensichtlich versprochen hatten, [...] sich bislang weder in den seit sechs Jahren laufenden Ermittlungen und der Hinweisbearbeitung, noch in der 360-tägigen Beweisaufnahme [...], noch in den breit angelegten Beweiserhebungen der zahlreichen Untersuchungsausschüsse bewahrheitet“ hätte.

Das klang damals zwar erstmal gut, stimmt nur leider nicht: Der zweite NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss betonte im Abschlussbericht und auch in der Anhörung dazu im Bundestag genau

das Gegenteil, dass nämlich die BAW durchaus nicht ausermittelt habe, was zu ermitteln gewesen wäre. Auf Seite 947 des 1.800 Seiten starken Berichts vom Juni vergangenen Jahres heißt es etwa, dass „der Zeitdruck, unter dem die Ermittlungen [...] standen, mit dazu beitrug, das Ermittlungskonzept frühzeitig eng zu fassen. Zwar mag eine zügige Anklageerhebung nicht mit langwierigen Ermittlungen zu bundesweit agierenden Neonazi-Netzwerken vereinbar gewesen sein. Allerdings wäre nach Anklageerhebung eine breitere Ermittlungskonzeption möglich und aus Sicht des Ausschusses auch geboten gewesen. Schließlich stand und steht nicht fest, dass es keine weiteren strafbaren Unterstützungsleistungen gegeben hat."

Es blieb dann den Nebenklagevertreter_innen in ihren Plädoyers überlassen, diese sturen und falschen Behauptungen noch einmal in aller Deutlichkeit zu widerlegen und, vom „institutionellen Rassismus" als Generalbass der Ermittlungsbehörden ausgehend, deren Verstrickung und die unheilvolle Rolle des Verfassungsschutz genannten Inlandsgeheimdienstes herauszuarbeiten. So hielt Nebenklageanwalt Sebastian Scharmer einen bemerkenswerten Folienvortrag über das Netz von V-Leuten, also Zuträgern des Staates aus der Nazi-Szene, welches das NSU-Kerntrio nachweislich engmaschig umgeben hat: In bizarrem Gegensatz zu Diemers Behauptungen lassen sich mindestens 40 solcher Spitzel in unmittelbarer Nähe von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe ausmachen.

Systematische Vernichtung von Akten und Nachweisen

Und diese Erkenntnisse lassen sich zusammentragen, obwohl das Bundesamt für Verfassungsschutz und eine ganze Reihe der eigenständigen Landesämter redlich bemüht waren, entscheidende Nachweise und Akten systematisch zu vernichten[7] oder Ermittlern, Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen und dem Gericht selbst vorzuenthalten. In ihrem fulminanten Plädoyer zeichnete Nebenklageanwältin Antonia von der Behrens[8] die Entwicklung des NSU und seines Netzwerks im „Untergrund" nach – der keiner war, die Untergetauchten bewegten sich lange Zeit frei und offen in der Chemnitzer Naziszene – und parallelisierte dieses Wissen mit dem, was „Sicherheitsbehörden" zu dieser Zeit unternahmen und von den Flüchtigen wussten. Sie kommt zu dem Schluss, „dass das Netzwerk des NSU groß und bundesweit war und dass von einem abgeschottet agierenden Trio ebenso wenig die Rede sein kann wie davon, dass die VS-Behörden keine Kenntnisse über Ursprung und Existenz des NSU hatten".

Trotz dieses Wissens hätten die Behörden nicht eingegriffen, um die Verbrechen zu verhindern, die vor ihren Augen vorbereitet und begangen wurden. Im Gegenteil, mehrere Nebenklageanwält_innen wiesen darauf hin, dass ohne staatliche Hilfe etwa über den Thüringer V-Mann Tino Brandt, dem für seine Spitzeldienste 200.000 DM und reichlich Spesen und technischer Support zuteil geworden waren, die dortige Naziszene nicht in der Weise hätte gedeihen können, dass daraus zunächst der „Thüringer Heimatschutz" (THS) und dann eben der NSU haben entstehen können.

Warum aber lassen staatliche Stellen derartig monströse Strukturen entstehen? Die Frage nach einem Motiv für das Handeln der Sicherheitsbehörden sei unbeantwortet, so von der Behrens. Die dargestellten Vorgänge zeigten aber deutlich, „dass nichts für Fehler, sondern alles für gezieltes Handeln spricht".

Verhindern, dass „Regierungshandeln unterminiert" wird

Die Frage, warum es eine Aufklärung des NSU-Komplexes gar nicht hat geben können, ist unterdessen schon Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung geworden und führt weiter Fragende immer wieder zur zentralen Rolle der Bundesanwaltschaft. In der exzellenten Arbeit von Isabella Greif und Fiona Schmidt dazu wird diese wie folgt auf den Punkt gebracht: „Das Handeln der BAW [torpediert] die Aufklärung von Institutionellem Rassismus und staatlichen Verstrickungen im NSU-Komplex. [...] Die BAW nutzt ihre Möglichkeiten an Ermittlungen und Auskunftsrechten nur so weit aus, dass das Handeln staatlicher Behörden nicht in den Fokus gerät. Indem V-Personen und die Rolle der Verfassungsschutzbehörden unter Leitung der jeweiligen Innenministerien zum Schutze des Regierungshandelns der Strafverfolgung entzogen werden können, wird die Staatsräson über die Aufklärung von Straftaten gestellt. In diesem Sinne schränkt die BAW informationspolitisch nicht nur die Transparenz über ihre eigenen Ermittlungen und die Erkenntnisse anderer Behörden ein, sondern auch eine mediale, prozessuale und politische Öffentlichkeit."[9]

Die BAW hatte von Anfang an die Aufgabe, den Staat und die geheimdienstliche Sphäre der Staatsräson vor dem Zugriff allzu Wissbegieriger zu schützen, um eben zu verhindern, dass „Regierungshandeln unterminiert" werde. Wenn es dazu die Verstrickung staatlicher Akteur_innen in rassistische Morde, Sprengstoffanschläge und weitere brutale Verbrechen, mindestens aber ihr Wissen darüber, herunterzuspielen, zu leugnen und zu vertuschen galt, so war das den Aufwand und vorübergehenden Glaubwürdigkeitsverlust wert: Dem Verfassungsschutz, so kann man zusammenfassen, konnte nichts Besseres als der NSU passieren.

Er steht heute besser da denn je, hat mehr Geld, mehr Mitarbeiter_innen und mehr Kompetenzen, V-Leute genießen seit 2015 Straffreiheit bei noch mehr „szenetypischen" Delikten als bisher. Und der Imageschaden war, zumindest in den Leit- und Qualitätsmedien, trotz bis heute immer neuer skandalträchtiger Enthüllungen und haarsträubender Skandale, schon 2012 im Grunde vergessen. ❖

7 Der wohl erste und wichtigste Vernichter von Akten im NSU-Kontext war der Referatsleiter im Bundesamt für Verfassungsschutz, „Lothar Lingen", vulgo Axel Minrath, der bereits am 11. November 2011 sämtliche Akten von NSU-Relevanz zusammensuchen und dann vernichten ließ, insbesondere die Akten zur „Operatrion Rennsteig", an der auch MAD, BND und weitere LfVs beteiligt waren. Zunächst log er offen und tat, als sei die ganze „Aktion Konfetti" nur Fristen und dem Datenschutz geschuldet gewesen; erst später musste er die gezielte und willentliche Vernichtung der Akten einräumen. Ein Ermittlungsverfahren wegen „Verwahrungsbruchs" wurde im Frühjahr 2018 gegen Zahlung von 3.000 Euro eingestellt. Siehe dazu auch den ausführlichen Artikel auf Seite 27 dieser Ausgabe.

8 Die wichtigsten Nebenklage-Plädoyers und Schlusserklärungen sind zum Glück bereits publizistisch dokumentiert: Antonia von der Behrens (Hrsg.): Kein Schlusswort. Nazi-Terror, Sicherheitsbehörden, Unterstützernetzwerk: Plädoyers im NSU-Prozess, Berlin 2018, https://www.vsa-verlag.de/nc/buecher/detail/artikel/kein-schlusswort/ und Mehmet Daimagüler: Empörung reicht nicht! Unser Staat hat versagt. Jetzt sind wir dran. Mein Plädoyer im NSU-Prozess, Köln 2017, https://www.luebbe.de/bastei-luebbe/buecher/politik-und-gesellschaft/empoerung-reicht-nicht/id_6504436

9 Isabella Greif, Fiona Schmidt: Staatsanwaltschaftlicher Umgang mit rechter und rassistischer Gewalt am Beispiel des NSU-Komplex' und des Oktoberfestattentats, Potsdam 2017.

Der Schutz des Staates

Nebenklage und Wahrheitsfindung im NSU-Prozess

Alexander Kienzle,
Rechtsanwalt der Nebenklage

Seit 2012 vertreten wir die Familie Yozgat, die Hinterbliebenen des am 6. April 2006 in Kassel ermordeten Halit Yozgat, im so genannten NSU-Verfahren, das demnächst vor dem Staatsschutzsenat des OLG München sein (vorläufiges) Ende finden wird. Seit 2006 treibt die Familie die Frage um, welche Rolle der Verfassungsschutz bei dem Mord an Halit Yozgat spielte.

Die Frage stellte sich deshalb, weil schnell klar wurde, dass am Tatort des Mordes ein Mitarbeiter des LfV Hessen anwesend war. Seit 2011 und der Selbstenttarnung des NSU stellt sich die Frage modifiziert: Welche Rolle spielten die Nachrichtendienste bei der Mordserie des NSU überhaupt? Die Erwartung der Familie war, dass in dem Strafverfahren sich die an Recht und Gesetz gebundenen Behörden dem Ermittlungsdruck ausgesetzt sehen würden, der nach dem 6. April 2006 die Angehörigen des Mordopfers traf. Yozgats hatten die Hoffnung, dass auch die Kenntnisse der Verfassungsschutzbehörden, deren Agieren rund um den NSU und ihre Beiträge zu Vorbereitung, Umsetzung und Geheimhaltung der Straftatserie ermittelt werden würden, wie 2006 selbst in die Trauerfeier für den erschossenen Halit Yozgat hinein bei der Familie selbst ermittelt worden war.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Die Hoffnung der Familie auf Aufklärung auch dieser Zusammenhänge ist durch den Strafprozess weitgehend enttäuscht worden. Die von den Nebenklägern berechtigt in das Verfahren eingebrachten Fragen nach der Mitverantwortung staatlicher Stellen blieben infolge der artifiziellen Beschränkung der Aufklärung aus Gründen der Staatsräson unbeantwortet. Die im Rahmen der Beweisaufnahme ermittelbare „Wahrheit“ ist nur Teilwahrheit. Ermittelt wurde auch vor Gericht nicht ein wahrer Sachverhalt, sondern dessen um staatliche Verantwortlichkeit bereinigter Teil. Die Bedingung, unter die die Aufklärung gestellt wurde: Staatliche Institutionen haben den Zugriff der Beweisaufnahme auf die wahren Sachverhalte verhindert oder massiv erschwert, soweit es zugriffsgegenständlich staatliche Mitverantwortung für die Straftaten des NSU gab. Namentlich die Verfassungsschutzbehörden stellten den wahren Sachverhalten eine um eigene Beiträge zum Gelingen der Straftatserie bereinigte Wahrheit entgegen.

Der Staat öffnet durch seine Blockade Raum für Verschwörungstheorien

Bis zuletzt postulierte der Generalbundesanwalt (GBA), eine Mitverantwortung staatlicher Behörden habe es nicht gegeben, es hätten sich keine Anhaltspunkte für strafrechtlich relevante Verstrickung staatlicher Stellen ergeben. Stattdessen hätte man sich in Karlsruhe Gedanken darüber machen sollen, wie viel Raum für Legendenbildung und Verschwörungstheorie man selbst durch seine offenkundig fehlenden Aufklärungsbestrebungen betreffend die Verstrickung staatlicher Stellen öffnet. Die Ermittlungsbehörden selbst tragen Mitverantwortung dafür, dass das Urteil des Münchner OLG-Senats von interessierter Seite immer unter den Vorbehalt eines sich selbst und seine Funktionsträger vor Verantwortungsübernahme schonenden Staats gestellt und gegen ihn in Anschlag gebracht werden wird.

Der Mord an Halit Yozgat ist aus Sicht der Nebenklage nicht nur der letzte Mord in der dem NSU zuzuordnenden rassistisch motivierten Mordserie. Er ist zugleich letzter Beleg für Umstände, ohne die das Morden des NSU nicht denkbar war: die Verstrickung der Verfassungsschutzbehörden und deren Bemühen, vor und nach der Selbstenttarnung des NSU eigene Beiträge und Versäumnisse im Zusammenhang mit der Mordserie zu verschleiern. Wegen der im gerichtlichen Verfahren ausdrücklich festgestellten Anwesenheit des nur wenige Wochen vor der Tat mit Ermittlungen zur Mordserie gezielt beauftragten Verfassungsschutzmitarbeiters und V-Mann-Führers Andreas Temme zur Tatzeit am Tatort kreuzen sich gelegentlich des Mordes an Halit Yozgat zwei für die Straftatbegehung durch den NSU nicht zu trennende Zusammenhänge: rassistisch motivierte Straftäter und nachrichtendienstliche Nähe zu deren Straftaten.

Von 1998, dem Beginn der Straftaten- und Mordserie des NSU, bis zu deren Ende 2011 leisteten Verfassungsschutzbehörden elementare Beiträge zu ihrer Ermöglichung. Die mit Blick auf konkrete Straftaten spätestens 1998 nachweislich begonnene Linie von Kenntnis, unmittelbarer Nähe und anschließenden Vertuschungsbemühungen der Ämter lässt sich verfolgen bis zum Mord an Halit Yozgat 2006.

Trotz der Aufklärungsdefizite von Seiten der Ermittlungsbehörden konnte die Nebenklage in der Hauptverhandlung Feststellungen treffen, die eine strafrechtliche Mitverantwortung der involvierten Behörden mehr als nahe legt. Dass diese Feststellungen vom GBA in Abrede genommen werden, ist irreführend. In der pauschalisierenden Mitteilung einer (vollkommen) fehlenden strafrechtlich relevanten Verstrickung staatlicher Stellen kann nur der Versuch gesehen werden, die Öffentlichkeit nach fünf Jahren Prozessierens über alle Anhaltspunkte hinwegzutäuschen, die Gegenstand der Beweisaufnahme waren und gerade für eine Verstrickung staatlicher Stellen

sprechen. Der GBA negiert damit kontrafaktisch wesentliche Ergebnisse der Beweisaufnahme, die durch den Einsatz der NebenklagevertreterInnen errungen werden konnten.

Das Gericht klärt nur auf, was sich einfach nicht mehr vertuschen lässt

Insgesamt lässt sich nach der Beweisaufnahme festhalten, dass GBA und Senat nicht aufgeklärt haben, was aufgeklärt werden konnte, sondern lediglich das, was aufzuklären sich wegen seiner Offenkundigkeit nicht vermeiden ließ. Wir wissen trotzdem heute, dass die durch die Hartnäckigkeit der Nebenklage aufgearbeiteten Anhaltspunkte staatlicher Mitverantwortung weitgehend demselben Muster unterliegen: Sie zeichnen sich dadurch aus, dass

- erstens sie gegen den erheblichen Widerstand der grundsätzlich aufklärungsverpflichteten beteiligten Behörden errungen werden mussten,
- zweitens auf Grundlage eines durch Zurückhaltung von Akten, wahrheitswidrigen Aussagen und anderen Verschleierungsbemühungen geschaffenen Herrschaftswissens eine staatliche Verantwortung negierende Version „so dicht wie möglich an der Wahrheit" gegen die offenkundigen Verstrickungen in Anschlag gebracht werden sollte,
- drittens die verharmlosende behördliche Version nach einem von der Nebenklage vorangetriebenen Abbau des Herrschaftswissens nicht mehr zu halten war und
- viertens diese eines Rechtsstaats unwürdigen Umstände nur deshalb nicht zu einer noch weitergehenden Aufklärung der behördlichen Verstrickungen führen konnten, weil GBA und Senat ihre Amtsaufklärungspflicht so interpretierten, dass weitere Aufklärung mit Blick auf die konkret anklagegegenständlichen Straftaten nicht vorzunehmen sein sollte.

Gleichwohl lassen sich exemplarisch für 1998 und 2006 folgende Anhaltspunkte für eine staatliche Involvierung feststellen:

Schon für 1998 waren Vorgänge festzustellen, die auf eine unmittelbare und beihilfenahe Beteiligung staatlicher Stellen am Beginn der Straftatenserie des NSU, behördliche Kenntnisse sowie deren Verschleierung gegenüber den Ermittlungsbehörden und damit Ermittlungs- und Strafvereitelungen durch den Verfassungsschutz hinweisen. Es geht dabei um die geplante Waffenbeschaffung für den NSU durch Jan W. unter Vermittlung des brandenburgischen V-Manns Carsten S. Ausgangspunkt waren Deckblattmeldungen zu Mitteilungen des V-Manns, aus denen sich ergab, dass W. den Auftrag habe, „für die drei flüchtigen [...] Skinheads", gesuchte Rechtsextremisten aus Thüringen, Waffen für „einen weiteren Überfall" zu beschaffen. Diese Informationen gelangten an das LfV Thüringen, das sich an das LKA Thüringen wandte, um dort operative strafprozessuale Maßnahmen zu veranlassen. Das LKA forderte eine entsprechende Schriftlage zu den Informationen ein, um amtsrichterliche Beschlüsse für Observation und Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) einholen zu können. Ziel war die Festnahme der zum damaligen Zeitpunkt bereits gesuchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe.

Quellenschutz geht dem Geheimdienst vor Opferschutz

Die Ermittlungsbehörden standen damit schon 1998 kurz davor, Straftatbegehungen durch den NSU verhindern zu können. Das geplante Vorgehen scheiterte aber daran, dass der Verfassungsschutz sich unter Verweis auf Quellenschutz weigerte, entsprechende Schriftlagen herauszugeben. Trotz der Fahndung nach dem Trio, dessen auch dem Verfassungsschutz bekanntes Bemühen um Erlangung von Schusswaffen und des Bevorstehens erheblicher Straftaten schützte man eher rechtsextreme VS-Quellen, als mit Blick auf Leib und Leben Unbeteiligter hochgradig gefahrgeneigte kriminelle Handlungen zu unterbinden und der Repression zuzuführen.

Dies war auch 1998 schon rechtswidrig. Auch 1998 stand es Verfassungsschutzbehörden aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen nicht frei, Informationen nicht den Ermittlungsbehörden offenzulegen, wenn diese für die Verhinderung erheblicher Straftaten präventiv oder für die Aufklärung repressiv erforderlich schienen. Die Gesetzeslage wurde durch die Verfassungsschutzbehörde aber nicht zur Umsetzung gebracht. Das brandenburgische Innenministerium entschied sich seinerzeit für den Weg ins Unrecht. Auch hierdurch konnte die Straftatenserie des NSU ihren Lauf nehmen.

Auch nach der Selbstenttarnung des NSU 2011 bemühte man sich seitens der Verfassungsschutzbehörden nicht etwa um eine Aufklärungshilfe auch zu eigenem Fehlverhalten. Stattdessen versuchte man, eigene Beiträge zum Gelingen der Straftatenserie zu verschleiern. Nach der VS-Version sollte eine Kenntniserlangung

Richard Dewes, Jg. 1948, Innenminister in Thüringen 1994-1999

► In seiner Zeit als Innenminister in Thüringen pflegte Dewes unter Umgehung der Fachaufsicht zu seinem VS-Präsidenten Helmut Roewer ein enges Arbeitsverhältnis. Er ließ ihm jede Freiheit für dessen Politik. Er sei der Meinung gewesen, „dass dieser fachlich geeignet sei und seine Arbeit ordentlich mache; jedenfalls habe es keinen sachlichen, fachlichen oder disziplinarischen Grund gegeben, Dr. Roewer zu entlassen." In seiner Amtszeit verneinte er die These, dass „im rechten Bereich mit terroristischen Gefahren gerechnet werden muss". Als Innenminister trägt er die Verantwortung dafür, dass eine zentral gegen das umtriebige Wirken der V-Person des LfV Tino Brandt gerichtete Antifa-Demonstration am 11. Oktober 1997 in Saalfeld verboten und zusammengeprügelt wurde. Auch so setzte Dewes die von der regierenden CDU verfolgte Schwerpunktsetzung, „sich mehr mit links- als mit rechtsextremistischen Bestrebungen auseinanderzusetzen", um.

Wir klagen Richard Dewes der indirekten Unterstützung der Taten des NSU durch staatliche Gelder an V-Personen an, mit denen Nazistrukturen, die die Taten des NSU ermöglicht haben, auf- und ausgebaut wurden.

Werner Jakstat, Jg. 1958, Vize-Präsident des LKA Thüringen 2001-2004

► Jakstat ordnete im Juni 2003 in seiner Funktion als Vizepräsident des LKA Thüringen telefonisch an, eine Zeug*innenaussage zum Aufenthaltsort des NSU-Mitglieds Uwe Böhnhardt nicht weiter zu verfolgen: „Kriegen Sie da nichts raus!" Die Ermittlungen wurden daraufhin eingestellt. Das wurde in einer Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses des Thüringer Landtags im Januar 2014 durch den damaligen LKA-Dezernatsleiter Marko Grosa betätigt, obwohl das Innenministerium unter der Leitung von Innenminister Jörg Geibert vor der Sitzung

von der geplanten Waffenbeschaffung durch die Quelle des Verfassungsschutzes nicht stattgefunden haben, so dass auch die Behörde selbst mangels für die Quelle weitergaberelevanter Informationen nicht in Kenntnis gewesen sei. Die entscheidende Nachfrage des Zeugen W. in einer an den V-Mann S. gerichteten SMS des Inhalts „Was ist mit den Bumms?" sollte die Quelle infolge eines kurz vor deren Eingang stattgefundenen Austauschs des dienstlichen Mobilfunkgeräts der Quelle nicht mehr erreicht haben.

Diese zur Vermeidung der Aufklärung behördlicher Mitverantwortung für die unterbliebene Verhinderung der weiteren Straftatbegehung behördlicherseits behauptete Version hielt der Beweisaufnahme indes nicht stand. Sie war nicht mehr als der untaugliche Versuch, eigene Verantwortung für die Straftatenserie des NSU in Abrede zu stellen. Man berief sich auf Unterlagen, aus denen sich die geschilderte Version gerade nicht ergab. Die Behörden hatten die Unterlagen nicht freiwillig zu unserer Akte gebracht, weil damit die gesamte Version behördlicher Unkenntnis ins Wanken geraten wäre. Dass die Unterlagen, die den VS überführten, auf Anträge der Nebenklage Gegenstand der Beweisaufnahme wurden, ist wenig verwunderlich und spricht für sich. Es handelte sich nach allem, was wir heute wissen, um den fehlgeschlagenen Versuch der Schaffung von Herrschaftswissen zur Aufrechterhaltung einer behördlichen Wahrheitsversion.

Gleichwohl bleiben die entscheidenden Fragen nach wie vor unbeantwortet: Warum der Verfassungsschutz seinerzeit nicht wenigstens die Informationen an geeigneter Stelle, beispielsweise den ermittelnden Polizeibehörden, in verwertbarer Weise kundtat, ist bis heute unklar. Möglicherweise ist aus der Binnenperspektive des Verfassungsschutzes der Schutz rechter Quellen tatsächlich ein taugliches Motiv gewesen. Gleich aber, welches Kalkül seinerzeit dahinter stand: Angesichts dessen, was zwischen 1998 und 2011 folgte, war es der verstrickten Behörde offenbar auch Menschenleben wert.

Der Generalbundesanwalt übernimmt die Legenden des Geheimdiensts

Es liegen hierin ohne weiteres Anhaltspunkte für eine „strafrechtlich relevante Verstrickung staatlicher Behörden" in Form eines beihilfenahen Verhaltens oder jedenfalls strafvereitelnder Einflussnahmen vor. Dass der GBA gleichwohl bis heute andere Schlussfolgerungen behauptet, mag auch im Zusammenhang mit eigener Verstrickung beziehungsweise der durch ihn unternommenen Fortschreibung der behördlichen Legendierungen in dem hier gemeinten strafrechtlich relevanten Sinne zu sehen sein. Noch im Januar 2013 – also während der laufenden NSU-Ermittlungen – fand nachweislich ein Treffen beim GBA statt, in dem es um den vom BKA selbst ermittelten Verdacht der Involvierung der Quelle in die Waffenbeschaffung für den NSU ging.

Schon in diesem Treffen ließ sich indes der GBA vom Innenministerium Brandenburg mit der durch nichts belegten Behauptung ruhigstellen, dass eine Rückgabe des dienstlichen Handys durch die Quelle erfolgt sei, bevor die „Bumms"-bezogene SMS bei der Quelle habe eingehen können. Trotz aller auch damals schon bekannten verschleierungsbezogenen Bemühungen des Verfassungsschutzes nahm man diese Erklärung weitgehend ungeprüft hin. Auch insofern ist bis heute (jedenfalls offiziell) unklar, warum der GBA seinen Ermittlungsauftrag derart defizitär wahrgenommen hat.

Geben also schon die dargestellten Sachverhalte 1998 Einblick in die Involvierung und das bis heute eigenes Fehlverhalten verschleiernde Verhalten von Nachrichtendiensten, so erhellen die Vorgänge um den Verfassungsschutzmitarbeiter Temme, dass dieses behördliche Verhalten auch (jedenfalls) bis zum Ende der rassistischen Mordserie im Jahr 2006 und – dessen Aufklärung betreffend – bis heute andauert. Vieles ist zum Zeugen Temme schon gesagt worden, deshalb nur wenige, aus unserer Sicht besonders prägnante Punkte:

Das LfV Hessen leistete schon in der Zeit unmittelbar nach dem Mord an Halit Yozgat wesentliche Beiträge dazu, dass dieser bis heute nicht weitgehender aufgeklärt werden konnte. Insbesondere anhand der von uns dem Senat zur Beweisaufnahme vorgelegten und in Augenschein genommenen Überwachung der Telefonate der Verfassungsschützer ließ sich nachvollziehen, dass eine Aufklärung der Tat durch das LfV von Anfang an nicht vollen Umfangs gewollt war. Man

lobte den Zeugen Temme dafür, dass er sich amtsintern „nicht so restriktiv" geäußert habe wie bei der Polizei. Man schätzte sich glücklich über unterlassene Ermittlungsmaßnahmen, weil bei einer Tatortrekonstruktion Temme angesichts der Unvereinbarkeit des von ihm geschilderten Sachverhalts mit den tatsächlichen Begebenheiten ermittlungstechnisch „tot" gewesen sei.

Man blockierte die Ermittlungen durch fehlende Kooperation, fehlende Freigabe der Quellenvernehmungen, Nichtvorlage von Aktenbeständen und nicht zuletzt durch hochmütige Amtsräson, die sich insbesondere durch die Aussage des Geheimschutzbeauftragten gegenüber der Polizei äußerte, man werde lediglich für Mordermittlungen nicht das gesamte Amt in seiner Aufgabenwahrnehmung behindern.

Das LfV war mit der Mordserie entgegen den eigenen Verlautbarungen bereits vor der Tat in Kassel befasst aufgrund einer Anfrage des BKA im März 2006 zu gegebenenfalls über die Quellen zu erlangenden Erkenntnissen zu der Mordserie. Dass nur Wochen nach dem Auftrag an die V-Mann-Führer, bei den Quellen Informationen zu beschaffen, bei der Erschießung Halit Yozgats einer der beauftragten V-Mann-Führer – Temme – zur Tatzeit am Tatort war und dies im Anschluss in einem Telefonat dergestalt kommentiert wurde, dass man doch immer sage, wenn man so etwas vorher wisse, fahre man doch nicht vorbei, ist ebenfalls festzuhalten.

Die Beiträge des LfV Hessen wurden zudem administrativ durch die hessische Landespolitik gedeckt und werden dies bis heute. Der damalige Innenminister und heutige Ministerpräsident Hessens, Volker Bouffier, trug mit der bis heute wirksamen Sperrerklärung dazu bei, dass eine vollumfängliche Aufklärung nicht stattfinden konnte.

Die Verstrickung des Geheimdiensts verhindert die Aufklärung der Morde

Betrachtet man auf diesem Hintergrund die Äußerung des sich selbst bis heute für „eine Verwaltungsbehörde" haltenden Zeugen Irrgang, im Jahr 2006 Präsident des LfV in Hessen, bereits kurz nach der Tat davon ausgegangen zu sein, dass durch die Offenlegung der Anwesenheit Temmes am Tatort eine Aufklärung auf Jahre erschwert, wenn nicht verunmöglicht sei, wird deren Hintergrund klar. Er wusste als langjähriger Verfassungsschützer, dass die Verstrickung des LfV Hessen in den Mord an Halit Yozgat durch den Mitarbeiter eine polizeiliche Aufarbeitung der Tat aus Gründen der Amtsräson verunmöglichen würde. Diese Unmöglichkeit betrifft gerade die Fragen, die für die Familie Yozgat enorme Wichtigkeit aufweisen: Warum Halit? Wer hat dem NSU geholfen? Welche Rolle spielten der Verfassungsschutzmitarbeiter und dessen Amt bei der Ermordung? Herr Irrgang hat recht behalten: All dies ist unaufklärbar geblieben.

Mit Blick hierauf ist dann auch das Verhalten des GBA in dem Strafverfahren zu sehen. Statt dem rechtswidrigen Behördenverhalten im Dienst der Wahrheitsfindung und Vertrauensstärkung in den Rechtsstaat entgegenzutreten, entschied er sich für die Perpetuierung dieses behördlichen Vorgehens. Dies tat er selbst dann, wenn die eigene Argumentation zu Lasten einzelner Angeklagter unverändert geeignet war, um auch staatliches Verhalten als rechtswidrig und beanstandungswürdig zu kennzeichnen. Die erforderliche Transferleistung wurde seitens des GBA nicht unternommen. Er wurde durch den eigenen Schlussvortrag der in angebliche Rechtsgrundsätze gekleideten übergebührlichen Parteinahme zugunsten staatlicher Stellen überführt.

Es ist insofern zu erinnern an die Beweisführung zu Lasten des Angeklagten E.: Die Rolle des Angeklagten wird aus Sicht des GBA auch mit dessen Nachtatverhalten begründet. Es wurde hervorgehoben, dass seine frühzeitigen Kenntnisse über den Zusammenschluss und das Agieren des NSU unter anderem aus zahlreichen Datenlöschungen nach dem 4. November 2011 abzuleiten sei. Er habe Bilddateien gelöscht, die er nur habe für verbergenswert halten können, wenn er über die Untaten des NSU in Kenntnis gewesen sei. Er habe zudem die so genannten Turner-Tagebücher gelöscht. Der Besitz derselben allein weise bei einem bekennenden Rechtsradikalen keinerlei Brisanz auf. Eine Brisanz ergebe sich aus der Löschung der Daten kurz nach Enttarnung des NSU, woraus geschlussfolgert wurde, dass der Angeklagte die Parallelitäten des fiktiven Stoffes zu den auf die zehn damals beschäftigten LKA-Beamten, die als Zeugen vorgeladen wurden, Druck ausgeübt hatte, diese besagte Aussage zu bestreiten. In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss berief sich Jakstat in Bezug auf seine Anordnung dreimal auf „fehlende Erinnerung", bestritt den Telefonanruf aber nicht explizit.

Wir klagen Werner Jakstat der indirekten Unterstützung der Kerngruppe des NSU-Netzwerkes an.

Stefan Schäfer, VS-Intellektueller des LfV Thüringen

► Schäfer verdankte 1995/1996 seine Anstellung im Thüringer LfV der Patronage von VS-Chef Helmut Roewer (s. Eintrag auf S. 27). Er war zunächst für die Ermittlungen in Sachen extremistischer Jugendgewalt zuständig und leitete später das Referat Rechtsextremismus. Schäfer fiel Roewer dabei „durch Ideenreichtum, hohes Arbeitstempo und unbedingten Einsatzwillen auf".

Gemeinsam mit seinem Chef war Schäfer ein glühender Antikommunismus eigen. In dem Tarnverlag des Thüringer VS, dem Heron-Verlag, publizierte Schäfer gemeinsam mit der Lebensgefährtin von Roewer, Claudia Timpel, ein Buch, in dem am Beispiel des KZ Buchenwald eine Gleichsetzung von DDR und Drittem Reich vorgenommen wurde. Sie beschrieben darin die KZ-Gedenkstätte unter anderem als einen „Kristallisationspunkt für Extremisten".

Nach der Suspendierung des Referatsleiters Rechtsextremismus übernahm Schäfer Ende 1999 dieses Referat und war damit formal für die Suche nach dem Kerntrio aus Jena zuständig. Natürlich ohne Erfolg.

Wir klagen Stefan Schäfer der indirekten Unterstützung der Taten des NSU durch staatliche Gelder an V-Personen, mit denen die Nazistrukturen, die die Taten des NSU ermöglicht haben auf- und ausgebaut wurden, sowie der indirekten Unterstützung des NSU-Netzwerkes durch die Verharmlosung von rechter Gewalt, von rassistischer Ideologie und von neonazistischen Terrorstrukturen durch die vergleichende Extremismusforschung an.

Taten des NSU erkannt habe und er daher zwingend in Kenntnis über die Taten gewesen sein müsse.

Diese logische Stringenz kommt dann leider vollkommen abhanden, wenn es um Löschungen und Aktenvernichtungen oder -zurückhaltung durch Verfassungsschutzbehörden nach dem 4. November 2011 geht. Exemplarisch ist insofern die von einer Person mit dem Dienst-Alias Lothar Lingen ins Werk gesetzte Aktenvernichtung beim Bundesamt für Verfassungsschutz im November 2011 zu nennen. Auch die ist entlarvendes „Nachtatverhalten". Auch insofern gilt: Nur derjenige, der aufgrund vorgelagerter Kenntniserlangung mit Blick auf die terroristische Vereinigung und deren Mordstraftaten um die Brisanz der gespeicherten Daten weiß, hat ein Interesse an deren unwiederbringlicher, rechtswidriger Vernichtung auch um den Preis eines daraufhin gegen ihn selbst gerichteten Ermittlungsverfahrens und setzt dieses Interesse dann auch in die Tat um.

Die Suche nach der Wahrheit wird auf die Nebenklage abgewälzt

Dem eingeschränkten Verständnis von der Amtsaufklärungspflicht des GBA folgend hat auch der Senat des OLG München die Aufklärung der staatlichen Mitverantwortung im Laufe der Beweisaufnahme abgebrochen. Statt sich am Gebot einer bestmöglichen Sachaufklärung zur Ermittlung des wahren Sachverhalts zu orientieren, verhinderte er die weitere Aufklärung staatlicher Verstrickung durch eine verkürzende Auslegung der ihn treffenden Aufklärungspflicht. Für viele NebenklägerInnen und deren VertreterInnen war es kaum oder nicht nachvollziehbar, dass der Senat die Einflussnahmen des LfV Hessen auf die Beweissituation zwar anfänglich zum Gegenstand der Beweisaufnahme machte, dann aber Herrschaftswissen im Übrigen hinnahm und weitere Beweiserhebung zu den Einflussnahmen des LfV abbrach.

Der Zeuge Temme hat nach Überzeugung nahezu aller, die seine Aussagen analysiert, überprüft und gewürdigt haben, mit der Behauptung umfassender Unkenntnis über den Mord an Halit Yozgat gelogen und stattdessen tatsächlich entweder eigene Beobachtungen zur Tat machen müssen, die er bis heute aus nur mit einer zu verschleiernden dienstlichen Anwesenheit zu erklärenden Gründen verschweigt, oder ist selbst – eine der beiden Thesen, die auch die seinerzeit ermittelnden Beamten der Mordkommission Café immer noch vertreten – in die Tat verstrickt. Einzig der Senat schenkt dem Zeugen Temme Glauben.

Dass dieses „Glauben schenken" herbeigeführt wurde durch eine durch Verfassungsschutzämter verhinderte Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit, der sich der GBA angeschlossen hat oder dieser zumindest nicht entgegentrat, ist das eine. Dass schließlich auch das Gericht diese behördlichen Verschleierungshandlungen nicht kompensierte und damit zur Unaufklärbarkeit eines Teils der behördlichen Verstrickungen in den so genannten NSU-Komplex beitrug, das andere.

Das Vertrauen der Familie Yozgat in den Senat war groß, dass ein Verfahren stattfinden könne, in dem auch eine weitergehende Aufklärung mithilfe des Gerichten zur Verfügung stehenden Instrumentariums stattfinden könne. Dies wäre im Rahmen einer weit verstandenen Amtsaufklärungspflicht ohne weiteres möglich gewesen. Der Senat ist diesen Weg bei der Inaugenscheinnahme der TKÜ und der Anhörung der Zeugen hierzu anfänglich auch gegangen. Es entstand der Eindruck, dass der Senat bereit sei,

Peter Nocken, Jg. 1946, Vize-Präsident des LfV in Thüringen

► Nocken begleitete den Aufbau und die Verwaltung des „Thüringer Heimatschutzes" unter Führung der V-Person Tino Brandt. Als dessen Chef Roewer im Juni 2000 kurz vor seiner Suspendierung Brandt abschaltet, wird diese Verfügung von Nocken nach Roewers Ausscheiden aus dem Amt umgehend wieder aufgehoben. Bereits im Mai 2001 war von Bodo Ramelow, dem Linke-Fraktionschef im Landtag, gegen Nocken der Vorwurf erhoben worden, dass dieser im September 2000 eine Razzia gegen die Skinhead-Organisation B&H der V-Person Marcel Degner und dem Schatzmeister dieser Organisation in Gera verraten haben könnte. Als die Polizei zwei Tage nach dem Besuch Nockens in Gera die Wohnung des Verdächtigen in Ostthüringen durchsuchen wollte, sei diese besenrein gewesen, heißt es. Die Erfurter Staatsanwaltschaft ermittelte gegen Nocken wegen Geheimnisverrats, da er Degner persönlich gewarnt haben soll bezüglich des Verbots von B&H. Er erteilte den V-Person-Führern Kontaktverbot und sammelte die Diensthandys ein. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren aber wegen mangelnden Tatverdachts wieder ein. Ein Jahr später, 2001, verschwanden die Akten über die Zusammenarbeit mit Degner – einer der wichtigsten Unterstützer des NSU.

Gerd Michael Schultz, Jg. 1960, Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Gera; Ralf Mohrmann, Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Gera

► Oberstaatsanwalt Schultz war bei der Garagendurchsuchung von Uwe Mundlos Ende Januar 1998, bei der ein umfangreiches Sprengstoffarsenal gefunden wurde, telefonisch nicht erreichbar, um einen Haftbefehl auszustellen. Außerdem wurde Schultz vom Thüringer LfV dazu gebracht, das Verfahren gegen Tino Brandt nicht weiter zu verfolgen. Trotz 35-facher Anzeige genoss Tino Brandt quasi Immunität. Das Verfahren nach §129 StGB gegen den Thüringer Heimatschutz wurde 1997 eingestellt. Die Einstellung wurde von Schultz vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestages zum NSU wie folgt begründet: „Wir konnten am Ende nach diversen Maßnahmen wie Beobachtungen, Observationen letzten Endes keinen Beweis dafür erbringen, keine konkreten Beweise, dass eine Vereinigung, der „Thüringer Heimatschutz" oder die Kameradschaft oder wer auch immer, gegründet worden wäre mit dem Zweck, Straftaten zu begehen." Wie sich im Laufe der Befragung des Staatsanwaltes herausstellte, hatte dieser nicht alle Beweismittel ausgewertet, als er das Verfahren einstellte.

Wir klagen die Oberstaatsanwälte Gerd Michael Schultz und Ralf Mohrmann der indirekten Unterstützung der Taten des NSU durch unzureichende Strafverfolgung an.

durch eine weit verstandene Amtsaufklärungsverpflichtung nach § 244 StPO eine rechtsstaatlich angemessene Kompensation zu schaffen für das rechtswidrig auf Verschleierung angelegte Verhalten staatlicher Stellen.

Statt dieser prozessualen Situation aber weiterhin und durchgehend Rechnung zu tragen, bürdete der Senat in Abkehr vom „Amt“sermittlungsgrundsatz den Nebenklagevertretern die prozessuale Verpflichtung auf, nicht nur weitere Anhaltspunkte für eine mögliche staatliche Verstrickung beizubringen, sondern konkrete Beweistatsachen für die staatliche Mitverantwortung an Tatbegehung oder Tatgenese selbst zu benennen. Durch dieses Verständnis der Amtsaufklärungspflicht wird eine Aufklärung zu Lasten des Staates letztlich verunmöglicht und eine historische Möglichkeit verspielt: Behörden verschleiern den sie betreffenden wahren Sachverhalt teilweise mit rechtswidrigen Mitteln, der GBA trägt dies im Nachhinein weitgehend mit und das Gericht verpflichtet die Verfahrensbeteiligten zur Benennung konkreter Tatsachen im staatlichen Bereich, andernfalls es sich nicht zu einer Beweisaufnahme gedrängt sehe.

Der Staatsschutzsenat schützt den Staat vor Aufklärung

Systematisch wurden damit die von Verfassungsschutzbehörden geschaffenen Aufklärungsdefizite an die Verfahrensbeteiligten weiter- und ihnen die Aufklärung aufgegeben. Dies ist kaum mit rechtsstaatlichen Grundsätzen der Amtsaufklärung in Einklang zu bringen. Letztlich bedeutet es, dass jede Verfassungsschutzbehörde damit rechnen kann, mit zu eigenen Gunsten verschleierndem Verhalten dauerhaft durchzudringen. Diesen Makel sich durch unterlassene Aufklärungsbemühung durchsetzender Verschleierung seitens der Nachrichtendienste wird das vorliegende Verfahren auch über die Rechtskraft eines Urteils hinaus behalten.

Der Senat wurde mit seinem Vorgehen einer Alternativbedeutung seiner Bezeichnung als „Staatsschutzsenat“ gerecht, schützte er doch den Staat vor einer weitergehenden Aufklärung seiner Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit der Mordserie des NSU. Dass gleichwohl eine Vielzahl von Anhaltspunkten für Mitverantwortung staatlicher Stellen zu Tage gefördert wurde, ist zuvorderst Verdienst der Nebenklage. Sie trat dem administrativ unternommenen Versuch, die Verfälschung der forensischen Wahrheit als Ergebnis dieser Beweisaufnahme staatlich zu organisieren, entgegen. Sie erwehrte sich dieses Versuchs, der angesichts der Bedeutung, die dem Urteil des Senats zugerechnet wird, einer Verfälschung der Geschichtsschreibung zum NSU gleichkommt.

Die Nebenklage war für das vorliegende Verfahren sicher kein Hindernis, sondern ein Gewinn. Gleichwohl hinterlässt das Verfahren ihrer Hoffnungen nach umfassender Aufklärung auch der Verantwortlichkeiten staatlicher Stellen beraubter NebenklägerInnen. Dass mit Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe Täter ermittelt sind und letztere im Urteil des Senats ebenso zur Verantwortung gezogen werden wird wie die anderen Angeklagten, wiegt dieses Versäumnis des Gerichtsverfahrens aus Sicht der Hinterbliebenen nicht auf. ❖

„Sie haben das Versprechen gebrochen!“

Plädoyer von Gamze Kubaşık vom 22. November 2017

Mein Name ist Gamze Kubaşık. Ich möchte am Ende dieses Prozesses auch noch etwas sagen: Vor über vier Jahren, als das hier angefangen hat, habe ich gehofft, dass alle, die mit dem Mord an meinem Vater zu tun haben, auch verurteilt werden und eine gerechte Strafe bekommen. Heute, am Ende dieses Prozesses, weiß ich immer noch nicht, wer außer den Angeklagten alles noch beteiligt gewesen ist. Ich weiß auch nicht, warum ausgerechnet mein Vater ausgewählt wurde. Ich weiß auch bis heute nicht, wer in Dortmund geholfen hat oder aber wer unseren Kiosk vor dem Mord ausspioniert hat. Auch verstehe ich bis heute nicht, warum diese Menschen nicht gestoppt worden sind. Man kannte sie doch und wusste, wo sie sind.

Das einzige, was ich nach diesem Prozess weiß, ist, dass diese fünf Menschen hier schuldig sind. Holger Gerlach: Ich glaube, dass er wusste, was Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe 13 Jahre lang gemacht haben. Er ist kein Trottel, der nur alten Freunden helfen wollte. Ich glaube, er wusste genau, was die vorhatten, und er wollte das auch so. Ich finde gut, dass er hier überhaupt etwas gesagt hat. Ob ich das aber glaube, ist eine andere Sache. Er hat nach meiner Meinung versucht, sich hier „gutzureden“. Das hat nicht funktioniert. Weil er denen geholfen hat, ist er mit schuld am Tod von meinem Vater. Er hätte die drei ja auch damals verpfeifen können. Dann hätte er verhindert, dass so viele Menschen sterben müssen. Er sollte sich klarmachen, dass er auch dafür verantwortlich ist, dass ich meinen Vater verloren habe und meine Geschwister ohne Vater aufwachsen mussten.

Andre Eminger: Ich habe keinen Zweifel, dass er ganz eng mit dabei war. Er war so eng mit diesen drei Leuten, dass er gewusst hat, was die machen, dass die Morde begehen. So wie er heute hier sitzt, bin ich auch davon überzeugt, dass er an seiner Nazi-Einstellung nicht ein bisschen geändert hat. Er ist für mich der Schlimmste von allen Helfern des NSU. Ich glaube außerdem, dass er nicht nur Unterstützer war, sondern eigentlich mit denen auf einer Stufe.

Carsten Sch.: Er ist der einzige, dem ich hier persönlich abnehme, dass ihm das, was hier passiert ist, leid tut. Er war damals auch noch jung. Er hat hier das Mindeste getan, was er heute tun kann. Er hat geholfen, die Wahrheit zu finden. Auch wenn ich glaube, dass er seine Nazi-Einstellung von früher hier nicht schonungslos und offen erzählt hat, bin ich bereit, seine ehrliche Reue anzuerkennen.

Ralf Wohlleben: Er ist dafür verantwortlich, dass der NSU eine Waffe mit Schalldämpfer bekommen hat. Mit dieser Waffe wurde mein Vater ermordet. Er war Helfer der ersten Stunde für diejenigen, die diese ganzen Menschen umgebracht haben. Die anderen Ermordeten und auch mein Vater haben ihm überhaupt nichts getan. Er kannte sie gar nicht. Ich verstehe diese ganze Nazi-Ideologie nicht. Für mich ergibt das keinen Sinn. Wohlleben ist schlau und gefährlich. Er war der, der alles mitorganisiert hat. Wie er sich in diesem Prozess hier verhalten hat, zeigt mir, dass er an seiner Einstellung nichts geändert hat.

Beate Zschäpe: Sie ist für mich genauso schuldig wie diejenigen, die mit eigener Hand auf meinen Vater geschossen haben. Sie hat alles mitgeplant. Was ich bis heute nicht verstehe, ist, warum sie dann nicht auch zu ihren Taten steht. Das finde ich feige! Sie hat doch selbst dieses Video verschickt. Ich bin mir sicher, dass sie es auch kannte und wollte, dass wir Familien noch einmal darunter leiden. Wenn sie das aber alles so wollte, warum stellt sie sich dann hier nicht hin und sagt das wenigstens?

Ich glaube auch kein Wort von dem, was ihre Anwälte hier für sie vorgelesen haben. Das macht überhaupt keinen Sinn und war auch total unpersönlich. Wenn ich hier höre, dass Zschäpe das Haus in Zwickau angezündet hat, wo beinahe drei Menschen ums Leben gekommen wären und nur ihre Katzen retten wollte, zeigt mir das, was für eine Persönlichkeit sie hat.

Und wenn sie sich wirklich für die Morde schämen würde, wenn sie Reue zeigen würde – warum hilft sie uns dann nicht? Warum sagt sie nicht, wie es passiert ist? Warum sagt sie nicht, wer alles noch mitgeholfen hat? Warum sagt sie nicht, warum unbedingt mein Vater umgebracht werden musste? Warum beantwortet sie all unsere Fragen nicht?

► Der Schlussvortrag wurde auf Türkisch gehalten. Dieser Text ist die in der Hauptverhandlung verlesene deutsche Übersetzung des Plädoyers.

Frau Zschäpe, wenn Ihnen wirklich irgendwann leid tut, was passiert ist, dann antworten Sie! Das geht auch dann noch, wenn dieser Prozess hier vorbei ist.

Ich habe immer noch so viele Fragen, auf die ich keine Antworten bekommen habe. Daran sind aber auch die Ankläger hier Schuld. Frau Merkel hatte mir persönlich versprochen, dass alles unternommen wird, um die Taten vollständig aufzuklären und alle Täter einer gerechten Strafe zuzuführen.

Sie haben vielleicht viel dafür getan, dass diese fünf hier verurteilt werden. Aber was ist mit den ganzen anderen? Ich glau-

be nicht daran, dass Sie noch irgendwann jemanden anderes anklagen. Für Sie ist die Sache doch hier abgeschlossen.

Für mich und meine Familie bleibt es aber ein Leben lang so, dass ich mit quälenden Fragen leben muss. Ich hatte am Anfang von diesem Prozess so viel Hoffnung, dass nach so langer Zeit jetzt endlich Gewissheit kommt, dass es eine Sicherheit gibt. Diese Hoffnung gibt es nicht mehr. Wir werden wahrscheinlich nie zur Ruhe kommen.

Sie haben das Versprechen gebrochen! ❖



► Antonia von der Behrens (Hrsg.): Kein Schlusswort. Nazi-Terror, Sicherheitsbehörden, Unterstützernetzwerk. Plädoyers im NSU-Prozess, 328 Seiten, Hardcover, 19,80 Euro, ISBN 978-3-89965-792-0, VSA-Verlag Hamburg 2018

„Wir sind ein Teil dieses Landes, und wir werden hier weiterleben“

Plädoyer von Elif Kubaşık vom 21. November 2017

Mein Name ist Elif Kubaşık. Ich bin Kurdin, Alevitin, Dortmunderin, deutsche Staatsangehörige. 1991 sind mein Mann Mehmet, unsere Tochter Gamze und ich als Flüchtlinge hierher nach Deutschland gekommen und haben politisches Asyl erhalten.

Mein Mann Mehmet wurde am 4. April 2006 von der Terrororganisation NSU ermordet. Mehmet und ich haben uns sehr geliebt und daraufhin geheiratet. Er war sehr liebevoll, er war sehr besorgt um seine Familie, er war vernarrt in seine Kinder, er hatte eine sehr enge Beziehung zu seiner Tochter Gamze. Jeder Mensch, ob klein oder groß, ob jung oder alt, mochte ihn. All die guten Dinge fallen mir ein über Mehmet, wenn ich an ihn denke, was für ein Mensch er war, wie schön er war, als Mensch, was für ein Vater er war. Mein Herz ist mit Mehmet begraben.

Ich glaube, die Stärke, die ich heute zeigen kann, die kommt einfach von der Beziehung mit ihm. Ich glaube, das Vertrauen, vor allem auch die Sicherheit, die er mir gegeben hat, hat mich stark gemacht.

Zu diesem Prozess zu kommen, war niemals leicht für mich, heute ist es auch nicht leicht für mich, diese Leute zu sehen, das auszuhalten, ist nicht leicht. Ich war immer wieder krank, nachdem ich hier war. Besonders schwer ist es für mich, den Anblick dieser Frau auszuhalten. Ekelhaft, einfach ekelhaft aber war ihre Aussage. Es ist alles Lüge, was sie sagte. Sogar die Form, wie sie sich entschuldigt hat, war verletzend. Das war so, als würde sie uns beleidigen. Mein Arm wurde taub durch die Anspannung, weil ich versucht habe, mich währenddessen zusammenzureißen. Man hatte das Gefühl, sie macht sich lustig über uns.

Aber auch der Tag, an dem die Polizisten aus Dortmund ausgesagt haben, war ein schlimmer Tag für mich: Zu hören, welchen Beweisen sie überhaupt nicht nachgegangen sind, was sie sich nicht einmal angeschaut haben.

Ich will, dass die Angeklagten hier verurteilt werden, ich will, dass sie ihre Strafe bekommen. Aber für mich wäre weitere Aufklärung auch sehr wichtig gewesen. Hier im Prozess sind meine Fragen nicht beantwortet worden: Warum Mehmet, warum ein Mord in Dortmund, gab es Helfer in Dortmund, sehe ich sie heute vielleicht immer noch, es gibt so viele Nazis in Dortmund, und für mich so wichtig: Was wusste der Staat? Vieles davon bleibt unbeantwortet nach diesem Prozess. Frau Merkel hat ihr Versprechen von 2012 nicht gehalten.

Aber eines möchte ich zum Abschluss noch sagen: Die, die das gemacht haben, die diese Taten begangen haben, sollen nicht denken, weil sie neun Leben ausgelöscht haben, dass wir dieses Land verlassen werden. Ich lebe in diesem Land, und ich gehöre zu diesem Land. Ich habe zwei Kinder in diesem Land zur Welt gebracht, und mein Enkel Mehmet ist hier zur Welt gekommen. Wir sind ein Teil dieses Landes, und wir werden hier weiterleben. ❖

► Die Plädoyers von Elif und Gamze Kubaşık sind entnommen aus:
Antonia von der Behrens (Hrsg.), Kein Schlusswort. Nazi-Terror, Sicherheitsbehörden, Unterstützernetzwerk.
Wir danken dem VSA-Verlag für die Abdruckgenehmigung.

Spuren der Reid-Methode

Erzwungene Geständnisse und institutioneller Rassismus

Heike Kleffner

Anfang der Nullerjahre absolvierten über hundert bayerische KriminalbeamtInnen Fortbildungskurse in der aus den USA importierten Reid-Vernehmungsmethode. Deren Gefahren zeigen sich unter anderem in den Ermittlungen zur NSU-Mordserie und im Fall der ermordeten neunjährigen Peggy K. aus Oberfranken.

Die auf die Angehörigen der neun migrantischen Mordopfer des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) und Betroffenen der rassistischen Anschläge fokussierten Ermittlungen geraten in der medialen und parlamentarischen Aufarbeitung zunehmend in Vergessenheit. Auch in dem seit fünf Jahren andauernden Prozess vor dem Oberlandesgericht München gegen Beate Zschäpe und ihre Mitangeklagten mussten NebenklagevertreterInnen hart darum kämpfen, dass die Ermittlungsführung überhaupt thematisiert werden konnte.

„Die Ermittlungsbehörden haben die Angehörigen nicht als Opfer von rassistischen Gewalttaten wahrgenommen, sondern sie kriminalisiert und diffamiert. Sie wurden als Beteiligte an kriminellen Machenschaften gesehen, die angeblich in organisierte Kriminalität, in Banden- und Rauschgiftgeschäfte, in Prostitution verstrickt waren. Nur weil im rassistischen Weltbild dieser Ermittler schlicht nicht vorkam, dass Menschen nichtdeutscher Herkunft Opfer rassistischer Gewalt werden“, lautete das bedrückende Resümee von Angelika Lex, der im Dezember 2015 verstorbenen Münchener Rechtsanwältin und Nebenklagevertreterin von Yvonne Boulgarides.

Die unmittelbar an der so genannten „BAO Bosporus“ beteiligten Ermittler haben sich allerdings bislang konsequent geweigert einzugestehen, dass ihr von institutionellem Rassismus geleitetes Vorgehen sowohl die Hinterbliebenen der Mordserie als auch die Verletzten der Anschläge des NSU traumatisierte und letztendlich eine erfolgreiche Ermittlungsarbeit verhindert hat. Beispielhaft dafür ist die Zeugenaussage des langjährigen Leiters der Münchener Mordkommission 5, Josef Wilfling, am 11. Juli 2013 vor dem OLG München. Auf den Vorwurf von NebenklagevertreterInnen, nach dem Mord an dem Münchener Gemüsehändler Habil Kılıç am 29. August 2001 seien die von ihm angeordneten Ermittlungsschritte von rassistischen Stereotypen, aber nicht durch Fakten geleitet gewesen, lautete Wilflings wütende Antwort: „Jetzt wollen wir mal bitte nicht so tun, als ob es keine türkische Drogenmafia gibt.“

Die Reid-Methode in Bayern

Eine weitere beunruhigende Leerstelle in der Auseinandersetzung mit der Art und Weise der Ermittlungsführung vor allem bei den fünf in Bayern verübten NSU-Morden ist die Frage, inwieweit die Teilnahme von mindestens zwei Beamten der so genannten „BAO Bosporus“ in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu den Česká-Mordermittlungen an Schulungen in der umstrittenen US-amerikanischen Reid-Verhörmethode dies befördert hat.

Mit der Anfang der 1950er Jahre von dem ehemaligen Chicagoer Polizisten John E. Reid entwickelten Verhörmethode sollen mutmaßliche Tatverdächtige vernommen werden: Ziel ist es, die im polizeilichen Gewahrsam befindliche Person zu einem Geständnis zu bringen – auch mithilfe von falschen Vorhalten und langen Sequenzen äußerst manipulativer Fragen.[1]

Einen wissenschaftlichen Anstrich erhält die Methode dadurch, dass sie den Ermittlern einen strukturierten Ablauf für die Vernehmung von Beschuldigten insbesondere bei schweren Straftaten wie Tötungsdelikten und Vergewaltigungen sowie vermeintliche psychologische Tipps zur Interpretation von bestimmten Verhaltensmustern an die Hand gibt. So gilt beispielsweise das Vermeiden von Augenkontakt durch die oder den Beschuldigten als ein Hinweis dafür, dass eine Person die ihm oder ihr vorgeworfene Tat begangen hat.

Die Reid-Methode gliedert sich in drei so genannte „Phasen“: die „Verhaltens-Analyse-Befragung“ (Behavioral Analysis Interview) als Phase I, die „neun Vernehmungsstufen“ beziehungsweise -schritte, die im Mittelpunkt der Reid-Methode stehen, in Phase II und die schriftliche Protokollierung eines Geständnisses in Phase III.[2]

In der circa dreißigminütigen Phase I soll dem Tatverdächtigen eine Reihe scheinbar harmloser Fragen gestellt werden, um die Verhaltensmuster der befragten Person kennenzulernen und einzuschätzen. Darüber hinaus sollen so genannte „verhaltensprovozierende Fragen“ gestellt werden, die bei der vernommenen Person Stress auslösen und ein vom üblichen Verhaltensmuster „abweichendes“ Verhalten provozieren sollen. Dafür stellt die „Reid-Technik eine Reihe von Standardfragen und eine Kategorisierung von Verhalten zur Verfügung, wonach der beziehungsweise die Vernehmer anhand von bestimmten Verhaltensmustern erkennen sollen, ob sich eine Person wahrheitsgemäß äußert oder lügt“.

Zum Schluss der „Verhaltens-Analyse-Befragung“ soll die so genannte „Köder-Frage“ gestellt werden. Darin sollen die VernehmerInnen andeuten, dass belastende Beweismittel gegen die Beschuldigten existieren würden. Die Beschuldigten sollen durch Fragen wie „Wer

1 vgl. Starr, D.: The Interview, in: *The New Yorker Magazine*, Dezember 2013, www.newyorker.com/magazine/2013/12/09/the-interview-7

2 vgl. The Reid Technique of Interviewing and Interrogation, presented by Joseph P. Buckley, President John E. Reid & Associates, 2012, https://connect.ilprincipals.org/Higher Logic/System/DownloadDocumentFile.ashx?DocumentFileKey=e4549d68-cb10-47c0-aa94-380438b7798c

könnte Sie vom Tatverdacht entlasten?" oder „Wie fühlen Sie sich, wenn Sie zu dieser Tat befragt werden?" zu Reaktionen provoziert werden, die dann anhand der Reid-Kategorisierung entweder als Belege dafür dienen, dass die beschuldigte Person der Phase II unterzogen werden soll – oder aus der Vernehmung entlassen wird. Diese Bewertung soll durch zwei BeamtInnen getroffen werden.

Die Phase II umfasst dann die „neun Vernehmungsstufen" nach Reid. Bei der ersten, der „Direct Positive Accusation" (dem direkten positiven Tatvorwurf) wird den tatverdächtigen Personen in einer Art Standardformulierung der Tatvorwurf derart vorgehalten, dass ihnen suggeriert wird, die ErmittlerInnen gingen ohnehin von ihrer Schuld aus. In Reid-Seminaren wird den TeilnehmerInnen empfohlen, routinemäßig zur Eröffnung der Vernehmung den Satz zu verwenden: „Unsere Ermittlungen gehen davon aus, dass Sie die Tat begangen haben." Während unschuldige Vernehmungspersonen auf derartige Vorwürfe schockiert und überrascht reagieren würden, so die Reid-TrainerInnen, würden die TäterInnen die Vorwürfe bestreiten und Augenkontakt vermeiden.

In der zweiten Stufe, dem „Theme Development" (der Hypothesenentwicklung), hält einer der ErmittlerInnen einen etwa zehnminütigen Monolog, in dem die Tat und ihre Begehungsweise gerechtfertigt werden; beispielsweise dadurch, dass einem Vergewaltigungsopfer die Schuld für die Vergewaltigung gegeben wird, weil es aufreizende Kleidung getragen und „es gewollt habe" oder indem auf Beispielfälle mit SympathieträgerInnen als TäterInnen verwiesen wird. Grundsätzlich geht es bei dieser „Themenbildung" darum, zum einen realistisch erscheinende Hypothesen zur Tatbegehung zu entwerfen, zum andern die moralische Verwerflichkeit einer Tat zu minimieren und somit die Hemmschwelle für ein Geständnis zu senken. Dieser Schritt zwei soll zudem den Druck auf die Beschuldigten dadurch weiter erhöhen, dass in dem Monolog die VernehmerInnen ganz selbstverständlich davon ausgehen, dass die Tatverdächtigen die Tat auch begangen haben.

In der dritten Stufe, „Handling Denials", geht es darum, wie die Vernehmenden auf das Leugnen der Schuldvorwürfe durch die Tatverdächtigen reagieren sollen. Dabei sollen die Verdächtigen scheinbar die Möglichkeit erhalten, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Gleichzeitig sollen die VernehmerInnen aber jegliche Einsprüche „ruhig, aber energisch" unterbinden und stattdessen die „Themenbildung", also das Entwickeln weiterer Tatablaufs-Hypothesen vorantreiben. Das Reid-Handbuch behauptet, dass sich in dieser Phase unschuldige Personen daran erkennen ließen, dass sie sich weigern würden, an der Vernehmung weiter teilzunehmen und vehement auf ihrer Darstellung beharren. Schuldige Personen hingegen würden lediglich höflich darum bitten, dass ihnen das Wort erteilt werde.

In der vierten Stufe, dem „Overcoming Objections" (Überwinden von Einwänden), sollen die Einwände der vernommenen Personen zwar angehört, aber lediglich als Beweise für deren Schuld in eine neue „Hypothesenbildung" einbezogen werden.

In der fünften Stufe, dem „Attaining the Subject's Attention" (der Wiedererlangung der Aufmerksamkeit der mittlerweile erheblich unter Druck stehenden, mutmaßlich erschöpften und in sich gekehrten Beschuldigten), sollen die Vernehmungspersonen physisch näher an die beschuldigte Person heranrücken, sie beispielsweise auch berühren und dafür sorgen, dass der Gesprächsfaden nicht abreißt, damit sie keinen Raum hat darüber nachzudenken, welche Konsequenzen ein etwaiges Geständnis tatsächlich haben könnte.

In der sechsten Stufe, dem „Handling the Subjects Passive Mood" (dem

Andreas Temme, Jg. 1968, V-Person-Führer des VS Hessen

► Am 6. April 2006, unmittelbar vor der Exekution von Halit Yozgat, telefoniert Temme mit seiner von ihm geführten V-Person VP 389, Deckname „Gemüse", Skinhead und Nazi Benjamin Gärtner zweimal. Einmal um 13.06 Uhr und das andere Mal um 16:10 Uhr, dabei ungewöhnliche elf Minuten lang, bevor er das Internet-Café aufsucht. Danach geht er in das Internet-Café und loggt sich dort um 17.01 Uhr aus. Unmittelbar darauf findet İsmail Yozgat seinen erschossenen Sohn hinter der Ladentheke. Temme stellt sich auch nach mehreren Aufrufen der Polizei nicht als Zeuge zur Verfügung.

Am Montag, 10. April 2006 erscheint Andreas Temme wieder bei der Arbeit im Landesamt, schreiben Journalisten: „Ebenfalls am Vormittag unterhielt sich Temme mit einer Kollegin über den Mord in dem Kasseler Internet-Café. Temme sagte dabei, dass die Tat ‚keinen regionalen Bezug' habe, weil die Waffe bei einer bundesweiten Serie eingesetzt worden sei. Doch dass beim Mord im Internet-Café mit der Česká geschossen wurde, war zu diesem Zeitpunkt öffentlich noch gar nicht bekannt. Die Polizei trat mit der Meldung, dass der Kasseler Mord zu der Česká-Serie gehört, erst am Nachmittag vor die Presse. Woher Temme zu dieser Zeit vom Einsatz der Česká in Kassel wusste, ist [...] unbekannt. Ermittlungstechnisch gesehen war es Täterwissen, das Temme in dem Gespräch mit seiner Kollegin offenbart hatte."

Nachdem die Polizei Temmes Anwesenheit zum Tatzeitpunkt im Internet-Café ermittelt hat, nimmt sie ihn am 21. April 2006 zuhause in Hofgeismar vorläufig fest. Bei der Durchsuchung finden sich unter anderem Bücher, darunter „Immer wieder töten – Serienmörder und das Erstellen von Täterprofilen". Es findet sich auch sehr spezielle Literatur über den Nationalsozialismus, etwa der „Lehrplan für die weltanschauliche Erziehung in der SS". Auch „Wille und Weg des Nationalsozialismus" und „das wirtschaftliche Sofortprogramm der NSDAP 1932" gehören zu Temmes Bestand. Daneben Zeichenhefte, in die sorgfältig die Orden des Dritten Reichs gemalt sind. Außerdem stellt die Kripo einige Ausgaben der Zeitschrift *Das III. Reich* sicher. Und Auszüge von Hitlers „Mein Kampf."

Nach der Selbstenttarnung des NSU erklärt Temme mehrfach in Untersuchungsausschüssen und vor dem OLG München, im Internet-Café vom Mord weder etwas bemerkt – sprich weder den toten Halit Yozgat gesehen, noch die Schussgeräusche gehört und oder den Pulverdampf gerochen zu haben – noch zuvor dienstlich von der Mordserie Kenntnis gehabt zu haben. Diese Aussagen sind durch die Forschung von „Forensic Architecture" und des hessischen Untersuchungsausschusses als das zu qualifizieren, was sie sind: Lügen.

Wir klagen Andreas Temme an, die Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat und des NSU-Komplexes aktiv zu behindern.

Umgang mit der passiven, zurückgezogenen Stimmung der Verdächtigen), würden laut Reid-Handbuch schuldige Personen nun „innerlich mit sich ringen", ob sie wahrheitsgemäß aussagen oder weiter leugnen sollen, was die ErmittlerInnen unter anderem an der Körpersprache wie beispielsweise einer in sich zusammengesunken Körperhaltung, nervösen Ticks oder lautem Weinen beziehungsweise leisem Schluchzen erkennen würden. Ein derartiges Verhalten sei auch als Ausdruck von Scham oder Schuldgefühlen über die begangene Tat zu werten, lehrt Reid, und damit als ein weiterer „Beweis" für die Schuld der Tatverdächtigen. Deshalb sollen die VernehmerInnen vermeintlich verständnisvoll reagieren sowie die Tathypothese dann auf ein oder zwei Sätze zuspitzen.

In Stufe sieben, dem „Presenting the Alternative Question" (der Darstellung von zwei vermeintlichen Alternativen), bieten die VernehmerInnen den Beschuldigten zwei Antwort-Alternativen auf eine Frage an, die aber jeweils beide ein Schuldeingeständnis beinhalten. Die eine „Alternative" bietet dabei eine scheinbar moralisch vertretbare Rechtfertigung für die Tatbegehung. Die andere „Antwortalternative" soll möglichst moralisch so verwerflich dargestellt werden, dass die Beschuldigten sich quasi automatisch für die scheinbar akzeptable Begründung für ihre (vermeintliche) Tat entscheiden. Dabei werden die VernehmerInnen in den Reid-Trainings dazu angehalten, keine andere Art der Antwort durch die Beschuldigten zu akzeptieren und darauf zu bestehen, dass die Beschuldigten sich für eine der beiden vorgegebenen Antworten entscheiden.

In Stufe acht, dem „Obtaining the Verbal Confession" (dem Erhalt des mündlichen Geständnisses), sollen die VernehmerInnen durch offene Fragen darauf achten, dass die Beschuldigten in ihrem mündlichen Geständnis den Ablauf der Tat mit ihren eigenen Worten schildern – wobei Beschuldigte hier oft die von den VernehmerInnen in den Stufen zwei bis sechs präsentierten Tathypothesen und -abläufe wiedergeben, wie Recherchen von US-amerikanischen KriminologInnen und JournalistInnen sowie einzelne höchstrichterliche Urteile nachgewiesen haben.

In Stufe neun, den „Elements of a Written Confession" (Elemente eines schriftlichen Geständnisses), geht es dann um die schriftliche Protokollierung sowohl des Geständnisses als auch des Nachweises, dass es sich um ein freiwilliges Geständnis handelt.

Eine „tektonische Verschiebung" in den USA

Die Liste der KundInnen und Referenzen auf der Firmenwebsite von „John E. Reid & Associates" liest sich wie ein „Who is Who" der Strafverfolgungs- und Sicherheitscommunity: von der Air Force, dem Auslandsgeheimdienst CIA, der auf die Verfolgung von Drogenkriminalität spezialisierten Drug Enforcement Administration (DEA), den Polizeibehörden unter anderem von Chicago, Boston, Alaska, Illinois und Philadelphia über das Ausbildungszentrum des FBI bis hin zu den Navy Seals und dem US Marine Corps und zahlreichen multinationalen Unternehmen. Es gibt scheinbar kaum eine Institution, die MitarbeiterInnen nicht in der Reid-Verhörtechnik geschult hat.[3]

Erst seit wenigen Jahren wird dies nicht mehr nur von StrafverteidigerInnen und KriminologInnen, sondern auch von US-amerikanischen Strafverfolgungsbehörden und in den Medien kritisch diskutiert. Dazu beigetragen haben mehrere spektakuläre Freisprüche von unschuldig Verurteilten, die unter Anwendung von Vernehmungstechniken aus der Reid-Methode falsche Geständnisse abgelegt hatten. Weil die Betroffenen zum Teil jahrzehntelang in Haft saßen, fielen Entschädigungen in Millionenhöhe an. Beispielhaft ist etwa der Fall von Darrell Parker, der nach dem Mord an seiner Ehefrau 1955 von Firmengründer John E. Reid persönlich vernommen worden war. Parker legte schließlich ein Geständnis ab und wurde zu lebenslanger Haft verurteilt. John E. Reid baute seinen Mythos als „super cop" und seine Karriere weitgehend auf diesem Fall auf. Parker wurde schließlich 1991 offiziell für unschuldig erklärt. Doch erst 2011 entschuldigte sich auch der Generalstaatsanwalt von Illinois öffentlich bei Parker, nachdem DNA-Tests eindeutig nachgewiesen hatten, dass ein falsches Geständnis erzwungen worden war und Parker den Mord nicht begangen hatte. Parker erhielt 500.000 US-Dollar Haftentschädigung.

Die höchste Entschädigung in ihrer Geschichte – zwei Millionen US-Dollar – musste John E. Reid & Associates im März 2015 dem heute 46-jährigen Juan Rivera zahlen. Juan Rivera war 1993 als 19-Jähriger für einen Mord an einem elfjährigen Mädchen im Bundesstaat Illinois zu lebenslanger Haft verurteilt worden, nachdem er im Hauptquartier der Firma John E. Reid & Associates in Chicago befragt, Lügendetektortests unterzogen und so lange vernommen worden war, bis er ein Geständnis unterschrieb. Obwohl Riveras Verteidiger dessen Unschuld schon 2009 mit Hilfe von DNA-Beweisen nach-

Eva Temme, Jg. 1972, Ehefrau von Andreas Temme

► Eva Temme, die Ehefrau von Andreas Temme, telefonierte am 28. April 2006, 22 Tage nach der Ermordung von Halit Yozgat, mit ihrer Schwester über „die Scheiße", in der sie nun stecke. „Du hast unsere Zeit verplempert in so einer Asselbude bei einem Dreckstürken", warf die Ehefrau ihrem Mann während des Telefonats vor und fügte noch hinzu: „Interessiert es mich denn, wen der heute wieder niedergemetzelt hat? Solange er sich die Klamotten nicht schmutzig macht!" Ein Zeitungsreporter schreibt hier weiter über das Telefonat, das am 214. Verhandlungstag im NSU-Strafprozess abgespielt worden ist: „Das sind Bemerkungen, die Eva T. heute leidtun. Sie sei ‚nicht wenig' über sich ‚erschrocken', sagt sie begütigend in Richtung Gericht. Im Saal unten sitzen die Eltern von Halit Yozgat. ‚Ich bin so gar nicht', schiebt Eva T. hinterher. Auch ihr Mann sei ‚niemals ausländerfeindlich gewesen', und da habe sich ‚nichts dran geändert'."

So ganz passt diese Akzentsetzung aber nicht zu dem konkreten Verlauf des besagten Telefonats. In dem Bericht heißt es über den Inhalt der Aufnahme nach den instruktiven Formulierungen: „Die Ehefrau und ihre Schwester lachen. Es schallt durch den Gerichtssaal." Nach der Selbstenttarnung des NSU strickt Eva Temme in Presseauftritten die Mär von ihrem unschuldig in die Situation geratenen Ehemann: „Andere Männer betrügen ihre Frau ein Leben lang. Mein Mann ging chatten – und man hängt ihm einen Mord an."

Wir klagen Eva Temme wegen Rassismus an, in den der NSU Zeit seiner Existenz eingebettet gewesen ist.

3 vgl. „Our Partners include" auf der Firmenhomepage www.reid.com/r_about.html

weisen konnten, dauerte es insgesamt zwanzig Jahre bis zu seinem rechtskräftigen Freispruch und zur Haftentlassung.[4]

Der Fall Juan Rivera ist auch deshalb von großer Bedeutung, weil mehrere der an den Vernehmungen beteiligten Polizeibeamten in der Reid-Methode geschult worden waren und Juan Rivera sein „Geständnis" abgelegt hatte, nachdem ein Mitarbeiter von John E. Reid dem 19-Jährigen nach viertägiger Dauervernehmung vorgegaukelt hatte, das Ergebnis von Lügendetektortests beweise seine Schuld.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts von Illinois, das Rivera im Dezember 2011 freisprach, ist auch deswegen so bedeutsam, weil das Gericht eindeutig den fatalen Einfluss von zwei zentralen Aspekten der Reid-Methode aufzeigt: zum einen, dass die VernehmerInnen der beschuldigten Person wahrheitswidrig das Vorhandensein von belastendem Beweismaterial vortäuschen, und zum anderen, dass sie ihr zwei Varianten der Tatbegehung quasi in den Mund legen.[5]

Mittlerweile sind die Zweifel an der Wirksamkeit der Reid-Methode beziehungsweise die Angst vor falschen Geständnissen und den damit verbundenen Folgen – straffreie TäterInnen begehen weitere schwere Straftaten, unschuldig Verurteilte erhalten eventuell hohe Entschädigungssummen – in den USA derart gewachsen, dass eine der größten Beratungsfirmen für US-Polizeibehörden, Wicklander-Zulawski & Associates, im Juli 2017 öffentlich erklärte, man werde die Reid-Methode nach 33 Jahren aus dem Lehrplan für KommissarInnen streichen und die Methode nur noch erwähnen, um PolizistInnen über die Risiken und Realitäten falscher Geständnisse zu informieren. Das „Marshall Project", dessen AnwältInnen in zahlreichen Fällen unschuldig Verurteilte vertreten, die zumeist aufgrund ihrer Herkunft beziehungsweise ihres gesellschaftlichen Status und/oder ihrer Hautfarbe im erstinstanzlichen Verfahren keinen Zugang zu adäquater Verteidigung hatten, bezeichnete diese Entscheidung als „tektonische Veränderung" in der Strafverfolgungs-Community.[6]

Reaktionen in Deutschland – widersprüchlich

Die Auseinandersetzung mit den Spuren der Reid-Methode in Deutschland befindet sich allenfalls am Anfang. In den Ausbildungsunterlagen der Bundespolizei von 2008 wird die Reid-Methode noch als eine von mehreren Vernehmungsmethoden wie folgt erwähnt: „Ziel der Reid-Methode ist es, durch einen strukturierten Aufbau der Vernehmung den Täter auf Grund seines verbalen, non-verbalen und paralinguistischen Verhaltens von einer unschuldigen Person zu unterscheiden, teilweise durch Angaben von Unwahrheiten."

Eine ausführliche Darstellung aus kriminologischer Sicht – vor dem Hintergrund der Strafprozessordnung, die die Verwendung von falschen Vorhalten untersagt – und eine kritische Auseinandersetzung mit den vermeintlichen Verhaltenskategorien, nach denen „Schuldige" von „Unschuldigen" unterschieden werden können, findet sich etwa in der 2010 von der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik ausgezeichneten Masterarbeit des langjährigen Polizeipräsidenten von Schwäbisch-Hall, Ottmar Kroll, und in einem Aufsatz, den Kroll 2016 zusammen mit dem Kriminologen Thomas Feltes im *Behördenmagazin* veröffentlichte.[7]

Darin kommen die Autoren zu dem Schluss: „Viele Kritikpunkte [...] an der Reid-Methode bezüglich ihrer wissenschaftlichen Evaluation der Lügensymptome und extremer Beeinflussung der Aussagepersonen erscheinen berechtigt. Es fehlen bislang auch experimentelle beziehungsweise empirische Belege dafür, dass die Reid-Methode zu besseren Ergebnissen führt als eine polizeiliche Standardvernehmung." Sowohl „aus rechtlichen als auch vernehmungspsychologischen Aspekten" handele es sich bei der Reid-Methode „um ein Vorgehen, das in Deutschland in ihrer Gesamtheit so nicht zulässig ist und eine Umsetzung in die polizeiliche Praxis unterbleiben sollte".

Auch „die Bundesregierung sieht die Reid-Methode im Hinblick auf §136a der Strafprozessordnung (StPO) kritisch", erklärte das Bundesinnenministerium im Mai 2014. MitarbeiterInnen von Bundesbehörden seien nicht in der Methode geschult worden und Bundesbehörden würden diese Methode auch nicht anwenden.[8]

In Bayern jedoch wurden zwischen 1999 und 2002 mehr als einhundert BeamtInnen in der Reid-Methode geschult. Knapp einhundert von ihnen waren im Jahr 2014 noch im aktiven Dienst. KritikerInnen werfen der bayerischen Landesregierung vor, in mindestens zwei zentralen Fällen, in denen bayerische Ermittlungen nachweislich fatale Konsequenzen hatten, seien BeamtInnen in den jeweiligen Mordkommissionen eingesetzt worden, die an Reid-Schulungen teilgenommen hatten: im Fall der so genannten Česká-Mordserie und in der SoKo Peggy II, die die Ermittlungen zu der im Mai 2001 verschwundenen neunjährigen Peggy K. im Jahr darauf durch ein „Geständnis" des geistig behinderten Tatverdächtigen Ulvi K. zu einem scheinbar erfolgreichen Abschluss gebracht hatte.[9] (Die Leiche des Mädchens aus dem oberfränkischen Lichtenberg wurde erst 2016 gefunden.)

Von Februar bis Oktober 2002 leitete Kriminaldirektor Wolfgang Geier die SoKo Peggy II. Kurz nach dem „Abschluss" im Fall Peggy wurde er Chef der Kriminaldirektion Nürnberg und leitete von 2005 bis 2008 dann auch die „BAO Bosporus", die die bundesweite Koordinierung der Mordkommissionen in den Tatortstädten der Česká-Mordserie innehatte. Drei weitere Beamte waren an den Ermittlungen in beiden Fällen beteiligt. Ein Nachweis dafür, dass Wolfgang Geier selbst an Reid-Schulungen teilgenommen hätte, liegt nicht vor.

Türöffner für Schulungen in der so genannten Reid-Methode in Deutschland war der damalige Chef der Mordkommission beim Polizeipräsidium München, Udo Nagel, der im Januar 2002 von dem seinerzeitigen rechtspopulistischen Innensenator Ronald Schill zum Polizeipräsidenten von Hamburg berufen wurde. Auf Initiative des Polizeipräsidiums München fand „1999 eine Präsentation für Befragungs- und Vernehmungstechnik nach ‚Reid'" statt, teilte die Bayerische

4 Starr, D.: Juan Rivera and the Dangers of coercive interrogation, in: *The New Yorker Magazine*, 22. Mai 2015, www.newyorker.com/news/news-desk/juan-rivera-and-the-dangers-of-coercive-interrogation

5 vgl. Appellate Court of Illinois, Second District: Urteil No. 2–09–1060; http://caselaw.findlaw.com/il-court-of-appeals/1588686.html

6 The Marshall Project: The Seismic Change in Police Interrogations, 3. Juli 2017, www.themarshallproject.org/2017/03/07/the-seismic-change-in-police-interrogations

7 vgl. Kroll, O.; Feltes, T.: Reid-Methode, in: *Das Behördenmagazin* 2016, Nr. 2, www.behoerdenmagazin.de/downloads/behoerdenmagazin-2-2016-web.pdf

8 vgl. Bundestags-Drucksache 18/1413 vom 14. Mai 2014

9 vgl. Jung, I.; Lemmer, C.: Der Fall Peggy: Die Geschichte eines Skandals, München 2013, Kap. 26, siehe auch den Blog von Christoph Lemmer www.bitterlemmer.net/wp/2013/07/10/ der-kurze-auftritt-des-nsu-ermittlers-der-im-fall-peggy-das-gestandnis-beschafft-hatte/

Staatsregierung im August 2014 mit. An dieser Präsentation hätten „neben Angehörigen des Polizeipräsidiums München auch Beamte/Beamtinnen der regionalen Präsidien, des Bayerischen Landeskriminalamtes und des Fortbildungsinstitutes der Bayerischen Polizei teilgenommen“. Die Veranstaltung sei „als sehr gewinnbringend bewertet und die bayernweite Umsetzung empfohlen“ worden.[10]

In den Jahren 2001 und 2002 fanden jeweils drei Seminare statt. 2001 wurden insgesamt 56, 2002 60 TeilnehmerInnen geschult. Darunter waren auch BeamtInnen, die an den Ermittlungen zur NSU-Mordserie beteiligt waren, wie das bayerische Innenministerium einräumt: „Aus den hier verfügbaren Unterlagen geht hervor, dass einzelne Beamte, die zur BAO Bosporus oder einer ihrer Vorläuferorganisationen abgeordnet waren, im Jahr 2001 beziehungsweise 2002 an den Seminaren zur REID-Vernehmungstechnik teilgenommen haben.“

Eine deutschsprachige Trainerin der Chicagoer Mutterfirma John E. Reid Associates leitete die Kurse. Zu den Kursinhalten äußerte sich die bayerische Staatsregierung nur vage: Diese seien „von der Reid© Inc. in folgende Abschnitte gegliedert worden: 1. Vorbereitung 2. Gesetzliche Aspekte bei Befragungen, Vernehmungen und Geständnissen 3. Verhaltensmerkmale 4. Reid Behavioral Analysis Interviews (BAI) Befragung zur Verhaltensanalyse 5. Die neun Stufen der REID-Vernehmung.“ Knapp 40.000 Euro zahlte der Freistaat dafür an John E. Reid & Associates. Nicht etwa wegen fachlicher oder rechtlicher Bedenken, sondern weil die Firma nach 2002 keine deutschsprachigen Lehrenden mehr zur Verfügung stellen konnte, wurde die Zusammenarbeit dann beendet. Das Fortbildungsinstitut der bayerischen Polizei hatte schon Reid-Seminare bis ins Jahr 2005 geplant.[11]

Eine strukturierte Evaluation der Konsequenzen, die diese Schulungen der bayerischen BeamtInnen in der Praxis hatten, hat bis heute nicht stattgefunden – das musste auch die bayerische Staatsregierung einräumen. Mehr noch, die deutschsprachige Diskussion über die Reid-Methode setzt sich nicht mit der Frage auseinander, welchen Anteil diese Methode – die in den USA insbesondere bei Beschuldigten, die aus gesellschaftlichen Minderheiten und/oder armen Verhältnissen stammen „Erfolge“ verzeichnet – an dem Scheitern der aufwendigen Ermittlungen im Fall Peggy K. und der NSU-Mordserie, insbesondere an den entwürdigenden, stigmatisierenden, von rassistischen Vorurteilen geleiteten und kriminalisierenden Vernehmungen der Angehörigen der in Bayern ermordeten NSU-Mordopfer hatte.

Im Fall Peggy K. hat der Einsatz der Reid-Vernehmungsmethode nach Ansicht von ProzessbeobachterInnen wie dem Journalisten Christoph Lemmer dazu beigetragen, dass der lange Zeit als Hauptverdächtiger behandelte geistig behinderte Ulvi K. am 2. Juli 2002 ein falsches Geständnis ablegte, das am 30. April 2004 zu seiner Verurteilung wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe führte. Zehn Jahre später erstritt Ulvi K.'s neuer Anwalt, der Frankfurter Strafverteidiger Michael Euler, vor dem Landgericht Bayreuth einen spektakulären Freispruch. „Ein Tatnachweis“ sei „nicht möglich“, befand das Gericht. „Bis zum heutigen Tag“ sei „kein einziger Sachbeweis für das damalige Geständnis von Ulvi K. gefunden worden.“ Im Wiederaufnahmeverfahren waren auch die auffälligen Parallelen zwischen der Tathergangshypothese der ErmittlerInnen der SoKo Peggy II und dem späteren angeblichen Geständnis von Ulvi K. ausführlich diskutiert worden.

Zwar erklärte die bayerische Staatsregierung im März 2014, dass die BeamtInnen, die Ulvi K. verhört hatten, nicht in der Reid- und/oder in einer daran angelehnten/abgewandelten Methode geschult worden seien. Eine solche Methode sei auch nicht an Ulvi K. angewendet worden.[12] Allerdings lässt die Antwort erheblichen Interpretationsspielraum. Christoph Lemmer, Mitautor eines der Standardwerke zum „Fall Peggy“, kritisierte dagegen im November 2011 in einem Interview: „Ausgerechnet der geistig Behinderte Ulvi K., der vor neun Jahren für den Mord an Peggy verurteilt worden ist, war einer der Ersten, bei denen die bayerische Polizei die fragwürdige Reid-Methode angewandt hat. [...] Interessant ist insgesamt vor allem, wie beharrlich der Soko-Leiter selbst deutliche und überzeugende Gegenbeweise ignorierte. Was in seine Theorie passte, fügte er in das Gerüst seiner Ermittlungen ein. Passte etwas nicht, wurde es aussortiert.“[13]

Fragt man Michael Euler, Verteidiger von Ulvi K., nach der Reid-Methode und deren Anwendung im Fall seines Mandanten, fällt die Bewertung zurückhaltender aus. „Die Reid-Methode, so wie sie lizensiert ist, findet mit Sicherheit in Deutschland keine Anwendung“, sagt der Strafverteidiger. „Aber Elemente daraus finden sich in Vernehmungen von Beschuldigten durchaus wieder.“ Euler betont, dass auch die Auswertung von Vernehmungsprotokollen keineswegs immer präzise Antworten auf diese Frage geben würde. Schließlich seien die allermeisten Vernehmungsprotokolle keine Wortprotokolle, die Wortwahl insbesondere bei „einfach gestrickten Beschuldigten“ sei oft die Wortwahl der vernehmenden BeamtInnen. Offensichtliche Täuschungen – gerade wenn sie als Fragen formuliert würden – würden ohnehin nicht zu Protokoll genommen. Euler betont auch, dass gerade die psychologischen Tricks und die Druck- und Einschüchterungselemente etwa der Reid-Methode vor allem „bei Verdächtigen, die sich nicht wehren können“, zu Geständnissen führen können. „Letztendlich ist die Methode durch das Internet inzwischen für jeden Interessierten frei zugänglich.“

Zu den nach §136a StPO verbotenen Vernehmungsmethoden zählt explizit die Täuschung. Im NSU-Kontext haben die bayerischen Ermittler offenbar auch die Grauzone rings um den §136a StPO ausgelotet. Hinterbliebene – darunter Adile Şimşek, die Witwe des ersten NSU-Mordopfers und erfolgreichen Blumengroßhändlers Enver Şimşek, sowie Yvonne Boulgarides, die Witwe des im Juni 2005 in München ermordeten Schlüsseldienstinhabers und siebten NSU-Mordopfers Theodoros Boulgarides – haben beschrieben, wie ihnen von den bayerischen Ermittlern Fotos einer ihnen unbekannten blonden Frau vorgelegt wurden – mit der Behauptung, ihre ermordeten Ehemänner hätten jeweils ein außereheliches Verhältnis mit dieser Frau gehabt. Semiya Şimşek beschreibt die nahezu buchstabengetreue Anwendung der Reid-Methode gegen ihre Mutter in erschütternden Details:

„Irgendwann erzählten sie uns, dass mein Vater noch eine zweite Familie gehabt hätte. Angeblich eine deutsche Frau – blond soll sie gewesen sein –, mit der er ebenfalls zwei Kinder hätte. Sie zeigten meiner Mutter sogar Fotos: Schauen Sie, Ihr Mann war mit dieser

10 vgl. Bayerischer Landtag, Landtags-Drucksache 17/2778 vom 21. August 2014

11 vgl. Bayerischer Landtag, Landtags-Drucksache 17/809 vom 21. März 2014

12 a.a.O.

13 *Stuttgarter Zeitung* vom 23. Dezember 2011

Frau zusammen. Auch diese bizarre Szene wiederholte sich, die Polizisten erzählten immer wieder, dass Vater andere Frauen hatte. Meine Mutter fiel darauf nicht herein, sie hat das nie geglaubt und antwortete: Wenn das stimmt, können seine anderen Kinder bei uns wohnen, und die Frau kann auch zu uns ziehen. Das sind dann auch meine Kinder, unser Haus ist ihr Haus. Die Polizei hat wohl einfach ausgetestet, wie wir reagieren. Einer von ihnen räumte lange nach einer dieser Vernehmungen ein, dass es nur ein Versuch war, reine Taktik. Er redete meiner Mutter zu, sie solle ihren Mann genauso in Erinnerung behalten, wie sie ihn kannte. Ihnen sei es nur darum gegangen, die Möglichkeiten abzuklopfen, sie zu verunsichern, herauszufinden, ob sie, mit solchen Behauptungen konfrontiert, etwas aussagt, das den Verdacht erhärtet.“[14]

Yvonne Boulgarides reagierte – fünf Jahre und sechs Morde im gesamten Bundesgebiet später – auf die „Hypothese“ der Ermittler, eifersüchtige Ehefrauen hätten in Serie ihre treulosen Ehemänner mit der immer gleichen Tatwaffe ermordet, mit Fassungslosigkeit und Zorn. Auf die Unterstellung, sie selbst oder ein von ihr engagierter Killer hätten ihren geschiedenen Ehemann umgebracht, entgegnete sie: „Und damit es nicht auffällt, habe ich vorher sechs Türken ermordet?“

Die Ermittler vernahmen gezielt auch mehrere minderjährige Kinder der Ermordeten, wie die damals 14-jährige Semiya Şimşek sowie die 15-jährige Tochter von Yvonne Boulgarides, unmittelbar nach dem Tod ihrer Väter und ohne Beistand einer erwachsenen Bezugsperson.[15] Erst die Selbstenttarnung des NSU im November 2011 und dessen an Medien versandtes Bekennervideo haben zu einem Ende der über viele Jahre andauernden, quälenden Vernehmungen der Angehörigen der Mordopfer und Verletzten der Sprengstoffanschläge des NSU geführt.

Die Berliner Strafverteidigerin und Nebenklagevertreterin im NSU-Prozess Antonia von der Behrens kritisiert die Widersprüchlichkeit, mit der „die Reid-Methode in Deutschland diskutiert wird“. Bezeichnenderweise veröffentlichte das *Behördenmagazin* in derselben Ausgabe, in der Ottmar Kroll und Thomas Feltes die Reid-Methode als völlig ungeeignet kritisieren, einen dreiseitigen „lupenreinen Werbeartikel“. Unter der Überschrift „Mit diesen Psychotricks arbeitet die Polizei“ wird sie dort als „erfolgreichste Verhörtechnik weltweit“ gefeiert.

Das bayerische Innenministerium hat sich zwar mittlerweile vorsichtig von deren Einsatz distanziert: „In der Literatur und verschiedenen Veröffentlichungen in Bezug auf Vernehmungstechniken seitens der Sozialwissenschaften und der Psychologie wurde die REID-Vernehmungstechnik zunehmend kritisch gesehen. Aus Sicht des Fortbildungsinstituts der Bayerischen Polizei war es erforderlich, die Beamten der Bayerischen Polizei hinsichtlich Vernehmungen weiter zu qualifizieren, allerdings ohne die Firma Reid© Inc., da diese ab dem Jahr 2003 nicht mehr in der Lage war, einen deutschsprachigen Trainer zu stellen.“

Allerdings: Eine „Notwendigkeit einer gezielten Nachschulung der Teilnehmer der REID-Seminare“ sieht die Staatsregierung nicht. Schließlich seien „die Lehrinhalte auf deutsches Recht abgestimmt“ gewesen und hätten „den damaligen Erkenntnissen der Sozialwissenschaften und der Psychologie“ entsprochen. Ein Verbot der Anwendung der REID-Vernehmungstechnik jedoch habe es „aufgrund der Vereinbarkeit der Seminarinhalte mit dem deutschen Recht nicht“ gegeben.[16]

Die Routinen des institutionellen Rassismus

Die Verweigerungshaltung, sich (selbst) kritisch mit der Ermittlungsführung auseinander zu setzen, betrifft im NSU-Komplex insbesondere den institutionellen Rassismus, der den Einsatz der Reid-Methode beziehungsweise deren Elemente befördert. Nach der Definition der Macpherson-Kommission, die Ende der 1990er Jahre die Mordermittlungen im Fall Stephen Lawrence untersuchte[17], liegt institutioneller Rassismus immer dann vor, wenn Institutionen wie die Polizei rassistische Zuordnungen übernehmen und daraus für die so markierten Menschen systematische Benachteiligungen folgen. Das bedeutet nicht, dass notwendigerweise alle Personen, die in diesen Institutionen arbeiten, selbst rassistische Absichten verfolgen. Der Rassismus ist stattdessen oft in Routinen und Regelungen eingewoben.[18]

Letztendlich gestärkt werden die ErmittlerInnen und ihre Vorgesetzten in ihrer Verweigerungshaltung auch durch die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse: In keinem einzigen der zwölf Untersuchungsaufträge war institutioneller Rassismus ein eigenständiger Punkt. Die Feststellung, dass dieser zu den Kernpunkten staatlicher Mitverantwortung im NSU-Komplex gehört, bleibt bislang vor allem den Betroffenen des NSU-Terrors und ihren NebenklagevertreterInnen sowie den Minderheiten- beziehungsweise Sondervoten der jeweiligen Oppositionsfraktionen vorbehalten.[19]

► Dieser Beitrag erschien zuerst in „Bürgerrechte & Polizei“/CILIP 115 (April 2018). Wir danken für die Erlaubnis des Nachdrucks.

Die Forderung der Betroffenen – die zahlreiche Bürger- und Menschenrechtsorganisationen wie das Deutsche Institut für Menschenrechte und Amnesty International unterstützen – nach einer umfassenden Auseinandersetzung mit institutionellem Rassismus in deutschen Ermittlungsbehörden stößt bis heute auf eine Mauer der Abwehr.[20] ❖

14 vgl. Şimşek, S.; Schwarz, P.: Schmerzliche Heimat, Hamburg 2013, S.96

15 vgl. Abschlussbericht des ersten NSU-Bundestagsuntersuchungsausschusses, Bundestags-Drucksache 17/14600 vom 22. August 2013, S. 731f.

16 vgl. Bayerischer Landtag, Landtags-Drucksache 17/2778 vom 21. August 2014

17 Der schwarze Student Stephen Lawrence war im April 1993 in London ermordet worden. Die Ermittlungen verliefen im Sande, weil die Polizei den rassistischen Hintergrund der Tat ignorierte. Nach einer Kampagne der Eltern des Ermordeten setzte der britische Innenminister 1997 eine unabhängige Untersuchungskommission unter Vorsitz des ehemaligen Richters am Obersten Gerichtshof, William Macpherson, ein. https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/277111/4262.pdf

18 vgl. DIM: Parallelbericht an den UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung im Rahmen der Prüfung des 19.-22. Staatenberichts der Bundesrepublik Deutschland, April 2015, S. 3f., www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_ upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/Parallelbericht_DIMR_an_CERD_im_Rahmen_ der_ Pruefung_des_19_22_Staatenberichts_2015.pdf

19 vgl. Sondervoten von SPD und Linken im Abschlussbericht des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags, Bundestags-Drucksache 17/14600 vom 22. August 2013; Sondervotum Die Linke im zweiten NSU-Untersuchungsausschuss, Bundestags-Drucksache 18/12950 vom 23. Juni 2017

20 vgl. u.a. Arif S.: Solange die wahren Täter nicht gefasst worden sind, werden meine Ängste weiterbestehen. Plädoyer vom 28. November 2017, in: von der Behrens, A. (Hg.): „Kein Schlusswort“, Hamburg 2018, S. 162f.

OLG Celle verurteilt Kurden zu Freiheitsstrafe

Am 23. März 2018 wurde der kurdische Aktivist Yunus Oğur vom OLG Celle zu einer Haftstrafe von einem Jahr und sechs Monaten ohne Bewährung verurteilt. Das §§129a/b-Verfahren war im Januar eröffnet worden. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass er sich als PKK-Mitglied in einer „terroristischen“ Vereinigung im Ausland betätigt habe. Als Leiter des Gebietes „Nord“ (Hamburg, Bremen, Hannover, Salzgitter, Oldenburg) sei er für finanzielle, organisatorische und personelle Angelegenheiten verantwortlich gewesen. Yunus Oğur war nicht inhaftiert. Sein Rechtsanwalt hat Revision gegen das Urteil angekündigt.

Yıldıs Aktaş festgenommen

Auf der Grundlage eines Haftbefehls des Berliner Kammergerichts wurde am 9. April 2018 Yıldıs Aktaş (51) in Esslingen/Baden-Württemberg festgenommen. Sie wird der Mitgliedschaft in einer „terroristischen Vereinigung im Ausland“ (§§129a/b StGB) beschuldigt und soll drei Jahre lang als PKK-Gebietsverantwortliche für Berlin, Darmstadt und Mainz tätig gewesen sein. Sie befindet sich in der JVA für Frauen in Berlin-Lichtenberg.

Klageverfahren zur Streichung der PKK von der EU-Terrorliste: Anhörung vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg

Am 16. April begann mit einer Anhörung vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg das Verfahren zur Streichung der PKK von der sog. EU-Terrorliste, auf der sie seit dem Jahre 2002 steht. Klage eingereicht hatte am 1. Mai 2014 das niederländische Anwalts/Anwältinnenbüro Prakken d'Oliveira, vertreten durch die Anwältinnen Marieke van Eik und Tamara Buruma – im Auftrag der PKK-Exekutivratsmitglieder Murat Karayilan und Duran Kalkan.

„Die grundlegende Forderung in diesem Verfahren ist, die PKK aus der Liste der Terrororganisationen zu streichen“, erklärte Rechtsanwalt Mahmut Şakar, Co-Vorsitzender des kurdisch-deutschen Vereins für Demokratie und Internationales Recht e.V. (MAF-DAD). „Sowohl der Rat der Europäischen Union als auch die Europäische Kommission und Großbritannien sind in den Fall involviert, um die Listung der PKK auf der sogenannten EU-Terrorliste zu gewährleisten. Faktisch werden die Staaten und Institutionen, die sich mit großem Eifer dafür einsetzen, die PKK nicht von der EU-Terrorliste zu streichen, stellvertretend als Rechtsbeistand der Türkei anwesend sein.“

„Das, was geschieht, ist ein bewaffneter Konflikt zwischen einem Staat und einer staatenlosen, bewaffneten Bewegung. Wer greift die Kurd*innen an? Die Türkei: sei es in der Türkei, in Kurdistan, in Rojava oder in Paris,“ sagte das KCK-Exekutivratsmitglied Zübeyir Aydar in einem Gespräch mit ANFdeutsch vom 16. April. Dass die PKK auf dieser Liste stehe, sei „unfair“ und politisch motiviert: „Seit bereits 34 Jahren hält dieser Zustand an. Unter den Gegebenheiten, in denen ein ganzes Volk um seine Rechte gebracht wird, hat es das Recht, sich gegen diese Angriffe zu verteidigen. Auch das internationale Recht sieht dies vor. Es sollte nicht die Antiterror-Rechtsprechung, sondern das Kriegsrecht angewandt werden“. Mit Verweis auf die Kriegsverbrechen des türkischen Staates gegen die kurdische Bevölkerung stellt Aydar fest: „Wenn von Terror gesprochen wird, sollte in jedem Fall von Staatsterror die Rede sein. Der türkische Staat hat alle Arten von schweren Waffen gegen die kurdische Bevölkerung eingesetzt: Panzer, Kampfflugzeuge, Hubschrauber, Artillerie und anderes Rüstungsgut.“ Es seien sogar Chemiewaffen eingesetzt und Kurdistan „in ein riesiges Minenfeld verwandelt“ worden. Die Kurd*innen hätten selbstverständlich das Recht, sich zu verteidigen. „Wir wollen, dass das Gericht dies bestätigt.“

Mahmut Şakar warnte davor, dass eine negative Entscheidung nichts anderes bedeuten würde „als weiterhin die aggressive, gewalttätige Haltung der türkischen Staatspolitik zu unterstützen“. Eine positive Entscheidung dagegen würde in erster Linie „Gerechtigkeit mit sich bringen“ und zu einer ernsthaften Unterstützung für die Kurd*innen führen.

Beide erinnerten an das Urteil eines belgischen Gerichts im Verfahren gegen 36 Personen – unter anderem Zübeyir Aydar selbst und Remzi Kartal –, wonach die PKK nicht als terroristische Vereinigung einzustufen sei, weil in der Türkei Krieg herrsche und die PKK eine der Kriegsparteien sei. „Das luxemburgische Gericht sollte sich diesem Urteil anschließen“, sagte Mahmut Şakar, einer der ersten Rechtsanwälte von Abdullah Öcalan.

Die Anhörung wurde von sechs Richtern – darunter zwei Richterinnen – sowie einem Berichterstatter geführt und dauerte rund vier Stunden. Nach den Plädoyers der beiden Parteien pro und kontra der Listung der PKK auf dem EU-Index folgte eine intensive Befragung beider Parteien durch den Senat. In der Hauptsache handelte es sich um Detail- und Verständnisfragen zu bestimmten Ereignissen und Vorgängen. In den vergangenen vier Jahren waren dem Gericht zahlreiche Schriftsätze und Gutachten beider Parteien vorgelegt worden, die entweder belegen sollen, dass es sich bei der PKK um eine terroristische Organisation handelt oder, dass ihr bewaffneter Widerstand vom Völkerrecht gedeckt sei und die türkische Armee und die PKK Konfliktparteien seien.

Das Gericht wird seine Entscheidung möglicherweise im September oder Oktober bekanntgeben. Beide Parteien haben dann die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen.

Staatsanwaltschaft Karlsruhe: Zeigen der syrisch-kurdischen Symbole nicht per se Verstoß gegen das Vereinsgesetz

Der deutsche Staatsangehörige A.F. hatte am 26. Januar an einer angemeldeten Kundgebung teilgenommen, die unter dem Motto „Hände weg von Afrîn – keine Waffen für die Türkei“ in Freiburg stattfand. Während der Versammlung hatte er eine YPG/

YPJ-Fahne gezeigt. Gegen ihn wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz eingeleitet, das jedoch von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe mit Beschluss vom 21. März eingestellt worden ist: „Da die YPJ nicht mit einem eigenständigen vereinsrechtlichen Betätigungsverbot belegt ist, kann die Verwendung der YPJ-Flagge nur dann unter § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VereinsG fallen, wenn nach diesen Grundsätzen die von dem Beschuldigten bei der Versammlung mitgeführte Flagge auch als Kennzeichen der PKK – und nicht nur der YPJ – einzuordnen ist.“ Inwieweit die YPJ-Fahne ein PKK-Kennzeichen sein soll, erscheine fraglich. Bei der Beurteilung hinsichtlich der Verwendung eines Symbols als Kennzeichen einer Vereinigung, sei „immer auch die durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Meinungsäußerungsfreiheit zu bedenken“.

Die von der Versammlungsbehörde vorgenommene Aufnahme eines Symbols in eine Liste könne jedenfalls noch keine Strafbarkeit nach § 20 VereinsG begründen. Die Staatsanwaltschaft verweist in ihrer Begründung auch auf die Aussage der Bundesregierung auf eine Anfrage der Linksfraktion vom 21.4.2017 hin, in der es heißt: „Die Fahnen der Volks- und Frauenverteidigungseinheiten (YPG) und YPJ in Syrien sind nicht schlechthin verboten, sondern nur insoweit, als sich die PKK derer ersatzweise bedient.“

Damit scheide – so die Staatsanwaltschaft – in „dem hier zur Anzeige gebrachten Einzelfall“ eine Strafbarkeit nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VereinsG aus. Der gezeigten Fahne könne „kein eindeutiger Bezug zur PKK zugeordnet werden“, das Motto der Versammlung sei von der „Meinungsfreiheit gedeckt“ gewesen und habe nicht Ziele verfolgt, die „ausschließlich von der PKK verfolgt“ würden bzw. „zwingend der PKK zuzurechnen“ seien. Aktenzeichen: 530 Js 7386/18.

Durchsuchung des Demokratischen Gesellschaftszentrums in Hannover

Am Morgen des 5. April stürmte die Polizei das kurdische Zentrum und durchwühlte den Verein. Beschlagnahmt wurden Fahnen, Flyer, Plakate sowie Informationsmaterialien sowie Computer. Mehrere Stunden durfte sich nur eine Person im Verein aufhalten; Zeugen wurden nicht zugelassen.

Wie in einer Pressemitteilung von NAV-DEM vom gleichen Tag geschildert, haben sich während der Polizeiaktion über 150 Menschen vor dem Gebäude mit dem kurdischen Gesellschaftszentrum solidarisiert. Die Polizei habe immer wieder rassistische Kommentare geäußert oder Personen daran gehindert, das Geschehen fotografisch zu dokumentieren. Im Zuge von Ermittlungen gegen fünf Vorstandsmitglieder des kurdischen Vereins in Hannover wegen Verstoßes gegen §§ 18 Satz 2, 20 Abs. 1, Satz 1 Nr. 4 Vereinsgesetz, hat das Amtsgericht Lüneburg auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine Durchsuchung der „Räumlichkeiten nebst Nebengelassen“ sowie Kraftfahrzeugen angeordnet. Hierdurch sollte das Auffinden von Beweismitteln wie schriftlichen Aufzeichnungen, elektronische Daten, Flyer, Plakate oder Transparenten mit verbotenen PKK-Emblemen verbunden sein.

Den Verantwortlichen des NAV-DEM-Gesellschaftszentrums wirft die Staatsanwaltschaft vor, ein Event-Center angemietet zu haben „für eine Gedenkveranstaltung für gefallene PKK-Märtyrer und PKK-Kämpfer“ am 6. September 2017. Zudem seien die Räumlichkeiten des Vereins für Treffen von PKK-Kadern zur Verfügung gestellt worden und dort Propagandamaterial gelagert zu haben. Damit hätten sie „den ideologischen Zusammenhalt der illegalen Strukturen der PKK in der Bundesrepublik Deutschland“ gefördert. Gegen die Durchsuchungsmaßnahmen wurden Rechtsmittel eingelegt.

Unterstützungen

In den Monaten März und April hat Azadî politisch aktive Menschen mit insgesamt 2.509,38 Euro unterstützt. Im selben Zeitraum erhielten die politischen Gefangenen insgesamt 1.648 Euro für Einkauf in den JVAs.

§§129a/b-Gefangene (Stand: Mai 2018)

► Yıldıs AKTAŞ (festgenommen 9. April 2018), JVA für Frauen Berlin-Lichtenberg, Alfredstr. 11, 10365 Berlin

► Ahmet ÇELIK (festgenommen 18. Juli 2015), JVA Attendorn, Biggeweg 5, 57439 Attendorn (drei Jahre Haft, Revision verworfen)

► Mustafa ÇELIK (festgenommen 11. November 2015 / Strafhaft), JVA Am Fuchsberg 3, 28239 Bremen (Zwei Jahre, sechs Monate Haft, Revision verworfen)

► Ali Hıdır DOĞAN (festgenommen 25.4.2016 / U-Haft)
JVA: Am Fuchsberg 3, 28239 Bremen, Prozesseröffnung: 11. Oktober 2016 vor Kammergericht Berlin, Urteil Kammergericht Berlin am 17. März 2017: 2 Jahre, 4 Monate / Revision verworfen am 8.2.2018

► Zeki EROĞLU (auf Ersuchen der BRD festgenommen 13.4.2016 auf dem Flughafen von Stockholm), am 6. Juli 2016 an die BRD überstellt. JVA Billwerder, Dweerlandweg 100, 22113 Hamburg, Prozesseröffnung: 17. Februar 2017
Urteil vor Hanseat. OLG Hamburg am 21. Juli 2017: 2 Jahre, 9 Monate / Revision verworfen am 26.3.2018

► Bedrettin KAVAK (festgenommen 26.8.2015 / Strafhaft)
JVA: Lübecker Str. 21, 44135 Dortmund, Urteil OLG Hamburg am 3. August 2016: 3 Jahre / Revision im April 2017 verworfen

► Muhlis KAYA (festgenommen 16.2.2016 / U-Haft)
JVA Lingen, Kaiserstr. 5, 49809 Lingen, Prozesseröffnung: am 22. November 2016 vor OLG Stuttgart, Urteil OLG Stuttgart am 13. Juli 2017: 3 Jahre, 3 Monate / Revision verworfen

► Ali ÖZEL (festgenommen 12.2.2015 / U-Haft)
JVA: Aspergerstr. 60, 70439 Stuttgart, Urteil OLG Stuttgart am 13. Oktober 2016: 3 Jahre, 6 Monate / Revision verworfen 16. November 2017 / Mitte Januar 2018 verlegt in JVA Essen, Krawehlstr. 59, 45130 Essen

ROTE HILFE E.V. LITERATURVERTRIEB

Postfach 6444, 24125 Kiel
Telefon & Fax 04 31/751 41
Öffnungszeiten:
Dienstag: 15–18 Uhr
Donnerstag: 17–20 Uhr
literaturvertrieb@rote-hilfe.de
Fingerprint: B087 DCC7 BE59 78E6
E412 19D4 C8E3 386C 76B9 52DA

IBAN: DE97 200100 2000 355 09 202
BIC: PBNKDEFF

Der vollständige Bestand des Literaturvertriebs ist online unter www.rote-hilfe.de/literaturvertrieb einsehbar.

Die Rote Hilfe
Bundesweites Quartalsmagazin der Roten Hilfe e. V.;
regelmäßige Berichterstattung über die Rote Hilfe, Prozesse und Ermittlungen sowie Entwicklungen im Polizei- und Justizapparat. Aktuelle Schwerpunktthemen.
60–70 Seiten. DIN A4
2,– Euro (für Mitglieder kostenlos)

ANTIREPRESSION

Fliegendes Material der Roten Hilfe e.V.
Infoflyer zu den Themen Anquatschversuche, Aussageverweigerung, Beugehaft, Pfefferspray, Hausdurchsuchung, Strafbefehle, Selbstdarstellung der Roten Hilfe.
Gegen Erstattung der Versandkosten.



United We Stand!
Unterstützt die aufgrund des G20 von Strafverfahren und Haftstrafen Betroffenen! Plakate und Flyer zur Spendenkampgane der Roten Hilfe.
Gegen Erstattung der Versandkosten.

Aussageverweigerung
Broschüre der Roten Hilfe e. V. 2016. Neue, vollständig überarbeitete Ausgabe. Brosch. A5, 68 S.
1 Euro

Protestrecht des Körpers
Einführung zum Hungerstreik in Haft
Sabine Hunziker. 2016. Unrast Verlag. Paperback. 108 S.
9,80 Euro



Wege durch den Knast
Alltag – Krankheit – Rechtsstreit
Redaktionskollektiv (Hg.). 2016. Assoziation A. Paperback. 600 S.
19,90 Euro

Wege durch die Wüste
Antirepressionshandbuch, überarbeitete Neuauflage, Autorinnenkollektiv. 2016. edition assemblage. Paperback. 256 S.
9,80 Euro

Was tun wenn's brennt?!
Auf Demonstrationen; bei Übergriffen; bei Festnahmen; auf der Wache. Rechtshilfetipps. Rechtshilfebroschüre der Roten Hilfe e.V.. 2017. Brosch. 32 S. A6. Auch erhältlich auf englisch, türkisch und französisch.
Gegen Erstattung der Versandkosten.

BEWEGUNGEN UND REPRESSION

Der Hunger des Staates nach Feinden
Die Geschichte der Paragrafen 129, 129a u. 129b und ihre Anwendung gegen die radikale Linke.
Rote Hilfe. 2009. Brosch. A4. 80 S.
3,– Euro

NachrICHten aus dem Strafvollzug
Essays und Gedichte von Thomas Meyer-Falk.
J. Gotterwind (Hg.). 2010. Blaulicht-Verlag. Paperback. 164 S.
9,90 Euro

Von Armeeeinsatz bis Zensur
Ein ABC der Repression. G8-Gipfel 2007.
Rote Hilfe. 2007. Brosch. A4. 75 S.
Gegen Erstattung der Versandkosten



Das zarte Pflänzchen der Solidarität gegossen
Eine Nachbereitung zu den Verfahren und dem Prozess wegen Mitgliedschaft in der militanten gruppe (mg). Bündnis für die Einstellung der 129(a)Verfahren. 2011. edition assemblage. Paperback. 86 S.
4,80 Euro

Stammheim
Der Prozeß gegen die Rote Armee Fraktion. Die notwendige Korrektur der herrschenden Meinung.
Pieter Bakker Schut. 2007. Pahl-Rugenstein. Paperback. 685 S.
19,95 Euro

Reden vor Gericht
Plädoyers in Text und Ton.
Heinrich Hannover. 2010.
PapyRossa. Einband. 276 S.
22,– Euro

Ohne Zweifel gegen den Angeklagten
Erklärungen vor Gericht.
Rainer Recke. 1997. Aktiv-Druck.
Paperback. 455 S.
16,36 Euro

GESCHICHTE DER ROTEN HILFE

Helft den Gefangenen in Hitlers Kerkern
Die Rote Hilfe Deutschlands in der Illegalität ab 1933. Silke Makowski. 2016. Schriftenreihe des Hans-Litten-Archivs zur Geschichte der Roten Hilfe – Band I. Verlag Gegen den Strom. Brosch. A4, 120 S.
7,– Euro

Die Rechtsanwälte der Roten Hilfe Deutschlands
Politische Strafverteidiger in der Weimarer Republik. Geschichte und Biografien von A wie Albert Aaron, Alex Heilbrun, Felix Halle, Hans Litten, Alfred Lewinsohn bis Arthur Wolff. Schneider, Schwarz, Schwarz. 2002. Pahl-Rugenstein für die Rote Hilfe. Hardcover. 364 S.
16,– Euro

Genossenschutz
Die Rote Hilfe in Westberlin 1969–71
Rote Hilfe e. V. & Hans-Litten-Archiv e. V.. 2011. Brosch. A4. 56 S.
5,– Euro

Die Solidarität organisieren
Konzepte, Praxis und Resonanz linker Bewegung in Westdeutschland nach 1968. Mit einem Geleitwort von Karl Heinz Roth.
Hartmut Rübner. 2012. Plättners Verlag. Paperback. 304 S.
16,80 Euro

Gelebte Emanzipation
Frauen zwischen Küche, Mutterkreuz und „Roter Hilfe“.
Inge Helm. 2008.
Karin Kramer Verlag.
Paperback. 128 S.
14,80 Euro

Der Barkenhoff, Kinderheim der Roten Hilfe 1923–1932
Die Kinderhilfe, der Barkenhoff, das Kinderheim in Egelsburg, Heinrich Vogeler und die Rote Hilfe. 192 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. Gesamte Restauflage des Verlages beim Literaturvertrieb der Roten Hilfe.
1991. Broschur
16,– Euro

Zu Unrecht vergessen
Arbeit eines Rote-Hilfe Anwaltes in der Weimarer Republik: Felix Halle und die deutsche Justiz.
Josef Schwarz. 1997. GNN-Verlag.
Paperback. 248 S.
13,– Euro

Das Prinzip Solidarität
Zur Geschichte der Roten Hilfe in der BRD (Band 1)
Bambule (Hg.). 2013. Laika-Verlag.
Paperback. 400 S.
21,– Euro



Das Prinzip Solidarität
Zur Geschichte der Roten Hilfe in der BRD (Band 2). Bambule (Hg.). 2013. Laika-Verlag.Paperback. 368 S.
21,- Euro

INTERNATIONALES

„Ich würde es wieder tun“
Texte aus dem kolumbianischen Knast. Redher / CSPP (Hg.). 2015.
Paperback. 117 S.
6,– Euro



mein ganzes leben war ein kampf
1. band | jugendjahre
Sakine (Sara) Cansız. 2015. Mesopotamien Verlag. Paperback. 444 S.
12,– Euro

mein ganzes leben war ein kampf
2. band | gefängnisjahre
Sakine (Sara) Cansız. 2015. Mesopotamien Verlag. Paperback. 544 S.
12,– Euro

Hau ab, Mensch!
Erfahrungen von Xosé Tarrio.
1997/2007. Paperback. 402 S.
8,– Euro

Zehn Jahre grenzüberschreitende Kurdenverfolgung
Beiträge für eine Menschenrechtschronik. Eberhard Schulz. 1998.
GNN-Verlag. Paperback. 124 S.
1,– Euro (Sonderpreis)

20 Jahre PKK-Verbot
Eine Verfolgungsbilanz
Azadî e. V., Rechtshilfefonds für Kur-



dinnen und Kurden in Deutschland.
2013. Brosch. A4, 88 S.
Gegen Erstattung der Versandkosten.

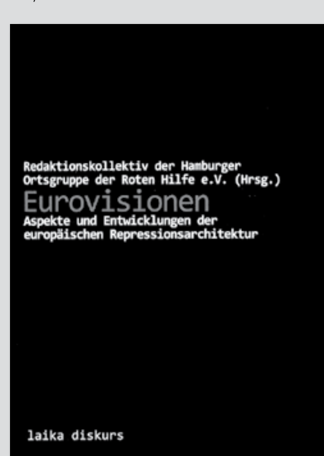
How many more years?
Haft in den USA. Biografie des politischen Gefangenen Ruchell „Cinque“ Magee. Mark A. Thiel.
2000. Atlantik-Verlag. Paperback.
252 S., 4,– Euro (Sonderpreis)

Mumia Abu Jamal – Der Kampf gegen die Todesstrafe und für die Freiheit der politischen Gefangenen.
Bibliothek des Widerstandes, Bd.14.
Laika-Verlag 2011. Hardcover. 269
S. mit DVD: Hinter diesen Mauern (J. Burjes, H. Kleffner. BRD 1996. 70 Min.), In Prison My Whole Life (M. Evans, USA 2007. 90 Min. OmU), Justice on Trial (K. Esmaeli, USA 2011. 25 Min.)
24,90 Euro

SICHERHEITSTECHNOLOGIE

Disrupt – Widerstand gegen den technologischen Angriff
Hefte zur Förderung des Widerstands gegen den digitalen Zugriff. Band III
Capulcu. 2017
Brosch. A4, 71 S., 1,- Euro

Identität auf Vorrat
Zur Kritik der DNA-Sammelwut.
Gen-ethisches Netzwerk (Hg.). 2014.
Assoziation A. Paperback. 136 S.
14,– Euro



Eurovisionen
Aspekte und Entwicklungen der europäischen Repressionsarchitekur
Redaktionskollektiv der Hamburger Ortsgruppe der Roten Hilfe e. V. (Hg.). 2013. Laika-Verlag.
Paperback. 140 S.
17,– Euro

Disconnect – Keep the future unwritten
Alles & Alle zwangsweise freiwillig vernetzt – und das ist erst der Anfang. Hefte zur Förderung des Widerstands gegen den digitalen Zugriff.
Band II Capulcu. 2015. 2. Auflage.
Brosch. A4, 55 S.
1,– Euro

Demonen
Zur Mythologie der Inneren Sicherheit. Olaf Arndt. 2005. Nautilus-Verlag. Paperback. 156 S.
12,90 Euro

Bei lebendigem Leib
Von Stammheim zu den F-Typ-Zellen.
Nowak, Sesen, Beckmann. 2001.
Unrast-Verlag. Paperback. 174 S.
7,– Euro

TROIA
Technologien politischer Kontrolle.
Olaf Arndt. 2005. Belleville-Verlag.
Paperback. 174 S.
14,80 Euro

EXTRA-MATERIAL



Solidarität über das Leben hinaus.
Möglichkeiten der Nachlassgestaltung. Broschüre der Roten Hilfe e.V..
Gegen Erstattung der Versandkosten.

Rote Hilfe-Aufkleber
Motiv „Aussageverweigerung“, Format A7. Gegen Erstattung der Versandkosten.

Rote Hilfe-Plakat
A2 lang; Motiv „Aussageverweigerung“.
Gegen Erstattung der Versandkosten

Rote Hilfe „… der Sampler“
Doppel-CD mit über 140 Min. Spieldauer und mehr als 35 Musiker_innen und Bands aus allen möglichen Bereichen. Der Erlös kommt zu 100 Prozent der Solidaritätsarbeit der Roten Hilfe zugute.
15,– Euro

Rote Hilfe-Aufnäher
Vier verschiedene Motive; weißer Flock auf schwarzem Stoff: „Solidarität. Rote Hilfe + Logo“; „Freiheit für alle politischen Gefangenen!!! Rote Hilfe + Logo“; „Solidarität ist eine Waffe. Rote Hilfe + Logo“; „Nicht Müsli und Quark, Solidarität macht stark!!! Rote Hilfe + Logo“
1,– Euro

Rote Hilfe-Aufkleber
Motiv „Polizei“, Format A6
50 Stück
3,50 Euro



Rote Hilfe-Plakat
A3; zwei Motive: „Polizei“ und „Western“
Gegen Erstattung der Versandkosten

Rote Hilfe-Button
Rote Hilfe-Logo (rot auf weiß)
1,- Euro

Rote Hilfe Metall-Pin
Logo der Roten Hilfe e. V., dreifarbig
1,50 Euro

Rote Hilfe T-Shirt „Kettensäge“
Schwarz mit weißem Aufdruck
Erhältlich in den Größen M/L
Material: 100 Prozent Biobaumwolle
Preis: 15,– Euro



Rote Hilfe T-Shirt „Because We Are Your Friends“
Schwarz mit weißem Aufdruck + Burgund mit weißem Aufdruck, Größen: XS/S/M/L/XL/XXL, Hersteller: Earth Positive, 100% Biobaumwolle
15,– Euro

Rote-Hilfe-Kapuzenpullover
„Der Traum ist überall der gleiche – Linke Solidarität organisieren“, Schwarz mit weißem Aufdruck, Größen S / M, Material: 80 Prozent Baumwolle / 20 Prozent Polyester
20,– Euro Sonderpreis

Allgemeine Bezugsbedingungen
Bestellung per E-Mail, Telefon, Brief oder Fax. Lieferung gegen Vorkasse (Überweisung, Bar oder Briefmarken). Das Material bleibt bis zur Bezahlung nach §455 BGB Eigentum der Roten Hilfe e. V.

Weiterverkäufer_innen, Buch- und Infoläden
Für Broschüren der Roten Hilfe e. V. gibt es 30 Prozent Mengenrabatt. Regelmäßige Bezieher_innen können bei Abnahme von mindestens drei Exemplaren remittieren. Dies gilt NICHT für Materialien, die mit Sonderpreis gekennzeichnet sind.

Alle Lieferungen zuzüglich Versandpauschale:
500g = 1,50 Euro
1000g = 2,60 Euro
bis 3kg = 5,40 Euro
bis 5kg = 6,60 Euro
bis 10kg = 7,90 Euro
bis 20kg = 10,40 Euro
bis 31,5kg = 12,40 Euro
Bei internationalem Versand bitte Rücksprache unter:
literaturvertrieb@rote-hilfe.de

Adressen

BUNDESVORSTAND UND REDAKTION

Rote Hilfe e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Postfach 3255
37022 Göttingen
Telefon 0551 / 770 80 08
Dienstag und Donnerstag 15–20 Uhr, Fax 0551 / 770 80 09
bundesvorstand@rote-hilfe.de
Fingerprint: 9278 214D 4076 548C 51E9 5C30 EE18 1232 9D06 D5B1
info@rote-hilfe.de
rhz@rote-hilfe.de

SPENDEN- UND BEITRAGSKONTO

Rote Hilfe e. V.
Kontonummer: 56 036 239
BLZ: 260 500 01
Sparkasse Göttingen
IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39
BIC: NOLADE21GOE

ORTSGRUPPEN DER ROTEN HILFE E. V.

Augsburg
Frauentorstr. 34
86152 Augsburg
augsburg@rote-hilfe.de

Bamberg
Balthasargäßchen 1
96049 Bamberg
bamberg@rote-hilfe.de
Sprechstunde: Sonntags 14 Uhr

Berlin
c/o Stadtteilladen Lunte
Weisestraße 53
12049 Berlin
Telefon 030/62722577
berlin@rote-hilfe.de
http://berlin.rote-hilfe.de

Bielefeld
c/o BI Bürgerwache e. V.
Rolandstr. 16
33615 Bielefeld
bielefeld@rote-hilfe.de
www.bielefeld.rote-hilfe.de

Bochum-Dortmund
c/o soziales Zentrum
Josephstraße 2
44791 Bochum
bochum-dortmund@rote-hilfe.de
http://bochum-dortmund.rote-hilfe.de

Bonn
c/o Buchladen le Sabot
Breite Straße 76
53111 Bonn
bonn@rote-hilfe.de
Beratung jeden 1. Montag im Monat, 19:30–20:30 Uhr im Buchladen Le Sabot

Braunschweig
Eichtalstraße 8
38114 Braunschweig
Telefon 0531/83828 (AB)
Fax 0531/2809920
braunschweig@rote-hilfe.de
Treffen: Jeden 3. Freitag im Monat ab 20:00 Uhr

Bremen
Postfach 110447
28207 Bremen
bremen@rote-hilfe.de
http://bremen.rote-hilfe.de

Cottbus
Postfach 100601
03006 Cottbus
Paketanschrift: c/o Infoladen Wildost, Parzellenstraße 79, 03046 Cottbus
cottbus@rote-hilfe.de
http://cottbus.rote-hilfe.de

Darmstadt
Bunte Hilfe/Rote Hilfe e. V.
c/o LinksTreff Georg Fröba
Landgraf-Philipps-Anlage 32
64283 Darmstadt
Telefon & Fax 06151/3919791
darmstadt@rote-hilfe.de

Dresden
Rudolf-Leonhard-Straße 39
01097 Dresden
dresden@rote-hilfe.de
http://rotehilfedresden.noblogs.org
Sprechzeiten: Dienstags 19–20 Uhr

Düsseldorf-Neuss
c/o Linkes Zentrum Hinterhof
Corneliusstr. 108
40215 Düsseldorf
duesseldorf-neuss@rote-hilfe.de
http://rhduesseldorf.blogsport.de

Duisburg
c/o Syntopia
Mustermensch e.V
Gerokstr. 2
47053 Duisburg
duisburg@rote-hilfe.de

Erfurt
c/o Offene Arbeit Erfurt
Allerheiligenstr. 9 / Hinterhaus
99084 Erfurt
Sprechstunde jeden 1. Donnerstag im Monat, 19:00-19:30, in der Offenen Arbeit
erfurt@rote-hilfe.de
http://erfurt.rote-hilfe.de

Frankfurt am Main
c/o café exzess
Leipziger Straße 91
60487 Frankfurt am Main
ffm@rote-hilfe.de
http://frankfurt.rote-hilfe.de

Freiburg
c/o Linkes Zentrum
Glümerstraße 2
79102 Freiburg
freiburg@rote-hilfe.de
http://freiburg.rote-hilfe.de

Gießen
Postfach 10 08 01
35338 Gießen
Telefon 0160/4073351
giessen@rote-hilfe.de

Göttingen
c/o Buchladen Rote Straße
Nikolaikirchhof 7
37073 Göttingen
goettingen@rote-hilfe.de
http://goettingen.rote-hilfe.de
Sprechzeiten: Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat, 19 Uhr, Rote-Hilfe-Haus, Lange Geismar Str. 3

Greifswald
Postfach 1228
17465 Greifswald
greifswald@rote-hilfe.de
http://greifswald.rote-hilfe.de

Halle
c/o Infoladen
Ludwigstraße 37
06110 Halle
Sprechzeiten jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat ab 18 Uhr.
halle@rote-hilfe.de
http://halle.rote-hilfe.de

Hamburg
Postfach 306302
20329 Hamburg
hamburg@rote-hilfe.de
http://hamburg.rote-hilfe.de
Sprechzeit jeden Dienstag 19.30–20 Uhr

Hannover
c/o UJZ Kornstraße
Kornstraße 28
30167 Hannover
hannover@rote-hilfe.de
https://rotehilfehannover.system-ausfall.org/

Heidelberg/Mannheim
Postfach 101703
69007 Heidelberg
heidelberg@rote-hilfe.de
http://heidelberg.rote-hilfe.de

Heilbronn
c/o Infoladen
Wollhausstraße 49
74072 Heilbronn
heilbronn@rote-hilfe.de
www.heilbronn.rote-hilfe.de
Offenes Treffen jeden ersten Freitag im Monat, 19 Uhr, Soziales Zentrum Käthe, Wollhausstr. 49

Jena
c/o Infoladen Jena
Schillergäßchen 5
07745 Jena
Telefon 03641/449304
jena@rote-hilfe.de
http://jena.rote-hilfe.de

Karlsruhe
c/o Stadtteilladen Barrio 137
Luisenstr. 31
76137 Karlsruhe
Sprechstunde: 3. Donnerstag im Monat 18-19 Uhr

Kassel
Postfach 103041
34030 Kassel
kassel@rote-hilfe.de
http://rotehilfekassel.blogspot.de

Kiel
Postfach 6444
24125 Kiel
Telefon & Fax 0431/75141
kiel@rote-hilfe.de
http://kiel.rote-hilfe.de

Köln-Leverkusen
c/o SSK Salierring
Salierring 37
50677 Köln
koeln@rote-hilfe.de
http://koeln.rote-hilfe.de

Königs Wusterhausen
c/o H. G. A.
Postfach 11 19
15701 Königs Wusterhausen
kw@rote-hilfe.de
http://kw.rote-hilfe.de

Landshut
c/o Infoladen Landshut
Alte Bergstr. 146
84028 Landshut
landshut@rote-hilfe.de

Leipzig
c/o linXXnet
Bornaische Straße 3d
04277 Leipzig
leipzig@rote-hilfe.de
Sprechzeit: jeden Freitag: 17.30–18.30 Uhr linXXnet

Lübeck
c/o alternative e. V.
Willy-Brandt-Allee 9
23554 Lübeck
luebeck@rote-hilfe.de

Magdeburg
Postkontakt über Bundesvorstand
magdeburg@rote-hilfe.de

Mainz
c/o weiter e. V.
Zanggasse 21
55116 Mainz
mainz@rote-hilfe.de

München
Schwanthalerstraße 139
80339 München
Telefon 089/4489638
muenchen@rote-hilfe.de
https://rhmuc.noblogs.org/
Sprechzeit: Mittwochs 18–19 Uhr

Neuruppin
Postfach 1155
16801 Neuruppin
Tel.: 01512 / 844 42 52
neuruppin@rote-hilfe.de
http://neuruppin.rote-hilfe.de

Nürnberg, Fürth, Erlangen
Eberhardshofstr.11
90429 Nürnberg
nuernberg@rote-hilfe.de
nuernberg.rote-hilfe.de
Sprechzeiten: 2. und 4. Donnerstag im Monat, 19–20 Uhr
Stadtteilladen „Schwarze Katze“ (Untere Seitenstr. 1)

Oberhausen/Westliches Ruhrgebiet
c/o Linkes Zentrum
Elsässerstr. 19
46045 Oberhausen
oberhausen@rote-hilfe.de
Sprechzeiten jeden 3. Donnerstag im Monat 19–20 Uhr

Osnabrück
c/o Infoladen
Alte Münze 12
49074 Osnabrück
osnabrueck@rote-hilfe.de
http://osnabrueck.rote-hilfe.de

Potsdam
Hermann-Elflein-Str. 32
14467 Potsdam
potsdam@rote-hilfe.de

Rostock
Postfach 141011
18021 Rostock
rostock@rote-hilfe.de

Salzwedel
c/o Autonomes Zentrum
Altperverstr. 34
29410 Salzwedel
salzwedel@rote-hilfe.de

Strausberg
c/o doma e. V.
An der Stadtmauer 7
15344 Strausberg
strausberg@rote-hilfe.de

Stuttgart
Linkes Zentrum Lilo Herrmann
Böblingerstr. 105
70199 Stuttgart
stuttgart@rote-hilfe.de
http://stuttgart.rote-hilfe.de
Sprechstunde: Jeden ersten und dritten Dienstag im Monat ab 19 Uhr im Linken Zentrum Lilo Herrman

Südthüringen
c/o Infoladen Arnstadt
Plauesche Straße 20
99310 Arnstadt
sth@rote-hilfe.de

Südwestsachsen
Regionalgruppe Südwestsachsen
Leipziger Straße 3
09113 Chemnitz

Wiesbaden
c/o Infoladen Linker Projekte
Blücherstr. 46
65195 Wiesbaden
wiesbaden@rote-hilfe.de

Würzburg
Postfach 6824
97018 Würzburg
wuerzburg@rote-hilfe.de
http://wuerzburg.rote-hilfe.de

BEITRITTSERKLÄRUNG

Zutreffendes ankreuzen und bitte in Großbuchstaben ausfüllen! Bitte senden an: Rote Hilfe e. V., Postfach 3255, 37022 Göttingen

- ☐ Ich erkläre meinen Beitritt zur Roten Hilfe e. V.
- ☐ Ich bin an aktiver Mitarbeit interessiert
- ☐ Ich möchte den E-Mail-Newsletter der Roten Hilfe beziehen, der aktuell über Repression berichtet
- ☐ Ich zahle per Dauerauftrag auf das Konto der Roten Hilfe e. V. mit dem Betreff „Mitgliedsbeitrag"
- ☐ Der Bundesvorstand der Roten Hilfe e. V. wird, jederzeit widerruflich, ermächtigt, die Beitragszahlungen für das (Neu-)Mitglied von dem nebenstehend angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich wird das genannte Kreditinstitut angewiesen, die von der Roten Hilfe e. V. auf das Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Innerhalb von acht Wochen, beginnend ab dem Belastungsdatum, kann die/der KontoinhaberIn die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem angegebenen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Eventuell verursachte Rücklastgebühren (Rückbuchungen z. B. bei ungedecktem Konto) gehen zu Lasten der/des KontoinhaberIn und können ebenfalls von dem genannten Konto abgebucht werden.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE49ZZZ00000318799
Mandatsreferenznummer: Wird separat mitgeteilt

Vorname / Name Neumitglied

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

Name und Sitz des Kreditinstituts

BIC

IBAN

Datum / Unterschrift Neumitglied

Ich zahle einen **Mitgliedsbeitrag** von

- ☐ jährlich 90 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ halbjährlich 45 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ vierteljährlich 22,50 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ monatlich 7,50 Euro — anderer Betrag ______ Euro

Ich zahle einen **Solibeitrag** von

- ☐ jährlich 120 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ monatlich 10 Euro — anderer Betrag ______ Euro

Der Mindestbeitrag beträgt 7,50 Euro monatlich. Der ermäßigte Mindesbeitrag für SchülerInnen, Erwerbslose usw. beträgt 5 Euro monatlich. Empfohlen wird ein Solibeitrag von 10 Euro monatlich bzw. 120 Euro jährlich.

Impressum

Die Rote Hilfe erscheint quartalsweise. Für die Ausgabe 4/2018 gilt:
Erscheinung: Ende November 2018
Redaktions- und Anzeigenschluss: 5. Oktober 2018

Herausgeber
Bundesvorstand der Roten Hilfe e. V.
Mail: bundesvorstand@rote-hilfe.de
info@rote-hilfe.de
Fingerprint: 9278 214D 4076 548C 51E9 5C30 EE18 1232 9D06 D5B1

V.i.S.d.P.
H. Lange, PF 32 55, 37022 Göttingen

Für die AZADÎ-Seiten
V.i.S.d.P. Monika Morres
(Anschrift siehe AZADÎ-Seiten)

Namentlich gezeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Die VerfasserInnen der namentlich nicht gezeichneten Artikel sind der Redaktion bekannt.

Die Rote Hilfe im Internet
www.rote-hilfe.de

Auflage
9.020 Exemplare; Eigendruck auf chlorfrei gebleichtem Papier im Selbstverlag.

Preise
Einzelexemplar 2 Euro,
Abonnement: 10 Euro im Jahr.
Für Mitglieder der Roten Hilfe e. V. ist der Bezug der Zeitung im Mitgliedsbeitrag inbegriffen.
Gefangene erhalten die Zeitung kostenlos.
Eine Teilauflage enthält einen Mitgliederrundbrief.

Alle Zuschriften und Anfragen bitte schicken an:
Rote Hilfe Redaktion
Postfach 32 55, 37022 Göttingen,
Telefon 0174/477 96 10,
Fax 0551/770 80 09,
rhz@rote-hilfe.de. (Diese Adresse bitte nicht für Mailinglisten verwenden!)

Artikel, Leserbriefe und Ähnliches wenn möglich als Mail, vor dem Schreiben längerer Sachen die Redaktion kontaktieren.

Unverlangt eingesandte Texte und Bilder werden nicht zwingend abgedruckt. Die Auswahl der zu veröffentlichenden Texte liegt im Rahmen der Satzung der Roten Hilfe e. V. im Ermessen der Redaktion.

Austauschanzeigen:
Austauschanzeigen linker Zeitschriften drucken wir nach Möglichkeit ab. Anzeigen in den Datei-Formaten jpeg, tif (jew. mind. 300dpi, Graustufen), bitmap (mind. 600dpi, sw), pdf oder Vektor-EPS an: anzeigen@rote-hilfe.de

Mitgliedsbeiträge und Spenden
bitte nur auf folgendes Konto überweisen:
Rote Hilfe e. V.
Kontonummer: 56 036 239
BLZ: 260 500 01
Sparkasse Göttingen
IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39
BIC: NOLADE21GOE

ÄNDERUNG DER BISHERIGEN ADRESSE/ BANKVERBINDUNG/ BEITRAGSHÖHE

Zutreffendes ankreuzen und bitte in Großbuchstaben ausfüllen!
Bitte senden an: Rote Hilfe e. V., Postfach 3255, 37022 Göttingen

Ich bin Mitglied der Roten Hilfe und ändere meinen Beitrag / meine Bankverbindung / meine Adresse

Meine **bisherige** Anschrift / Bankverbindung

Vorname / Name Mitglied

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

Name und Sitz des Kreditinstituts

Kontonummer | Bankleitzahl

BIC

IBAN

Datum / Unterschrift Mitglied

Meine **neue** Anschrift / Bankverbindung

Vorname / Name Mitglied

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

Name und Sitz des Kreditinstituts

BIC

IBAN

Datum / Unterschrift Mitglied

Ich zahle einen **Mitgliedsbeitrag** von

- ☐ jährlich 90 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ halbjährlich 45 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ vierteljährlich 22,50 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ monatlich 7,50 Euro — anderer Betrag ______ Euro

Ich zahle einen **Solibeitrag** von

- ☐ jährlich 120 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ monatlich 10 Euro — anderer Betrag ______ Euro

Der Mindestbeitrag beträgt 7,50 Euro monatlich. Der ermäßigte Mindesbeitrag für SchülerInnen, Erwerbslose usw. beträgt 5 Euro monatlich. Empfohlen wird ein Solibeitrag von 10 Euro monatlich bzw. 120 Euro jährlich.

